

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/2330 -**

**Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze**

A. Problem

Im Zuge der Evaluation des 1997 als Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe von der UNESCO anerkannten mecklenburgischen Elbtals ist im Jahre 2007 vom Nationalkomitee „Man and Biosphäre“ (MAB) der Bundesrepublik die fehlende rechtliche Sicherung gerügt worden. Um der bei der Folge-Evaluierung drohenden Aberkennung des UNESCO-Status zu begegnen, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt.

B. Lösung

Der Agrarausschuss empfiehlt dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung. Mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen wird den Ergebnissen einer öffentlichen Anhörung sowie einer Bereisung des Biosphärenreservats Schaalsee durch den Ausschuss und dabei von Sachverständigen sowie Akteuren vor Ort geäußerten Änderungsbedarfen entsprochen.

Die Änderungen zu Artikel 1 (Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern) betreffen unter anderem die Erweiterung der Präambel, die Klarstellung in § 3, dass eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist, die Präzisierung der Verbote in § 7, der zulässigen Handlungen in § 8 sowie der Ausnahmen in § 9, die Anpassung des Gesetzestextes sowie des Kartenwerkes an die nunmehr mögliche Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen als Kern- und Pflegezone des Biosphärenreservates in § 12 sowie die Ausbringung eines neuen § 14, der die Schaffung und die Besetzung eines Beirates beim Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe regelt und der auf fünf Jahre befristet den Aufbau des Biosphärenreservates begleiten soll. Des Weiteren wird in Artikel 4 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes) einem sich aus dem Gesetzesvollzug ergebenden Erfordernis dadurch entsprochen, dass in § 20 NatSchAG M-V eine nicht kompensationspflichtige Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz geregelt wird. Zudem wird der Befristung der Tätigkeit des Beirates nach § 14 (neu) in Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) Rechnung getragen.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2330 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 2. Dezember 2014

Der Agrarausschuss

Prof. Dr. Fritz Tack
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze mit den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss)^{*)}

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze</p>
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<p>Artikel 1 Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)</p>	<p>Artikel 1 Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)</p>
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:
Präambel	Präambel
§ 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele	§ 1 Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele	§ 3 Schutzzweck und Entwicklungsziele
§ 4 Rahmenkonzept, Fachpläne	§ 4 Rahmenkonzept, Fachpläne
§ 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis	§ 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis
§ 6 Zonierung	§ 6 Zonierung
§ 7 Verbote	§ 7 Verbote
§ 8 Zulässige Handlungen	§ 8 Zulässige Handlungen
§ 9 Ausnahmen	§ 9 Ausnahmen
§ 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen	§ 10 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Verordnungsermächtigung	§ 12 Verordnungsermächtigung
§ 13 Kollisionsregelungen	§ 13 Kollisionsregelungen
	§ 14 Biosphärenreservatsbeirat

^{*)} Die vom Agrarausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Präambel	Präambel
<p>Das Urstromtal der Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das bis zu 20 Kilometer breite, in der letzten Eiszeit entstandene Tal umfasst neben dem eigentlichen Elbetal auch weite Talsandniederungen mit den eingebetteten Elbe-Nebenflüssen und im Zusammenhang damit stehende Bereiche der Altmoränen. Diese Landschaft wird vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und ihrer Nebenflüsse beeinflusst und zeichnet sich durch eine Vielfalt gegensätzlicher (sehr trockener und sehr nasser) Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Die Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt. Darüber hinaus ist die Flusslandschaft Elbe eine vielfältig genutzte Kulturlandschaft.</p> <p>Ein Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Erholungsnutzung und Schifffahrt prägt die Flusslandschaft und wirkt sich auch auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegene, ländlich strukturierte und relativ dünn besiedelte Region bedarf das Gebiet zudem einer besonderen sozio-ökonomischen Fürsorge.</p>	<p>Das Urstromtal der Flusslandschaft Elbe ist Teil einer in Mitteleuropa einzigartigen naturnahen Stromlandschaft. Das bis zu 20 Kilometer breite, in der letzten Eiszeit entstandene Tal umfasst neben dem eigentlichen Elbetal auch weite Talsandniederungen mit den eingebetteten Elbe-Nebenflüssen und im Zusammenhang damit stehende Bereiche der Altmoränen. Diese Landschaft wird vielfach vom natürlichen Hochwassergeschehen der Elbe und ihrer Nebenflüsse beeinflusst und zeichnet sich durch eine Vielfalt gegensätzlicher (sehr trockener und sehr nasser) Standorte, Lebensräume, Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten aus. Die Landschaft ist von einer besonderen Eigenart und Schönheit geprägt. Darüber hinaus ist die Flusslandschaft Elbe eine vielfältig genutzte Kulturlandschaft.</p> <p>Ein Nutzungsmosaik mit zahlreichen Nutzungsansprüchen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der Erholungsnutzung und Schifffahrt prägt die Flusslandschaft und wirkt sich auch auf die Naturausstattung aus. Als peripher gelegene, ländlich strukturierte und relativ dünn besiedelte Region bedarf das Gebiet zudem einer besonderen sozio-ökonomischen Fürsorge.</p>

Entwurf

Die Flusslandschaft Elbe“ wurde länderübergreifend gegenüber der UNESCO als Biosphärenreservat gemeldet. Zur Sicherstellung des Fortbestehens der UNESCO-Anerkennung bedarf es der nationalen Festsetzung als Biosphärenreservat, die im mecklenburgischen Teil mit diesem Gesetz erfolgt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die „Flusslandschaft Elbe“ wurde **gemeinsam mit den Ländern Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemeldet und von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern begreift die UNESCO-Anerkennung als übergreifende Aufgabe und als regionale Chance für eine naturbewahrende und zukunftsfähige Entwicklung. Mit diesem Gesetz bekennt sich das Land dazu, dass der Schutz und die Nutzung der natürlichen Ressourcen soziale Aspekte berücksichtigen und einem Generationen übergreifenden Interessenausgleich verpflichtet sind. Entsprechend den Kriterien und Leitlinien des MAB-Programms kommt der freiwilligen, umfänglichen und dauerhaften Mitwirkung der regionalen Bevölkerung bei der Erfüllung der Schutz-, Entwicklungs- und Gestaltungsfunktionen des Biosphärenreservates eine wesentliche Bedeutung zu. Durch die Errichtung einer Biosphärenreservatsverwaltung gewährleistet das Land ein gebündeltes Verwaltungshandeln für die ausgewogene Umsetzung aller Funktionen. Bei deren Entscheidungen sind die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange einer regionalen Wirtschaftsentwicklung zu berücksichtigen.**

Entwurf

In das Schutzgebiet wird die Fläche des Truppenübungsplatzes Lübtheen einbezogen, dessen militärische Nutzung durch die Bundeswehr aufgegeben wurde. Dieses Gebiet zeichnet sich durch wertvolle Wald- und Offenlandflächen aus. Sie werden deshalb mit diesem Gesetz als Teil des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe unter Schutz gestellt. Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In diesem Gesetz werden die Entwicklungszonen und ein Teil der Pflegezonen festgesetzt, nicht jedoch die Kernzonen. Ferner bestimmt das Gesetz Suchräume für Kern- und weitere Pflegezonen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen Teilflächen der Suchräume durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden.

§ 1**Erklärung zum Biosphärenreservat, Ziele**

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird in dem in diesem Gesetz näher bezeichneten Umfang zum Biosphärenreservat mit der Bezeichnung „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.

(2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat erfolgt auch zur Umsetzung der von der UNESCO beschlossenen internationalen Vereinbarungen zum Programm „Man and Biosphere“ (MAB-Programm). Das Gebiet ist Teil des von der UNESCO anerkannten, in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“.

(3) Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

In das Schutzgebiet wird die Fläche des Truppenübungsplatzes Lübtheen einbezogen, dessen militärische Nutzung durch die Bundeswehr aufgegeben wurde. Dieses Gebiet zeichnet sich durch wertvolle Wald- und Offenlandflächen aus. Sie werden deshalb mit diesem Gesetz als Teil des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe unter Schutz gestellt. Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In diesem Gesetz werden die Entwicklungszonen und ein Teil der Pflegezonen festgesetzt, nicht jedoch die Kernzonen. Ferner bestimmt das Gesetz Suchräume für Kern- und weitere Pflegezonen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen Teilflächen der Suchräume durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde als Kern- oder weitere Pflegezone festgesetzt werden.

§ 1 unverändert

Entwurf

(4) Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Biosphärenreservat umfasst naturräumlich das mecklenburgische Elbetal und angrenzende Teile der südwestlichen Talsandniederungen mit Elbe, Sude und Rögnitz sowie des südwestlichen Altmoränen- und Sandergebietetes.

(2) Die Lage des Biosphärenreservats, seine Zonierung und die Suchräume für die Festsetzung als Kern- oder als weitere Pflegezone gemäß § 12 sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Biosphärenreservats werden in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5 000 oder größer durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. In den Abgrenzungskarten sind auch die maßgeblichen Grenzen der Pflege- und Kernzonen sowie die in Absatz 2 genannten Suchräume angegeben. Die Grenzen der Pflege- und Kernzonen können nach Maßgabe des § 12 verändert werden. Die Abgrenzungskarten sind als Anlage 2 Bestandteil des Gesetzes.¹

Beschlüsse des 6. Ausschusses**§ 2 unverändert**

¹ Die Anlage 2 zu diesem Gesetz - Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3 - wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben. Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt. Auf Wunsch wird die Anlage 2 den Abonnenten kostenlos auch von der obersten Naturschutzbehörde auf CD-ROM übersandt.

Entwurf

(4) Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zum Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die Flächen außerhalb des Schutzgebiets liegen. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft, wie zum Beispiel Verkehrswegen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Schutzgebiet.

§ 3**Schutzzweck und Entwicklungsziele**

(1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel umweltgerecht ist,

b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere

Beschlüsse des 6. Ausschusses**§ 3****Schutzzweck und Entwicklungsziele**

(1) Im Einzelnen dient das Biosphärenreservat folgenden Schutzzwecken und Entwicklungszielen:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung **grundsätzlich** umweltgerecht ist,

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen und Bruchwälder,	
b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,	
c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),	
3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,	3. unverändert
4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,	4. unverändert
5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,	5. unverändert
6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,	6. unverändert
7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mit Hilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.	8. unverändert
(2) Die Träger von Planungen, Vorhaben und Maßnahmen haben die in Absatz 1 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele besonders zu berücksichtigen.	(2) unverändert
§ 4 Rahmenkonzept, Fachpläne	§ 4 unverändert
Für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werden ein Rahmenkonzept und für die Kern- und Pflegezonen Fachpläne erstellt.	
§ 5 Zusammenarbeit mit dem Landkreis	§ 5 unverändert
Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung des Biosphärenreservates mit und unterstützt die Umsetzung der Ziele nach § 1 Absatz 4 und § 3.	
§ 6 Zonierung	§ 6 Zonierung
(1) Das Biosphärenreservat wird in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Die maßgeblichen Grenzen der Kern- und Pflegezonen ergeben sich aus den in § 2 Absatz 3 genannten Karten sowie aus der zu erlassenden Rechtsverordnung gemäß § 12. Die übrige Fläche ist Entwicklungszone.	(1) unverändert
(2) Die Kernzonen dienen der ungestörten Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse.	(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Pflegezonen dienen der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die durch menschliche Nutzungen entstanden sind. Sie sollen die Funktionen der Kernzonen durch eine entsprechend angepasste Nutzung unterstützen.

(3) unverändert

(4) Die Entwicklungszone ist Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur und der Entwicklung, Erprobung und umfassenden Anwendung zukunftsweisender, innovativer Produktionsansätze und Landnutzungsmodelle sowie einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollen

(4) Die Entwicklungszone ist Siedlungs- und Wirtschaftsraum. Sie dient der Erhaltung oder Wiederherstellung traditioneller Elemente in einer modernen Siedlungs- und Landschaftsstruktur und der Entwicklung, Erprobung und umfassenden Anwendung zukunftsweisender, innovativer Produktionsansätze und Landnutzungsmodelle sowie einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. **Gestützt auf die bestehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten sind in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des Biosphärenreservates und seiner umgebenden Region zu fördern. Diese Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes soll vor allem durch partnerschaftliche Zusammenarbeit der für den Schutz, die nachhaltige Nutzung und die Entwicklung des Biosphärenreservates verantwortlichen Träger und Akteure erreicht werden. Insbesondere sollen**

1. alle Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft einschließlich des Tourismus so gestaltet werden, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden sowie die nachhaltige Entwicklung der Region gefördert werden,

1. unverändert

2. durch landschaftspflegerische Maßnahmen ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftsstrukturen erhalten und entwickelt werden,

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. durch geeignete Maßnahmen Naturerlebnisräume erschlossen werden und	3. unverändert
4. modellhaft Lösungen für die Probleme des Klimawandels entwickelt werden.	4. unverändert
§ 7 Verbote	§ 7 Verbote
(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten,	(1) Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten,
1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind,	1. unverändert
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als zwei Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorzunehmen,	2. unverändert
3. anzeige- oder genehmigungsbedürftige Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen,	3. unverändert
4. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,	4. nicht nur vorübergehende Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen,	5. unverändert
6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,	6. unverändert
7. Grünlandflächen <u>zusätzlich</u> zu entwässern.	7. Grünlandflächen über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Umfang hinaus zu entwässern.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) In den Pflegezonen sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere ist es verboten,	(2) In den Pflegezonen sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können; insbesondere ist es verboten,
1. Flächen außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, mit Fahrrädern oder mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren, dort zu parken oder zu reiten,	1. unverändert
2. Hunde frei laufen zu lassen,	2. unverändert
3. zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Lagerfeuer anzuzünden oder zu unterhalten und störende Veranstaltungen durchzuführen,	3. unverändert
4. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss erheblich verändern,	4. unverändert
5. Gewässer, außer Bundeswasserstraßen, mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellen zu befahren,	5. unverändert
6. außerhalb der dafür örtlich gekennzeichneten Anlegeplätze am Ufer anzulegen und folgende Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren: a) die Schaale, b) sonstige Wasserflächen und Fließgewässer in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; ganzjährig befahrbar sind Bundeswasserstraßen und die Sude zwischen Brömsenberg und Gößlow,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. in den Bereichen zu angeln, in denen es durch Allgemeinverfügung des Biosphärenreservatsamtes verboten ist; in der Allgemeinverfügung können auch Maßgaben für die Ausübung der Fischerei mit der Handangel sowie zum Erreichen und zur Unterhaltung der Angelstellen festgelegt werden,	7. unverändert
8. mit elektrischen Fanggeräten zu fischen; der Fischereiberechtigte des jeweiligen Gewässerbereichs darf die Elektrofischerei in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einmal ausüben,	8. unverändert
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,	9. unverändert
10. wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,	10. unverändert
11. die Jagd auf Wasservögel auszuüben,	11. unverändert
12. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde dauerhafte jagdliche Ansitzeinrichtungen zu errichten, künstliche Suhlen, Wildäcker oder Fütterungen anzulegen, Futterautomaten aufzustellen oder chemische Lockmittel einzusetzen; die Zustimmung schließt die Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 ein und gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags des Jagdausübungsberechtigten verweigert wird,	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde anzuwenden,	13. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde anzuwenden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags verweigert wird,
14. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde einzubringen oder aufzubringen,	14. Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Sekundärrohstoffdünger ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde einzubringen oder aufzubringen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags verweigert wird,
15. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder gentechnisch veränderte Organismen auszubringen und	15. unverändert
16. Luftfahrzeuge nach § 1 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, außer in den Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes, zu starten oder zu landen.	16. unverändert
(3) In den Kernzonen finden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote Anwendung. Darüber hinaus sind auch wirtschaftsbestimmte Nutzungen verboten.	(3) unverändert
(4) Sofern es zum Schutz rastender und überwinternder Wasservögel erforderlich ist, kann das Biosphärenreservatsamt im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde durch Allgemeinverfügung die Jagd auf Wasservögel zeitlich und örtlich in Gebieten beschränken, die insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der Entwicklungszone betragen dürfen.	(4) unverändert
(5) Der oder die Fischereiberechtigte hat das Fischen mit elektrischen Fanggeräten nach Absatz 2 Nummer 8 dem Biosphärenreservatsamt vorher anzuzeigen.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbote gelten nicht für Handlungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 des Baugesetzbuches und einer Satzung nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches.</p>	(6) unverändert
<p>§ 8 Zulässige Handlungen</p>	<p>§ 8 Zulässige Handlungen</p>
Unberührt von den Verboten nach	Unberührt von den Verboten nach
<p>1. § 7 bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr, b) Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, der Gewässeraufsicht und des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserabflusses und der Erhaltung von Hochwasserabflussprofilen, c) notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Deichen, Deichschutzstreifen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässern, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Straßen und Wegen, <p>2. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 und 9 sowie Absatz 3 bleiben Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen, die von oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1, 5, 6 und 8 bis 10 bleiben Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden,	3. unverändert
4. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2, 9 und 10 bleibt die gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,	4. unverändert
5. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt die dem § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie dem § 11 Absatz 6 und § 13 des Landeswaldgesetzes entsprechende naturnahe, nachhaltige und standortangepasste forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,	5. unverändert
6. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 5, 6, 9 und 10 bleibt die dem § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer durch die Fischereiberechtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes unter Beachtung der Schutzziele nach § 3,	6. unverändert
7. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 9 und 10 bleibt das Angeln, soweit es im Einklang mit der Allgemeinverfügung gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 steht,	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 10 bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Pflegezone im Rahmen der Ausübung des Jagdrechtes außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege nicht zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen befahren wird,	8. unverändert
9. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 sowie Absatz 3 bleiben behördliche und behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Informations- und Warn tafeln dienen,	9. unverändert
10. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 9 bleibt das Betreten der dort bezeichneten Flächen zum Zweck des Sammelns von Pilzen, Beeren, Kräutern und Nüssen für den eigenen Bedarf in geringen Mengen, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind,	10. unverändert
11. § 7 Absatz 3 bleibt die Jagdausübung mit dem Ziel der Verhütung von Wildschäden und zur Unterstützung der Zielsetzung des § 6 Absatz 2,	11. unverändert
12. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 bleiben das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Einfriedung von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,	13. unverändert
14. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung von landschaftsangepassten Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche und Viehtränken, soweit diese ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen,	14. unverändert
15. § 7 Absatz 1 Nummer 7 bleibt das stellenweise Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden,	15. unverändert
16. § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleibt das Begehen von Erholungsbereichen, Gewässerzugängen und Anlegeplätzen für Wasserfahrzeuge; das Biosphärenreservatsamt kann auf Antrag der örtlich betroffenen Gemeinde durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Erholungsbereiche, Gewässerzugänge und Anlegeplätze sowie Art und Umfang ihrer Nutzung bestimmen,	16. unverändert
17. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die Errichtung jagdlicher Einrichtungen in der Entwicklungszone,	17. unverändert
18. § 7 Absatz 1 Nummer 5 bleibt die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht,	18. unverändert

Entwurf

19. § 7 Absatz 2 Nummer 11 bleibt die Jagd auf Wasservögel auf bestimmten Flächen der Pflegezone; das Biosphärenreservatsamt kann durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der Jagd bestimmen.

**§ 9
Ausnahmen**

(1) Von den Verboten nach § 7 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 7 im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. in der Entwicklungszone für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. § 7 Absatz 2 Nummer 11 bleibt die Jagd auf Wasservögel auf bestimmten Flächen der Pflegezone; das Biosphärenreservatsamt kann durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der Jagd bestimmen,

20. § 7 Absatz 1 Nummer 1 bleibt die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.

**§ 9
Ausnahmen**

(1) unverändert

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 7 im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. unverändert

Entwurf

2. in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der Anpassung und Umstellung von Nutzungen im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen oder die dem nachhaltigen Hochwasserschutz dienen,
3. in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, und
4. zur Tierseuchenbekämpfung und zur Verhütung von Wildschäden.

§ 10**Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen**

Führen Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Einzelfall zu unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteilen für den Eigentümer oder einen anderen Nutzungsberechtigten, sind diese nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes finanziell auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht durch freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, durch Flächentausch oder auf andere Art und Weise möglich ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in der Entwicklungszone für Vorhaben, die der **regenerativen Energieerzeugung oder der** Anpassung und Umstellung von Nutzungen im Einklang mit dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen oder die dem nachhaltigen Hochwasserschutz dienen,
3. unverändert
4. unverändert

§ 10 unverändert

Entwurf**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 16, § 7 Absatz 3 oder einer Allgemeinverfügung aufgrund des § 7 Absatz 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 8 zulässig ist oder eine Ausnahme nach § 9 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erteilt worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) § 43 Absatz 4 bis 6 des Naturschutzausführungsgesetzes gilt entsprechend.

**§ 12
Verordnungsermächtigung**

Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 und in den Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 als Suchräume gekennzeichneten Flächen als Kern- oder weitere Pflegezone festzusetzen. Insoweit können die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 geändert werden. Als Kernzone und weitere Pflegezone können nur Flächen festgesetzt werden, die sich im Eigentum des Landes, der Landesforstanstalt, des Bundes oder von Gesellschaften und Anstalten des Bundes befinden. Andere Flächen können nur mit Zustimmung des Eigentümers als Kernzone und weitere Pflegezone festgesetzt werden. Für das Verordnungsverfahren gelten § 15 Absatz 1 bis 7 und § 16 Absatz 2 bis 4 des Naturschutzausführungsgesetzes entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses**§ 11 unverändert****§ 12
Verordnungsermächtigung**

Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Teile der in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 und in den Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 als Suchräume gekennzeichneten Flächen als Kern- oder weitere Pflegezone festzusetzen. Insoweit können die Abgrenzungskarten nach § 2 Absatz 3 durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 geändert werden. Für das Verordnungsverfahren gelten § 15 Absatz 1 bis 7 und § 16 Absatz 2 bis 4 des Naturschutzausführungsgesetzes entsprechend.

Entwurf**§ 13
Kollisionsregelungen**

(1) Dieses Gesetz geht anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzausführungsgesetzes bleiben unberührt.

**Artikel 2
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Nummer 28 aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses**§ 13 unverändert****§ 14
Biosphärenreservatsbeirat**

Beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe wird ein Beirat errichtet, der den Aufbau des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe begleitet und insbesondere bei der Erarbeitung der Verordnung nach § 12 zu beteiligen ist. Ihm gehören bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter des Landtages, die vom Agrarausschuss zu bestimmen sind, sowie die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim an.

Artikel 2 unverändert

Entwurf

2. Der Anlage 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 1.4 angefügt:

Nr.	Plan oder Programm
„1.4	Rahmenkonzept und Fachpläne nach § 4 des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes“.

Artikel 3
Änderung des Großschutzgebiets-
organisationsgesetzes

Das Großschutzgebietsorganisationsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326, 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als untere Naturschutzbehörden

- a) das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe für die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und
- b) das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen für das Biosphärenreservat Südost-Rügen“.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes</p>
<p>Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 und § 4 werden jeweils die Wörter „Ämter für die Biosphärenreservate“ durch das Wort „Biosphärenreservatsämter“ ersetzt.</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „Vollzug der §§ 37 bis 41 und 44 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „naturschutzrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„20. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>5. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 5 werden die Wörter „Naturschutzbehörden, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden“ durch die Wörter „in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die Auslegung nur in den in § 1 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 genannten Naturschutzbehörden stattfindet und“ eingefügt.</p> <p>6. In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.</p>	<p>5. In § 20 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:</p> <p>„Über den Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll.“</p> <p>6. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>7. In § 23 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><u>7.</u> Dem Wortlaut des § 36 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:</p>	<p>8. Dem Wortlaut des § 36 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:</p>
<p>„Zur Leistung der Entschädigung nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die Maßnahme getroffen hat.“</p>	<p>„Zur Leistung der Entschädigung nach § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die Maßnahme getroffen hat.“</p>
<p><u>8.</u> § 39 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>9. § 39 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem oder einer hauptamtlichen Vorsitzenden und höchstens zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Personen.“</p>	<p>„Der Vorstand der Stiftung besteht aus einem oder einer hauptamtlichen Vorsitzenden und höchstens zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Personen.“</p>
<p><u>9.</u> In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ ein Punkt eingefügt.</p>	<p>10. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ ein Punkt eingefügt.</p>
<p><u>10.</u> In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1, 2 und 3 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ ersetzt.</p>	<p>11. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 51, 52 Absatz 1, 2 und 3 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes“ ersetzt.</p>
<p><u>11.</u> § 43 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. § 43 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:</p>	
<p>„1. entgegen § 12 Absatz 6 einen Eingriff der in § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 20 bezeichneten Art ohne Genehmigung vornimmt,“.</p>	

Entwurf

bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 1a.

b) In § 43 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „sowie einer in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannten Verordnung“ und nach dem Wort „verweist“ die Wörter „; § 22 Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

12. In Anlage 3 Nummer 1.2 Satz 2 wird das Wort „Saßnitz“ durch das Wort „Sassnitz“ ersetzt.

**Artikel 5
Änderung der****Großschutzgebietsorganisationsverordnung**

§ 2 der Großschutzgebietsorganisationsverordnung vom 22. Februar 1996 (GVOBl. M-V S. 147), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat“ durch das Wort „Biosphärenreservatsamt“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee“ durch die Wörter „Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

§ 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 23. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) unverändert

13. In Anlage 3 Nummer 1.2 Satz 2 wird das Wort „Saßnitz“ durch das Wort „Sassnitz“ ersetzt.

Artikel 5 unverändert

Artikel 6 unverändert

Entwurf

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1“ durch die Wörter „Vorhaben nach den Nummern 17.1 und 17.2 der Anlage 1“ ersetzt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Vorhaben nach Nummer 28 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „Vorhaben nach Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

**Artikel 7
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. der Beschluss des Bezirkstages Schwerin Nummer 89 vom 15. Mai 1990 über die Errichtung der Naturschutzgebiete
 - a) Bollenberg bei Gothmann,
 - b) Elbdeichvorland,
 - c) Elbhang Vierwald,
 - d) Krainke von der Quelle bis zur Mündung in die Sude (meckl. Teil),
 - e) Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz,
 - f) Rögwitzwiesen bei Neu-Lübtheen,
 - g) Schaaleniederung von Zahrendorf bis Blücher,
 - h) Rüterberg,
 - i) Togerwiesen bei Garlitz,
 - j) Löcknitztal-Altlauf,
2. die Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 über die Errichtung des Naturschutzgebietes „Elbtaldünen bei Klein-Schmölen“,

Beschlüsse des 6. Ausschusses**Artikel 7 unverändert**

Entwurf

3. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ im Landkreis Ludwigslust vom 21. März 1996 (Der Landkreisbote Ausgabe 04/1996, S. 6), die zuletzt durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 13. Dezember 2012 (öffentlich bekannt gemacht im Internetportal des Landkreises am 19. Dezember 2012) geändert worden ist,
4. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ im Landkreis Ludwigslust vom 19. August 2003 (Der Landkreisbote Ausgabe 09/2003, S. 20), die zuletzt durch die Erste Änderungs-VO zur LSG-VO „Boize“ vom 23. Januar 2006 (Der Landkreisbote Ausgabe 02/2006, S. 14) geändert worden ist, soweit es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt,
5. die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Mecklenburgisches Elbetal“ vom 5. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 187).

**Artikel 8
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Lübtheen an dem Tag in Kraft, der auf den Tag der endgültigen Einstellung des Betriebes durch die Bundeswehr folgt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses**Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkräftreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Entwurf**Beschlüsse des 6. Ausschusses**

Anlage 1
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2

(2) Artikel 1 § 14 tritt am ... [einsetzen: Fünf Jahre nach dem Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] außer Kraft.

Anlage 1
Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2

Die Anlage 1 „Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 2“ wird durch die beiliegende Karte ersetzt.

Anlage 2
Detailkarten

Anlage 2
Detailkarten

In Anlage 2 werden die Detailkarten mit den Kartennummern 3, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 46 durch die beiliegenden Karten ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Prof. Dr. Fritz Tack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2330 während seiner 53. Sitzung am 13. November 2013 zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Energieausschuss überwiesen. Vom Federführer ist während seiner 41. Sitzung am 28. November 2013 der Beschluss gefasst worden, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, zu der nachstehende Institutionen, Verbände und Körperschaften um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten sowie eingeladen worden sind:

a) als Flächennutzer sowie deren Interessenvertreter:

- der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- die Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AG Grundbesitz),
- der Bauernverband Ludwigslust e. V.,
- der Landwirtschaftsbetrieb Hof Weitenfeld sowie
- der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e. V.;

b) als Naturschutzverbände:

- der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJV) sowie
- der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (NABU);

c) als kommunale Interessenvertretungen:

- der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie
- die Stadt Lübbtheen.

Darüber hinaus sind als nachgeordnete Behörden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

- das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sowie
- das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und

als unter der Aufsicht des Landes stehende Einrichtung:

- die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (Landgesellschaft)

zu in ihren Fachbereich fallenden Sachverhalten ebenfalls um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten worden.

Alle genannten Einrichtungen sind der Aufforderung um Stellungnahme nachgekommen.

Zudem sind dem Ausschuss unaufgefordert zahlreiche Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung zugeleitet worden, und zwar von

- dem Landesanglerverband (LAV),
- der Jagdgenossenschaft Tewswos,
- der Anwaltskanzlei Asche, Stein und Glockemann (ASG) Hamburg,
- den Gemeinden Besitz und Teldau (Amt Boizenburg) sowie
- einer in der Gemeinde Dechow lebenden Privatperson.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, dass der bei ihm angesiedelte Arbeitskreis für Jagdgenossenschaften und Eigenjagden (AJE) der in der Stellungnahme des Berufsstandes vorgenommenen Positionierung zugestimmt habe. Die durch den AJE vertretenen Grundeigentümer, die gleichzeitig Jagdrechtsinhaber seien, würden insbesondere durch die geplanten jagdrechtlichen Regelungen betroffen.

Die nachgeordneten Behörden haben um Verständnis gebeten, dass sie den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht kommentieren wollten. Allerdings hätten sie bei dessen Erstellung aktiv mitgewirkt und ihre Expertise eingebracht.

Von dem ebenfalls den Naturschutzverbänden zuzurechnenden Landesanglerverband ist in seiner unaufgeforderten Stellungnahme dargelegt worden, dass er die Interessen seiner Mitglieder in dem Gesetzentwurf als gewahrt angesehen hat.

Ausgehend davon, dass das Biosphärenreservat Schaalsee während der Anhörung am 23. Januar 2014 von bestimmten Sachverständigen je nach deren Sichtweise sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht als Beispiel für das einem Biosphärenreservat eigene Wechselspiel zwischen dem Schutz natürlicher Ressourcen und deren Nutzung angeführt worden ist, hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, dorthin eine Exkursion durchzuführen. Diese sowie eine nichtöffentliche Beratungssitzung mit Vertretern der Kommunen, des Naturschutzes, der Landnutzer sowie Behörden haben am 24. April 2014 im Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee in Zarrentin stattgefunden.

Die Ergebnisse der Anhörung sowie der Bereisung sind unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen in die Beratung der Änderungsanträge der Fraktionen während der 56. Sitzung am 6. November 2014 eingeflossen. Die abschließende Beratung ist während der darauffolgenden Sitzung am 27. November 2014 erfolgt.

Der Agrarausschuss hat einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/2330 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

A) Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

a) Notwendigkeit einer gesetzlichen Ausweisung des Biosphärenreservates

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern ist keine zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung gesehen worden. Seiner Auffassung nach ergebe sich aus dem Kriterienkatalog der UNESCO für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten keine Verpflichtung zur Unterschutzstellung durch Gesetz, weil dort lediglich die rechtliche Sicherung des überwiegenden Teils der Fläche als Nationalpark, Biosphärenreservat oder als Gebiet gleichwertigen Status gefordert werde. Gleiches gelte für die Pflegezone. In der Entwicklungszone seien dagegen lediglich schutzwürdige Bereiche rechtlich zu sichern, wobei hier nicht die für die Kern- und Pflegezone geltenden strengen Maßstäbe in Ansatz zu bringen seien. Nach Verständnis des Verbandes müsse die Entwicklungszone nicht insgesamt unter Schutz gestellt werden. Gemäß dem Kriterienkatalog sei es möglich, für die schützenswerten Bereiche der Entwicklungszone auch die Ausweisung von Gebieten mit einem geringeren Schutzstatus (z. B. als Naturpark) vorzunehmen. Die Schutzgebietsausweisung als Biosphärenreservat würde hingegen für alle Flächen überwiegend den Status als Naturschutzgebiet oder mindestens als Landschaftsschutzgebiet mit sich bringen. Da derzeit bereits für die einbezogenen Flächen eine Reihe von Schutzgebietstypen auch mit dem erforderlichen Schutzstatus existiere, werde kein zwingendes Erfordernis für die Verabschiedung eines „allumfassenden“ Gesetzes gesehen. Durch die Überprüfung der derzeit ausgewiesenen Schutzgebiete und die Korrektur der entsprechenden Rechtsgrundlagen könnte die UNESCO-Anerkennung des Biosphärenreservats in gleicher Weise gewährleistet werden. Der Kriterienkatalog der UNESCO enthalte für geplante neue Schutzgebietsausweisungen die Einschränkung, dass bereits ausgewiesene Schutzgebiete in ihrem Schutzstatus nicht verschlechtert werden dürften. Das werde zweifelsfrei anerkannt. Heftig kritisiert und durch viele Proteste begleitet worden sei hingegen der Ansatz, im gesamten Gebiet den im Biosphärenreservat lebenden und wirtschaftenden Menschen durch das Gesetz erhebliche Einschränkungen und „Verschärfungen“ aufzuerlegen. Nach Auffassung des Verbandes ergebe sich dieses Erfordernis aus dem Kriterienkatalog gerade nicht. Dennoch verfolge der Gesetzentwurf diesen Ansatz weiter. Eine Zustimmung der betroffenen Landwirte zu dem geplanten Gesetzesvorhaben könne nur erwartet werden, wenn die bisherige Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis weiterhin „bedingungslos“ zulässig sei. Diese berechnete Forderung widerspreche auch nicht dem Schutzzweck des Gesetzes, weil die einzigartige Naturlandschaft gegenwärtig auch ohne eine gesetzliche Regelung im guten Nebeneinander mit anderen Nutzern, so auch mit den landwirtschaftlichen Betrieben, existiere.

Die AG Grundbesitz hat dagegen darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Biosphärenreservates gemäß § 14 Abs. 1 NatSchAG M-V notwendigerweise durch Gesetz erfolgen müsse. Andererseits werde keine materiell-rechtliche, naturschutzfachliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit dafür gesehen oder könne nicht abschließend beurteilt werden. Es ist hervorgehoben worden, dass das Gebiet die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 BNatSchG erfüllen müsste. Zwar werde in der Begründung ausgeführt, dass eine entsprechende Prüfung durch das MAB-Nationalkomitee erfolgt sei, doch handle es sich nach Auffassung der AG Grundbesitz dabei wohl aber lediglich um die Prüfung der Anforderung eines UNESCO-Schutzgebietes.

Ob jedoch die bundesnaturschutzrechtlichen Voraussetzungen vorlägen oder geprüft worden seien, entziehe sich der Kenntnis der Arbeitsgemeinschaft. Es beständen aber erhebliche Zweifel daran, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 vorlägen. Aufgrund dessen könne, so die AG, angenommen werden, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten in wesentlichen Teilen nicht gegeben seien. Sollte diese Annahme richtig sein, würde das vorgesehene Gebiet schon die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht erfüllen.

Sollte das Gebiet materiell-rechtlich die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, so würden die Inhalte des Gesetzesentwurfes im verfassungsrechtlichen Sinn in wesentlichen Teilen weder notwendig oder geeignet erscheinen, die gesetzlichen Schutzzwecke und Entwicklungsziele zu erreichen. Danach würde das Gesetz im Wesentlichen darauf ausgerichtet sein müssen, den Status quo des Gebietscharakters und der bisherigen Nutzung des Gebietes aufrechtzuerhalten, da diese Nutzung offensichtlich zu der als schutzwürdig erkannten Kulturlandschaft geführt habe. Darüber hinaus wären in besonders schützenswerten Bereichen Pflege- und Kernzonen zu errichten, die eine nachhaltige Entwicklung weiterer naturschutzrechtlicher Ziele eines Biosphärenreservates ermöglichten. Dem werde der Gesetzentwurf nicht gerecht: Zur Umsetzung der Schutzziele des Gesetzes würden lediglich Verbote und Einschränkungen der Nutzung durch Anwohner, Wirtschaft und Menschen im Allgemeinen geregelt. Es sei evident, dass nicht von einem Erhalt des Status quo, sondern von einer massiven Einschränkung der bisherigen Nutzung des Gebietes auszugehen sei.

Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG beständen wegen der erheblichen Eigentumsbeschränkungen insbesondere in den Pflege- und Kernzonen große Bedenken. Das BVerfG habe in seiner maßgeblichen Entscheidung zur Zulässigkeit und Ausgleichspflicht von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG vom 23.02.2010 - 1 BvR 2736/08 - Flughafen Schönefeld) entschieden, dass Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die das verfassungsrechtlich zumutbare Maß an Beeinträchtigung überschritten und somit ausgleichspflichtig seien, nur bei überragenden Gründen des Gemeinwohls normiert werden dürften. Insbesondere dürfe das Eigentum durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen nicht ausgehöhlt werden. Ob diese überragenden Gründe des Allgemeinwohls hier anerkannt werden könnten, erscheine höchst zweifelhaft. Es sei aber evident, dass die Regelungen der Verbote in den Pflege- und Kernzonen zu einer vollständigen Aushöhlung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken führen würden.

Der Bauernverband Ludwigslust hat betont, dass das Gebiet der Elbe und der angrenzenden Regionen über Jahrhunderte von Menschen - insbesondere von Landwirten - gestaltet, entwickelt und geschützt worden seien. Das Vorkommen schützenswerter Pflanzen- und Tierarten belege, dass diese mit der Art und Weise gut zurechtkämen, wie Menschen hier lebten und wirkten und insbesondere Landwirtschaft betrieben. Anderenfalls würde es diese Lebewesen hier nicht mehr geben. Insofern „brauche die Natur ein derartiges Gesetz“ nicht. Da der Gesetzentwurf nahezu ausschließlich aus Verboten und Ausnahmen bestehe, sei für den Bauernverband Ludwigslust nicht zu erkennen, welchen Beitrag ein derartiges Gesetz zur Weiterentwicklung der Region leisten könnte. Aus diesen Gründen werde der Gesetzentwurf von der Bevölkerung und den Landwirten der Region mit großer Mehrheit abgelehnt.

Vom Hof Weitenfeld ist mitgeteilt worden, dass die Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Regelung lediglich für die bestehenden Naturschutzgebiete auf dem Gebiet des ehemaligen Bezirks Schwerin gesehen werde. Diese basierten auf einem Beschluss des Bezirkstags von 1990, der ohne Beteiligung von Bürgern, Landeigentümern und Verbänden zustande gekommen und dennoch in fortgeltendes Bundes- und Landesrecht überführt worden sei. Nach dem BNatSchG seien - da der Bezirkstagsbeschluss keine Erlaubnisse enthalte - in diesen Naturschutzgebieten jegliche Handlungen verboten. Allein aus diesem Grunde bedürfe es einer Überarbeitung für Naturschutzgebiete. Eine speziellere Regelung - wie das angestrebte BRELbeG - sei zur Einrichtung von Kernzonen nicht erforderlich oder gewünscht. Praktisch sei kein erkennbarer Nutzen für die Einrichtung eines solchen Reservates darstellbar.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin hat dagegen bekräftigt, dass der Gesetzentwurf der Erhaltung des naturräumlichen Potenzials der Flusslandschaft Elbe diene und zudem Rechtssicherheit hinsichtlich des Schutzes und der Erhaltung der Landschaften und der Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsformen schaffe. Der Gesetzentwurf biete die Grundlage für ein nachhaltiges Miteinander von Mensch und Natur. Es solle die Umsetzung der unterschiedlichen Belange und Interessen regeln und sicherstellen. Das mecklenburgische Elbetal sei Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (BRFE), das 1997 von der UNESCO anerkannt worden sei. Mit dem vorliegenden Entwurf werde der Unsicherheit begegnet, den UNESCO-Status bei der nächsten Evaluierung zu verlieren, weil notwendige Kriterien nicht erfüllt seien. Von den anderen vier beteiligten Ländern sei die rechtliche Sicherung bereits vollzogen worden. Nur durch die rechtliche Unterschutzstellung des mecklenburgischen Teils könne die UNESCO-Anerkennung gesichert werden. Diese Anerkennung sei aus touristischer Sicht für das Image der Region von großer Bedeutung. Der Gesetzentwurf werde daher grundsätzlich begrüßt. Allerdings würden klar definierte, explizit auf touristische Belange gerichtete Erklärungen im Entwurf vermisst. Es werde lediglich dargestellt, dass Tourismus speziell in den Entwicklungszonen möglich sei, nicht aber, dass eine touristische Entwicklung gewünscht oder gewollt sei und mit welchen Mitteln sie verwirklicht werden solle.

Der NABU hat die Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens herausgestellt und damit begründet, dass es ohne gesetzliche Regelung zu einem Verlust der UNESCO-Anerkennung für den mecklenburgischen Teil des Elbtals käme. Die damit verbundenen Folgen wären ein enormer Rückschritt bei den Bemühungen um einen länderübergreifend koordinierten Schutz dieses zusammenhängenden Naturraums, künftig fehlende Impulse für die Entwicklung zukunftsfähiger, naturverträglicher Landnutzungsformen und für eine nachhaltige, ganzheitliche Regionalentwicklung (§ 3 des Gesetzentwurfs) sowie nicht zuletzt ein erheblicher Image- und Glaubwürdigkeitsverlust des Landes. Auch wären mit der Aufgabe des Biosphärenreservatsstatus unmittelbare Wettbewerbsnachteile im Tourismus gegenüber anderen Bundesländern zu erwarten, die das Gebiet weiterhin unter dem Label Biosphärenreservat vermarkten könnten.

Nach Ansicht des Landesjagdverbandes seien die Notwendigkeit des Gesetzesentwurfes und die bei dem Gesetzgebungsverfahren verfolgte Eile nicht nachvollziehbar, zumal die nächste Evaluierung des Biosphärenreservates erst 2017 anstehe. Bei der Betrachtung des im Gesetzesentwurf beschriebenen Gebietes werde deutlich, dass ein Großteil außerhalb des eigentlichen Elbetals liege. Der Anteil in Mecklenburg-Vorpommern am unmittelbaren Elbverlauf betrage 20 km. Zu bedenken sei, dass die Kulturlandschaft im Wesentlichen von Menschenhand gestaltet worden sei. Daher sei eine im Gesetzesentwurf beschriebene sozio-ökonomische Weiterentwicklung durch gleichzeitigen Ausspruch vieler Verbote „befremdlich“. Der Verband hat weiter kritisch angemerkt, dass der Text des Gesetzesentwurfes ohne Erläuterungen „nahezu unlesbar“ und mithin unverständlich sei. Die Verbotregelungen, zulässige Handlungsregelungen und Ausnahmeregelungen zeichneten sich durch eine Vielzahl von Verweisen und Schachtelsätzen aus.

Von der Stadt Lübbtheen ist ebenfalls auf § 14 NatSchAG M-V verwiesen worden, wonach eine rechtliche Sicherung durch Gesetz „wohl“ zwingend erforderlich sei. Anderenfalls würde der Verlust der Anerkennung drohen.

b) Alternativen zum Gesetzentwurf

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern und der AG Grundbesitz ist auf die Aussagen zur Notwendigkeit des Gesetzentwurfes verwiesen worden. Letztere hat nochmals den Hinweis gegeben, dass es dann eines Gesetzes bedürfe, wenn die Voraussetzungen für die Ausweisung vorlägen und die Ausweisung „gewollt“ sei. Allerdings sollte dieses Gesetz andere inhaltliche Schwerpunkte setzen.

Grundsätzlich sei nach Ansicht des Bauernverbandes Ludwigslust nicht zu erkennen, inwieweit durch den Status eines Biosphärenreservates eine positive Entwicklung der genannten Region ausgelöst oder befördert werden könnte. Insofern sei man, wie der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung, der Meinung, dass auf die Sicherung des Biosphärenreservates verzichtet werden könnte.

Dagegen haben der Hof Weitenfeld sowie die Stadt Lübbtheen für den Fall keine Alternative gesehen, wenn die Sicherung als Biosphärenreservat „gewollt“ sei. Dem hat sich auch der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin mit dem Hinweis auf den „imagerächtigen Status Biosphärenreservat“ angeschlossen.

Ausgehend davon, dass die Sicherung als Biosphärenreservat eine gesetzliche Regelung voraussetze, hat der NABU keine alternativen Möglichkeiten gesehen.

Vom Landesjagdverband ist auf die alternative Option der Unterschutzstellung als Naturpark hingewiesen worden. Viele Flächen unterlägen bereits einem Schutzstatus, der sich offensichtlich in der Vergangenheit bewährt habe. Daran könnte für die UNESCO-Anerkennung angeknüpft werden. Insbesondere sollte der in der Vergangenheit aufgetretene „Unmut der Bevölkerung“ sowie insbesondere der wirtschaftenden Betriebe ernst genommen werden. Land- und Forstwirtschaft seien bedeutende Wirtschaftsfaktoren mit geschichtlichem Hintergrund und Akzeptanz in der Bevölkerung, wobei immer von einer Bewirtschaftung im Rahmen guter fachlicher Praxis ausgegangen werde.

Sich aus der Vielzahl der Verbote (§ 7) für die dort lebende und wirtschaftende Bevölkerung ergebende Einschränkungen der Bewirtschaftungs- und Lebensweise seien Hintergründe für die Proteste. Dabei werde unbestritten immer von einer Bewirtschaftung im Rahmen guter fachlicher Praxis ausgegangen. Das „Miteinander von Mensch und Natur“ (§ 1 Abs. 4) spiegele sich aufgrund der umfangreichen Verbotsliste im Gesetzentwurf nicht wider.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 § 3 (Schutzzweck und Entwicklungsziele)

a) Biosphärenreservat und Regionalentwicklung

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat erhebliche Zweifel daran geäußert, dass die Schutzgebietsausweisung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung dienlich sei. Er ist dafür eingetreten, in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a klarzustellen, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis grundsätzlich umweltgerecht sei. Zur Begründung ist angeführt worden, dass die gute fachliche Praxis gesetzlich definiert und an die Einhaltung des landwirtschaftlichen Fachrechts gebunden sei. Entsprechend seien die Wörter „in der Regel“ zu streichen oder gegebenenfalls durch das Wort „grundsätzlich“ zu ersetzen.

Für den Landesjagdverband ist die Formulierung, die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sei „in der Regel“ umweltgerecht, angesichts der bestehenden gesetzlichen Definition nicht nachvollziehbar.

Die AG Grundbesitz hat unter dem Gesichtspunkt, dass „Entwicklung der Region Wachstum des sozialen und ökonomischen Wohlstandes der Bevölkerung“ bedeute, mitgeteilt, sie gehe davon aus, dass es zu keiner positiven Entwicklung von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, von Infrastrukturmaßnahmen sowie der Bürgerfreiheit und Nutzungs-/Erholungsmöglichkeiten des Menschen in der Natur kommen werde. Allenfalls in Teilzonen des Gebietes wären positive ökologische Entwicklungen denkbar.

Dieser Feststellung haben sich der Bauernverband Ludwigslust und der Hof Weitenfeld weitestgehend angeschlossen. Dem im Deckblatt des Gesetzentwurfes erwähnten Grundsatz des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ werde der Gesetzentwurf nicht gerecht, da von der Ausweisung keine positiven Entwicklungen für die in der Region lebenden Menschen ausgehen würden. Außer einem „Imagegewinn“ der Region seien keine weiteren positiven Aspekte erkennbar.

Die Stadt Lübtheen ist ebenfalls von einer Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region bundesweit ausgegangen, die langfristig zum Anstieg des Tourismus und damit zur Stärkung der Gastronomie, des Handels und des Hotelgewerbes führe. Zudem ergäben sich neue Chancen für die Nutzung des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Lübtheen.

Mit Einrichtung des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern werde nach Ansicht des NABU die länderübergreifende Zusammenarbeit bei Schutz und Entwicklung des Gebietes dauerhaft auf eine neue Stufe gestellt. Das gelte für das Naturschutzmanagement ebenso wie für Fragen des Hochwasserschutzes. Darüber hinaus biete die Option der Werbung mit der „Marke Biosphärenreservat“ erhebliche Chancen für die touristische Entwicklung der Region auch im Kontext mit einem länderübergreifenden Gebietsmarketing. Zudem hätten sich vielerorts Biosphärenreservate als Stütze und förderndes Instrument für die Entwicklung und Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe bewährt (z. B. über die Einführung und Bewerbung von Regionalmarken zur Kennzeichnung lokaler Erzeugnisse).

Die gemeinnützige Siedlungsgesellschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist davon überzeugt, dass die Errichtung des Biosphärenreservates grundsätzlich die Chancen für eine positive Entwicklung der Region verbessere. Neben der Erhaltung und behutsamen Weiterentwicklung des Naturraumes könnten von dem damit verbundenen höheren Bekanntheitsgrad auch positive wirtschaftliche Effekte ausgehen. Das gelte insbesondere für den Tourismus, aber auch für die Vermarktung regionaler Produkte. Es sei sicherzustellen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für Landwirtschaftsbetriebe weiterhin auch in dem Bereich der Entwicklungszone bestehen blieben. Die Verbote sollten nicht dazu führen, dass geplante Investitionen wie z. B. Stallneubauten gar nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen werden könnten. Die daraus folgenden Wettbewerbsnachteile würden dazu führen, dass die Agrarunternehmen - oft auch bäuerliche Familienbetriebe - nicht mehr konkurrenzfähig am Markt agieren könnten und damit ein wichtiger Wirtschaftszweig in der Region wegbrechen würde.

b) Schutzzweck und Entwicklungsziele

Die AG Grundbesitz hat die in § 3 formulierten Schutzzwecke und die Entwicklungsziele „abstrakt betrachtet“ als begrüßenswert bezeichnet, weil nichts gegen eine Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung eines Gebietes spreche. Das gelte insbesondere dann, wenn - wie in § 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgesehen - die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Gesetzes als umweltgerecht eingestuft werde. Wenn aber in den Nummern 2, 3 und 4 neben dem Erhalt und der Pflege auch von einer Wiederherstellung die Rede sei, bleibe offen, was damit tatsächlich gemeint sein solle. Die Arbeitsgemeinschaft hat des Weiteren mit Bedauern festgestellt, dass der Gesetzentwurf keine Bestimmungen enthalte, wie eine ökonomische oder sozial ausgewogene Entwicklung des Biosphärenreservates erfolgen solle. Vielmehr beständen nur noch Regelungen, insbesondere Verbote, die den ökologischen Schutzzweck zu dienen geeignet schienen, auch wenn dies aus fachlicher Sicht im Höchstmaße zweifelhaft sei, da in einer Kulturlandschaft die Nutzung der Natur ein wesentlicher Faktor für deren Gestaltung und Erhaltungswürdigkeit sei, was aber aufgrund der weiteren Regelungen des Gesetzentwurfes verhindert oder erschwert würde. Die „abstrakte“ Formulierung wäre generell dann nicht zu beanstanden, wenn dieser auch entsprechende Maßnahmen und Mechanismen folgten, was aber nicht der Fall sei.

Vom Bauernverband Ludwigslust ist gerügt worden, dass das formulierte Entwicklungsziel „Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung“ zwar näher erläutert werde, ohne dass jedoch das Wort „ökonomisch“ noch einmal vorkomme. Der Begriff „Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft“ erscheine zudem nicht klar gefasst, wobei die Frage offen bleibe, welche der in der Region historisch existenten Kulturlandschaften das Ziel sein solle. Die Errichtung von Kernzonen ohne jegliche wirtschaftliche Nutzung führe mit Sicherheit zum Rückgang der biologischen Vielfalt.

Zu einer ähnlichen Einschätzung ist der Hof Weitenfeld gelangt: Die Entwicklungsziele seien derartig ungenau formuliert, dass keine Aussage möglich sei, worin diese konkret beständen. Das lasse sich am besten an § 3 Abs. 1 Nr. 2 verdeutlichen. Offen bleibe beispielsweise, in welche Richtung die Entwicklung gehen solle, mit welchen wirtschaftlichen Folgen gerechnet werden müsse, welcher Zustand wiederhergestellt werden solle, welche Veränderung am Wasserregime mit welchen Folgen für die Flächenbewirtschaftung vorzunehmen seien, wie sich der Flächenzuschnitt oder der Waldanteil ändere sowie wie bei der Anpflanzung von Feldgehölzen zu verfahren sei. Es sei nicht klar, welche Schädigungen im Sinne des BNatSchG festgestellt worden seien und welche man beseitigen wolle. Die weitreichenden Verbote in den Kernzonen würden ohnehin dazu führen, dass die biologische Artenvielfalt dort eher rückläufig sein dürfte.

Der NABU hat beides - Schutzzweck wie Entwicklungsziele - als sachgerecht bewertet. Diese deckten sich mit den Zielen der Sevilla-Strategie, mit der im Jahre 1995 das Konzept der Biosphärenreservate entscheidend modernisiert worden sei, und ließen für das gesamte Land beispielgebende Entwicklungen im Biosphärenreservat erwarten.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin hat angeregt, die touristischen Entwicklungsziele umfassender und transparent zu definieren. Bislang werde nur dargestellt, dass Tourismus in Entwicklungszonen möglich sei, jedoch nicht, wie eine nachhaltige touristische Entwicklung geplant sei und umgesetzt werden sollte.

Für die Stadt Lübbtheen sollte der Schwerpunkt bei der Erhaltung des Naturraums als typischer Lebensraum für Tiere und Pflanzen liegen. Eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzungsweise sei von großer Bedeutung.

c) Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung der Region

Seitens des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz ist die vorstehende Frage unter Verweis auf die bereits getroffenen Aussagen verneint worden. Unterstützung gefunden haben beide beim Bauernverband Ludwigslust, der den Standpunkt vertreten hat, Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region könnten aus dem Gesetzentwurf nicht abgeleitet werden. Dagegen werde befürchtet, dass die Ausweisung des Biosphärenreservates mit dem Niedergang der Wirtschaft in dieser Region verbunden sein werde, sodass weitere Menschen diese Region verlassen würden. Dieser Entwicklung sollte unbedingt entgegengewirkt werden.

Vom Hof Weitenfeld ist ausgehend von den Erfahrungen aus der benachbarten niedersächsischen Elbtalau eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nicht gesehen worden. Da aber die Wirtschaft Voraussetzung für die soziale Entwicklung sei, erwarte man „auch hier keinen Schub“. Aufgrund voraussichtlich fallender Kaufpreise und Pachten für landwirtschaftliche Flächen sei mit einem Einnahmeverlust der Eigentümer zu rechnen. Da diese über die Pachteinnahmen ihre Alterseinkünfte aufstockten, sei zu befürchten, dass es bei Einbußen zu einem sozialen Abstieg komme.

Der Landesjagdverband hat ebenfalls seine Skepsis bezüglich einer wirtschaftlichen Entwicklung und der Verhinderung von Abwanderungen mitgeteilt. In § 6 werde für die Entwicklungszone die Erschließung von Naturerlebnisräumen ausdrücklich als Ziel genannt. Soweit das in der Kern- und Pflegezone nicht möglich sein sollte, könnte dies den Oberzielen wie der Attraktivität/Tourismus widersprechen.

Dementgegen hat der NABU Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung der Region geltend gemacht.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin ist zu der Einschätzung gelangt, dass das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe (BRFE) schon gegenwärtig eine überregionale touristische Bedeutung habe und als positiver Imagerträger mit seinen Angeboten in hohem Maße zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Region Mecklenburg-Schwerin beisteuere. Das natürliche Potenzial, die Nachfrage und die Urlaubstrends böten vielversprechende Chancen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. Vor allem durch den Trend zum Urlaub in einer natürlichen Umgebung würden sowohl das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe als auch das Biosphärenreservat Schaalsee als Motor für die regionale touristische Entwicklung bewertet. Am Beispiel der Entwicklung im BR Schaalsee werde deutlich, was erreicht werden könne, wenn die Akteure eine gemeinsame Strategie verfolgten.

Die Bürgermeisterin der Stadt Lübtheen hat Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung der Region gesehen, wobei deren Realisierung jedoch „ein langsamer, wachsender Prozess“ sein werde, dessen Effekte sich wirtschaftlich in Grenzen halten würden.

d) Förderung des Bekanntheitsgrades der Region und der touristischen Entwicklung

Die AG Grundbesitz hat positive Wirkungen des Biosphärenreservates auf den Bekanntheitsgrad der Region und der touristischen Entwicklung mit der Begründung verneint und ihre Auffassung damit begründet, dass bundesweit eine „inflationäre Tendenz“ der Ausweisung von Schutzgebieten bestehe. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren unterstelle, dass die Ausweisung des Gebietes als Biosphärenreservat wirtschaftliche Vorteile für das Gebiet bringen könnte. Diese Vorteile könnten nach Auffassung der AG, wenn überhaupt, allein im Bereich des Tourismus entstehen. Es bedürfte der zusätzlichen Schaffung von Infrastruktur. Da wesentliche Teile des Gebietes lediglich auf Wegen betreten werden dürften, das freie Betretungsrecht des Waldes massiv eingeschränkt werde, Reiten außerhalb von Wegen in der freien Natur nicht möglich sei, ein Ausbau des infrastrukturellen Wegenetzes (Fahrradwege, Rastplätze etc.) aufgrund des Gesetzes und des fehlenden Kapitals der Kommunen ebenfalls nicht möglich sein werde, sei zu erwarten, dass das Gesetz insgesamt eher kontraproduktive Auswirkungen haben werde.

Der Bauernverband Ludwigslust hat die Befürchtung geäußert, dass durch das BRFE der Bekanntheitsgrad der Region erhöht werden könnte, jedoch „nicht im positiven Sinne“. Eine Förderung der touristischen Entwicklung werde deshalb für unwahrscheinlich gehalten, weil in der Region keine touristischen Potenziale zu erkennen seien. Erfahrungen aus der Region um den Schaalsee belegten, dass Gäste der Region überwiegend stundenweise einen Besuch abstatteten und wirtschaftliche Effekte bringende Übernachtungen eher die Ausnahme seien.

Der Hof Weitenfeld ist von nur geringfügigen Wirkungen ausgegangen. Das liege darin begründet, dass das BRFE in Konkurrenz zu „einer inflationär entstandenen Zahl von Nationalparks und Biosphärenreservaten (Wattenmeer, Harz, Müritzer, Schaalsee)“ stehe, die sich zudem in etablierten Tourismusregionen befänden.

Vom NABU sowie Landesjagdverband ist eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades durch die Bezeichnung „Biosphärenreservat“ angenommen worden.

Die Stadt Lübbow hat den Einfluss der Ausweisung als Biosphärenreservat auf Abwanderung und Auspendeln von Einwohnern als eher gering eingeschätzt, da die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht in großem Maße zu erwarten sei.

Zu Artikel 1 § 5 (Zusammenarbeit mit dem Landkreis)

Angesichts der umfangreichen Kompetenzübertragungen auf das Amt für das Biosphärenreservat unter Ausschluss der kreislichen Fachbehörden hat der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern das „Kooperationsgebot“ des § 5 als „Alibinorm“ bezeichnet.

Nach Meinung des Bauernverbandes Ludwigslust sei das „Kooperationsangebot“ an den Landkreis sehr allgemein gefasst und aus dessen Sicht nicht zu bewerten. Aus einer früheren Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Gesetzentwurf sei hervorgegangen, dass die ausschließliche Ausrichtung auf Belange des Naturschutzes einer wirtschaftlichen Entwicklung nicht förderlich sein könne.

Vom Hof Weitenfeld ist der Hinweis gegeben worden, dass die gesetzlichen Regelungen ohnehin gleichermaßen für den Landkreis, die Eigentümer, Nutzer und Kommunen bindend seien. Ausgehend davon werde das „Kooperationsgebot“ dahingehend interpretiert, dass dieses ein an den Zielen des Gesetzes ausgerichtetes Verhalten in den Bereichen darstelle, für die im Biosphärenreservatgesetz keine verbindlichen Regelungen festgeschrieben seien.

Vom Landesjagdverband ist in diesem Zusammenhang geäußert worden, dass grundsätzlich nicht von einem „Vorhalten“ von Personalstellen der Kreisverwaltung ausgegangen werden könne, da dem Amt für das Biosphärenreservat nahezu alle Kompetenzen in den betroffenen Fachbereichen im Gesetzesentwurf übertragen würden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat ausgeführt, dass er über das „Kooperationsgebot“ keine zusätzliche Aufgabe erhalte. Es gehe nur darum, die Zielstellungen des Biosphärenreservates bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die zuständigen Fachdienste müssten sich bei ihren Entscheidungen mit dem Amt für das Biosphärenreservat abstimmen und diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligen, so, wie es bereits im Bereich des BR Schaalsee übliche Praxis sei. Insgesamt sei der Paragraf grundsätzlich zu begrüßen, da hier ausdrücklich auf Themen einer nachhaltigen Regionalentwicklung verwiesen werde. Dieser bleibe aber in der Formulierung unbestimmt („wirkt mit“, „unterstützt“) beziehungsweise reduziere die Mitwirkung des Landkreises auf assistierende Funktion.

Zu Artikel 1 § 6 (Zonierung des Biosphärenreservates)

a) Nachvollziehbarkeit der räumlichen Untergliederung des Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen

Der Bauernverband hat ebenso wie die AG Grundbesitz erklärt, die „abstrakte“ Gliederung sei deshalb nachvollziehbar, da diese in § 25 Abs. 3 BNatSchG für Biosphärenreservate gefordert werde.

Gleichwohl seien, so die AG Grundbesitz, aber schon die Grenzziehung für die Entwicklungszonen und die Gesamtgrenzziehung kaum plausibel, weil diese nicht entlang natürlicher Landschaftselemente verlaufe. Generell sei anzumerken, dass es wenig überzeugend sei, die Schutzwürdigkeit eines Gebietes nicht auf Grundlage der tatsächlich vorzufindenden Natur, sondern anhand der Vorgaben der UNESCO bezüglich der Flächengrößen und des Verhältnisses der einzelnen Zonen zueinander zu definieren.

Der Bauernverband Ludwigslust sowie der Hof Weitenfeld haben ausgeführt, ihnen sei von den Verfassern des Gesetzentwurfes mitgeteilt worden, dass die räumliche Untergliederung eines Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen nach den Vorgaben der UNESCO verbindlich sei.

Vom NABU ist diese Aussage dahingehend bestätigt worden, dass die Zonierung von Biosphärenreservaten der deutschlandweiten gängigen Praxis entspreche.

Vom Landesjagdverband und vom Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin ist die räumliche Einteilung des Biosphärenreservates als grundsätzlich nachvollziehbar angesehen worden. Für die Planung und Umsetzung von touristischen Vorhaben/Maßnahmen wäre es hilfreich, wenn Übersichtskarten zur Verfügung gestellt würden, denen die einzelnen Zonen mit den entsprechenden Bezeichnungen zu Gemarkungen und Flurstücken zu entnehmen seien.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Lübtheen haben die vorstehende Einschätzung ebenfalls geteilt. Allerdings wäre es aus der Sicht des Landkreises wünschenswert, wenn die konkreten Flächenfestlegungen bereits mit dem Gesetz getroffen und nicht erst in einer Rechtsverordnung vorgenommen würden. Die Akzeptanz des Gesetzes wäre größer und es wäre bereits mit dem Gesetz nachvollziehbar, mit welchen Einschränkungen auf welchen Flächen zu rechnen sei. Die geplante lagemäßige Darstellung der jeweiligen Zonen des Biosphärenreservats sei für die eindeutige Zuordnung konkreter Vorhaben zu ungenau. Um vorhersehbaren Missverständnissen aus dem Weg zu gehen, seien generell für jede einzelne Zone die Gemarkungen, Flure und Flurstücke übersichtlich aufzulisten. Zusätzlich ist eine kartografische Darstellung der Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone in Flurkarten empfohlen worden.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hat den Hinweis gegeben, dass die Kern- und Pflegezonen nach den Anforderungen der UNESCO etwa 20 % der Gesamtfläche umfassen müssten. Das entspreche einer Größe von ca. 9.100 ha. Aus Sicht der Landgesellschaft wäre es für alle Beteiligten besser, wenn vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag klar wäre, ob der ehemalige TÜP Lübtheen tatsächlich wie vorgesehen Bestandteil des Biosphärenreservats werde. Ein großer Teil dieses Areals würde künftig zur Kern- und Pflegezone gehören. Zusätzlich ist dargelegt worden, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf das Ziel benannt werde, die Kern- und Entwicklungszonen weitestgehend auf öffentlichen Flächen festzulegen.

b) Einschränkungen in der Entwicklungszone

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat unter Verweis auf § 6 Abs. 4 herausgestellt, dass die Entwicklungszone in erster Linie Siedlungs- und Wirtschaftsraum sei. In Ergänzung zu den Schutz- und Entwicklungszielen des Biosphärenreservates erfolgten anschließend Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise unter anderem einer Bewirtschaftung. Weitere umfangreiche Beschränkungen/Verbote fänden sich in § 7. Der Verband hat betont, dass die Flächen des Biosphärenreservates gegenwärtig schon mit einem Schutzstatus versehen seien. Im Rahmen dieser schon seit Jahren bestehenden Beschränkungen wirtschafteten die landwirtschaftlichen Unternehmen und hätten ihre Bewirtschaftungsweise insofern bereits den Gegebenheiten angepasst. Die nun in § 6 des Gesetzentwurfs enthaltene Formulierung verbunden mit den Verboten in § 7 gehe seiner Auffassung nach über die heutigen Regelungen hinaus und werde zu weiteren Einschränkungen führen. Das werde abgelehnt. Dass die als Wirtschaftsraum dienende Entwicklungszone unter anderem der „Wiederherstellung traditioneller Elemente“ dienen solle, wirke aus Verbandssicht „befremdlich“. Die Förderung einer auch ökonomisch ausgewogenen Entwicklung (§ 3) und einer damit verbundenen Stärkung der Lebensqualität beinhalte eine Landbewirtschaftung unter modernen Gesichtspunkten. Der Verweis auf „traditionelle Elemente“ klinge jedoch eher nach „Pferdeflug und Forke - Kiepe - Karre“. Dementsprechend sei auch Abs. 4 Nr. 1 nicht umsetzbar, eine Wirtschaftsentwicklung oder nachhaltige Entwicklung der Region sei ohne jegliche Veränderungen von Natur und Landschaft undenkbar.

In der Entwicklungszone müsse die bisherige Bewirtschaftung vollumfänglich weiter möglich sein. Nummer 1 sei daher so zu ergänzen, dass

„... erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden“.

Das generelle Bauverbot im Außenbereich bedeute aus Sicht des Berufsstandes perspektivisch das „Aus“ landwirtschaftlicher Betriebe. Erweiterungen, Erneuerungen - auch durch gesetzliche Vorgaben bedingt - seien im Prinzip nicht mehr möglich. Wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Agrarunternehmen bei sinkenden Flächenerträgen aufrechterhalten werden solle, könne das nur über Investitionen in die und Intensivierung der Veredlungswirtschaft ausgeglichen werden. Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit sei unzureichend.

Von der AG Grundbesitz ist ebenfalls auf das flächendeckende Verbot der Errichtung von Anlagen und Gebäuden im Außenbereich Bezug genommen worden. Es sei aufgrund bisheriger Erfahrung nicht damit zu rechnen, dass seitens des Biosphärenreservatsamtes Ausnahmegenehmigungen erteilt würden. Eine Vielzahl der im Gebiet ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe sei in der Rinderhaltung/Milchviehwirtschaft tätig, die seitens des Landes über Jahre als arbeitsplatzintensiv gewünscht und gefördert worden sei. Gerade diese Betriebe seien auf moderne sowie tier- und umweltgerechte Stallungen, Lagergebäude, befestigte Lagerplätze etc. angewiesen. Aufgrund des flächendeckenden Bauverbotes im Außenbereich werde den das Landschaftsbild prägenden viehhaltenden Betrieben der Region jedwede Modernisierungs- und Entwicklungsmöglichkeit genommen. Gleiches gelte auch für andere Grundstückseigentümer, deren Flächen im Außenbereich gelegen seien.

Der Bauernverband Ludwigslust sowie der Hof Weitenfeld haben darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem generellen Verbot, bauliche Anlagen im Außenbereich zu errichten, sowohl für die Unternehmen als auch für die Einwohner erhebliche Einschränkungen vorprogrammiert seien. Die Vorstellung, dass Bewohnern eines Hauses im Außenbereich der Bau eines Carports untersagt werde, könnte perspektivisch dazu führen, dass diese Gebäude aufgegeben und zu Ruinen würden. Dieser Zustand würde mit Sicherheit keine positiven Aspekte in Bezug auf den Tourismus mit sich bringen. Landwirtschaftliche Unternehmen, die sich überwiegend im Außenbereich befänden, würden von dieser Einschränkung am meisten betroffen sein. Die Versagung der Genehmigung für die Errichtung von möglicherweise aufgrund neuer Bestimmungen vorzunehmenden Erweiterungen von Güllelagerkapazitäten würde dazu führen, dass der Viehbestand entsprechend reduziert werden müsste.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin ist davon ausgegangen, dass in ausgewiesenen Entwicklungsräumen keinerlei Einschränkungen für Unternehmen, Einwohner und Urlauber zu erwarten seien, die über das bisherige Maß als Naturschutzgebiet hinausgingen. Die Entwicklungszonen seien als Siedlungs- und Wirtschaftsraum eingestuft, sodass hier Raum für touristische Entwicklungen bestehe. Hier könnten Naturerlebnisbereiche für Urlauber und Einheimische erschlossen werden. In diesen Entwicklungszonen könnten Angebote entwickelt werden, die sowohl Bedürfnisse nach Ruhe und Erholung befriedigten, als auch die Zielgruppe der Aktivurlauber umfassend bedienten. Jeder gewonnene Besucher trage durch seine Ausgaben zur Steigerung des regionalen Einkommens und der regionalen Beschäftigung bei.

Unmittelbar von den Ausgaben profitierten sowohl das Gastgewerbe, der Einzelhandel sowie der Dienstleistungssektor. Eine qualitativ hochwertige touristische Infrastruktur sei elementare Voraussetzung dafür, dass Gäste das Reservat und die Umgebung besuchten und mit hoher Zufriedenheit abreisen würden. Das setze voraus, dass in diesen Räumen nicht nur vorhandene touristische Infrastruktur „Bestandsschutz“ genieße und genutzt, unterhalten sowie gepflegt werde, sondern dass beispielsweise auch infrastrukturelle Planungen, Neuinvestitionen im Beherbergungssektor, der Bau von Informationsständen, Rastplätzen und Aussichtstürmen, die zusätzliche Ausweisung, der Neubau und Beschilderung von Rad-, Wander-, Reit-, Kutsch- und Wasserwanderwegen möglich seien. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen worden, dass die Umsetzung des beschlossenen Regionalen Radwegekonzeptes Westmecklenburg auch Bereiche im BRFE berühre und dass im Bereich des ehemaligen TÜP Lübtheen insbesondere der überregionale „Gestütsreitweg“ von großer touristischer Bedeutung sei und uneingeschränkt nutzbar bleiben müsse.

Vom Landesjagdverband ist ebenfalls herausgestellt worden, dass die Entwicklungszone Siedlungs- und Wirtschaftsraum sei. Durch die Verbote in § 7 in Verbindung mit den Bestimmungen von § 6 Abs. 4 würden z. B. Investitionen im Rahmen von baulichen Erweiterungen/Veränderungen für landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr umsetzbar erscheinen.

Für den Großteil der Unternehmen und Bewohner der Region werde aus der Sicht des NABU die Entwicklungszone keine negativen Wirkungen haben. Der in § 7 Abs. 1 formulierte allgemeine Schutz des Gebietscharakters werde im Gegenteil zu einer Sicherung und gegebenenfalls Steigerung der Attraktivität des Gebiets führen und somit zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Einschränkungen hätten allenfalls Unternehmen hinzunehmen, die eine (weitere) Intensivierung der Landnutzung anstrebten und zu diesem Zweck z. B. Landschaftselemente wie Feldhecken beseitigen oder Grünland in Ackerflächen umwandeln wollten. Gerade hier werde aber der Anspruch des Biosphärenreservates deutlich, nicht nachhaltige Entwicklungen zu unterbinden - auch in der Entwicklungszone.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat richtiggestellt, dass die Einschränkungen in der Entwicklungszone nicht über die der derzeit geltenden LSG-Verordnung hinausgingen. Vielmehr würden die derzeit bestehenden 12 Verbote zu 7 wesentlichen Verboten zusammengefasst. Es seien daher keine über das bisherige Maß hinausgehenden Einschränkungen zu erwarten. Dem ist von der Stadt Lübtheen beigegeben worden.

Zu Artikel 1 §§ 7 (Verbote) und 8 (Zulässige Handlungen)

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat mitgeteilt, dass sich die Verbote an den üblichen Verboten in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten orientierten. Die zulässigen Handlungen seien im Gesetzentwurf sehr ausführlich formuliert und gingen für die Entwicklungszone nicht über die Regelungen der derzeit gültigen LSG-Verordnung hinaus. Die formulierten Ausnahmen eröffneten der zuständigen Behörde eine weitgehende Ermessensausübung. Fraglich sei, worauf sich in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Formulierung „einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung“ beziehe, da der Schutzzweck, auf den diese Formulierung sonst abstelle, im nächsten Halbsatz gesondert einbezogen werde. Kritisch ist angemerkt worden, dass der Terminus Tourismus bei den Entwicklungszielen lediglich als „Randnotiz“ auftauche.

Es fehle ein Hinweis auf nachhaltige Tourismusedwicklung, wie sie etwa im Bereich des Schaalsees durchaus angestrebt werde. § 8 Abs. 3 nehme lediglich die Wörter „und Besucherlenkung“ neu auf und werde unter den Nummern 16 und 18 ergänzt um Zugangsgenehmigungen für Erholungsbereiche, die auf Antrag der Gemeinden erteilt werden könnten.

a) Angemessenheit der Bestimmungen

Bezogen auf die landwirtschaftlichen Betriebe sind die Verbote vom Bauernverband und von der AG Grundbesitz als nicht angemessen charakterisiert worden. Letztere ist dafür eingetreten, dass sämtliche Verbote auf ihre Notwendigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen seien. Diese würden bereits allein aufgrund des Umstandes in Frage zu stellen sein, dass die bisherige Nutzungsform des Gebietes die Schutzwürdigkeit desselben nicht beeinträchtigt habe. Eine Vielzahl der Verbote wäre ersatzlos aufzuheben.

Der Bauernverband Ludwigslust hat kritisiert, dass die im Gesetzentwurf normierten Verbote, zulässigen Handlungen und Ausnahmen ausschließlich aus der Sicht des Naturschutzes formuliert worden seien. Auswirkungen auf die Ökonomie der Unternehmen und die Lebensqualität der in der Region lebenden Menschen schienen dagegen nicht wichtig gewesen zu sein. Insofern seien die Verbote, zulässigen Handlungen und Ausnahmen nicht angemessen. Sowohl das Bauverbot (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) als auch die Einschränkungen der Bewirtschaftung sowie der Jagd würden gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe haben. Zudem würden mit der geplanten Regelung des Gesetzes im Zusammenhang stehende Veränderungen, wie etwa eine Anhebung des Wasserstandes, die Bewirtschaftung der Grundstücke beeinträchtigen. Wie überall in der Wirtschaft würden unwirtschaftliche Unternehmen aufgegeben. Mögliche Auswirkungen hiervon beträfen nicht nur die Unternehmer und ihre Angestellten, sondern auch viele, insbesondere ältere Bürger der Region, die mit Einnahmen aus Verpachtung, die zukünftig möglicherweise nicht mehr erzielt werden könnten, derzeit ihren Lebensstandard absichern.

Vom Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin ist davon ausgegangen worden, dass die formulierten Verbote Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen, aber auch neue Vorhaben bei der Schaffung einer hochwertigen touristischen Infrastruktur nicht behinderten und dass damit eine erfolgreiche touristische Entwicklung im Biosphärenreservat gesichert sei.

Grundsätzlich seien, so der NABU, die Formulierungen in den §§ 7 und 8 nachvollziehbar. Zahlreiche Biosphärenreservate in Deutschland hätten gezeigt, dass die hier bestehenden Bewirtschaftungseinschränkungen tendenziell nicht zu einer Benachteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe führten, sondern diese eher stärkten. Das gelte insbesondere für Biosphärenreservate in der Nähe von Großstädten. Hier führe der Standortfaktor „Biosphärenreservat“ regelmäßig zu einer Verbesserung der Absatzmöglichkeiten, insbesondere in Verbindung mit Marketinginstrumenten wie Regionalmarken. Diese besonderen Potenziale beständen insbesondere mit Hamburg und auch im mecklenburgischen Elbtal. Nennenswerte Nachteile entstünden allenfalls für Agrarunternehmen mit hoher Bewirtschaftungsintensität, deren Wirtschaftsweise mit der Zielsetzung von Biosphärenreservaten als sozial-ökologische Modelllandschaften nicht vereinbar sei.

b) Zu den einzelnen Verboten**Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich)**

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern ist das in § 7 Abs. Nr. 1 geregelte generelle Bebauungsverbot im Außenbereich gerügt worden. Auch unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung für den bebauten Innenbereich, für die Einfriedung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie für die Errichtung von Unterstellplätzen für Nutztiere bis 150 m² Grundfläche und Viehtränken werde diese Regelung insbesondere für die Entwicklungszone abgelehnt. Die Regelung komme einem „Berufsverbot des landwirtschaftlichen Produktionszweiges der Tierhaltung“ gleich, der für die Region prägend sei. Eine markt- und strukturangepasste Entwicklung sei ausgeschlossen, selbst Stallerweiterungen oder -änderungen (auch mit dem Ziel der Verbesserung des Tierschutzes) wären nicht mehr möglich. Das widerspreche auch ganz klar der Zielsetzung des Gesetzentwurfes unter dem Aspekt des Miteinanders von Mensch und Natur sowie der Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus erfolge eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit anderen Wirtschaftszweigen, die typischerweise im Innenbereich angesiedelt und nicht auf den Außenbereich angewiesen seien und dementsprechend entwicklungsfähig bleiben würden. Sofern sich eine bauliche Maßnahme allein aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben als notwendig erweise (z. B. Erweiterung der Gülle-Lagerkapazität), müssten Landwirte einen Anspruch auf Umsetzung haben.

Vom Vertreter des Hofes Weitenfeld ist angemerkt worden, dass es unvertretbar sei und jedem Entbürokratisierungsgedanken widerspreche, wenn neben den bauordnungsrechtlichen Regelungen nunmehr die nach § 61 LBauO verfahrensfreien Vorhaben unter gesonderten Genehmigungsvorbehalt gestellt würden (z. B. Flüssiggasbehälter für Einfamilienhaus im Außenbereich).

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat ausgeführt, dass die Vorgaben von § 7 Abs. 1 Nr. 1 neben anderen Straßen auch zahlreiche Kreisstraßen betreffen. Das generelle Verbot der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Verkehrseinrichtungen (Straßen und Nebenanlagen) widerspreche den §§ 11 und 36 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege dürfe durch den Gesetzentwurf nicht zu einer außergewöhnlichen Mehrbelastung der Straßenbaulastträger führen. Es sei sicherzustellen, dass deren Aufgabenwahrnehmung nicht weiter eingeschränkt werde. Insbesondere müsse es weiter möglich sein, die Entwässerung der Fahrbahnen durch Gräben und Verrohrungen bis zur Übergabe an ein öffentliches Gewässer sicherzustellen. Des Weiteren müsse die Verwendung von Auftausalzen und Schädlingsbekämpfungsmitteln (z. B. gegen den Eichenprozessionsspinner) gewährleistet sein. Es sollte für durch Auflagen dieses Gesetzes oder der Biosphärenverwaltung bedingte Mehraufwendungen eine Entschädigung vorgesehen werden.

Die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hat ihren Standpunkt dargelegt, dass insbesondere das Bauverbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Gefahr der Verhinderung von Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in sich berge. Da der Grünlandanteil im Gebiet des Biosphärenreservats vergleichsweise hoch sei, stelle die Rinderhaltung in vielen Betrieben einen wichtigen Betriebszweig dar. Bauliche Maßnahmen, wie Um- oder Neubauten, müssten hier auch künftig möglich sein, unter anderem auch, um die gesellschaftlich gewünschte Orientierung auf tierartgerechtere Ställe zu ermöglichen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 (Verbot der Vornahme von Grundwasserabsenkungen)

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat der allgemeinen Formulierung des Verbotes nicht zugestimmt. Seiner Ansicht nach sollte das Wort „Grundwasserabsenkung“ durch die Wörter „dauernde Grundwasserabsenkungen“ ersetzt werden. Generell erfolge bei Anträgen an die untere Wasserbehörde auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Grundwasserabsenkungen, die vorwiegend für einen begrenzten Zeitraum, wie z. B. im Rahmen von Leitungsverlegungen gelten, eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme fließe dann in den Bescheid der unteren Wasserbehörde ein.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 (Entwässerung von Grünlandflächen)

Die Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz hat dargelegt, dass in dem Fall, wenn § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes dahingehend verstanden werden sollte, dass künstliche Entwässerungsmaßnahmen des im Gebiet vorhandenen Grünlandes nicht mehr vorgenommen werden dürften, es zu einer massiven Entwertung der derzeit genutzten Grünlandflächen käme.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hat klarstellend zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 angemerkt, dass unter dem Verbot zusätzlicher Entwässerung auf Grünlandflächen nicht die Reparatur und Erneuerung bestehender Drainageanlagen verstanden werden dürfe.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Betretungsverbot)

Die AG Grundbesitz hat die Beschränkung des Begehungsrechtes der freien Natur und Landschaft, insbesondere des Waldbetretungsrechtes in Pflege- und Kernzonen, als „gravierendste Einschränkung“ unter den Verboten charakterisiert.

Der Bauernverband Ludwigslust hat die „große Ablehnung“ des Gesetzentwurfes in der ortsansässigen Bevölkerung auf die Einschränkungen hinsichtlich der bisherigen Nutzung der Region für Naherholung, Angeln oder andere Freizeitaktivitäten zurückgeführt.

Vom Hof Weitenfeld ist dargelegt worden, dass Veränderungen in den Betretungsregelungen einer teilweise „jahrhundertelangen Praxis“ zuwiderliefen. So käme es beispielsweise an der Sude zu Betretungsverboten für die Bürger, die „selbst zu Zeiten von Sperrzone und Schutzstreifen wesentlich mehr Bewegungsfreiheit erleben durften“.

Nach Ansicht des NABU sollte die naturschutzfachliche Sinnhaftigkeit eines pauschalen Betretungsverbots abseits von Wegen, die Leinenpflicht für Hunde oder das Verbot des Zeltens in der Pflegezone kritisch hinterfragt werden. Auch hier finde in der Regel eine Landnutzung statt, die dazu führe, dass die Bewirtschafter die Flächen unter Umständen mit schweren Maschinen befahren und massiv in den Vegetationsbestand oder zumindest auch in die Kleintierfauna eingreifen würden.

Die genannten Verbote dürften vor diesem Hintergrund einer kritischen Öffentlichkeit „kaum vernünftig vermittelbar“ sein. Gleiches gelte in abgeschwächter Form auch für das Befahren von Gewässern (außer Bundeswasserstraßen) mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten jeder Art, wozu beispielsweise auch Paddelboote zählten. Hier würden intensive Naturerfahrungen und -begegnungen pauschal verhindert. Sinnvoller wäre möglicherweise eine Beschränkung auf das Verbot motorbetriebener Wasserfahrzeuge und Sportgeräte aller Art.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Verbot des Laufenlassens von Hunden)

Der Landesjagdverband hat das Verbot, Hunde laufen zu lassen, grundsätzlich begrüßt, weil diese Verhaltensweise schon allein aus tierschutz- und jagdrechtlicher Sicht nicht tragbar sei. Dementgegen werde in § 35 LJagdG der Einsatz von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung geregelt, der bei jeder Suchjagd sowie bei Nachsuchen krank geschossenen Wildes unentbehrlich sei. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen habe der Gesetzgeber im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht Rechtsfolgen festgelegt. Diese Intention des Gesetzgebers würde dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuwiderlaufen, wenn es den Einsatz von Jagdhunden in allen Zonenbereichen betreffe. So seien teilweise über Distanzen von mehreren Kilometern gehende Nachsuchen auf Wild in allen Zonen aus Tierschutzgründen unerlässlich. Soweit dieses Verbot für Jagdausübungsberechtigte Geltung habe, sei es zu streichen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 10 (Verbot der Tötung, Verletzung, Nachstellung von wildlebenden Tieren)

Soweit vorstehendes Verbot die ordnungsgemäße Jagdausübung in der Pflegezone betreffe, könne es aus der Sicht des Landesjagdverbandes nicht nachvollzogen werden. Dieses „vollumfängliche“ Jagdverbot widerspreche dem Inhalt und Auftrag der Jagdgesetze. Die nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen ausgeübte Jagd stehe „in keinsten Weise“ in einem Gegensatz zu den Schutzziele, sondern sei angewandter Natur-, Umwelt- und Tierschutz. Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen garantierten und förderten bereits jetzt eine ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogene Entwicklung der Umwelt. Die in der Präambel und §§ 1 und 3 des Gesetzesentwurfes dargelegten Entwicklungsziele und Schutzzwecke würden gegenwärtig vollumfänglich durch die geltenden Regelungen gesichert. Weitergehende Einschränkungen und Reglementierungen seien nicht erforderlich. Letztlich müsse sogar davon ausgegangen werden, dass der gesetzlich geregelte Hegeauftrag in § 1 Abs. 1 und 2 BJagdG gefährdet werden könnte.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 11 (Verbot der Jagd auf Wasservögel)

Der Landesjagdverband hat hervorgehoben, dass das Verbot, in der Pflegezone die Jagd auf Wasservögel auszuüben, unter dem Gesichtspunkt der Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Betroffenen bedenklich sei. Eine solche Regelung sei auch im angrenzenden Bundesland Niedersachsen für das Biosphärenreservat nicht vorgesehen. Dort seien mit zeitlicher Begrenzung Jagden auf Wasservögel möglich (§ 15 NEIbtBRG), was sich in der Praxis bewährt habe.

Zudem seien die Abschusszahlen im ehemaligen Landkreis Ludwigslust gering. Im gesamten Altkreis Ludwigslust seien im Jagdjahr 2010/2011 lediglich etwa 550 Individuen verschiedener Gänsearten erlegt worden. Einer diskutierten „Benehmensregelung“ werde ausdrücklich nicht zugestimmt. Als Grund hierfür würden insbesondere die Aufgaben und die Fachkompetenz der Jagdbehörden angeführt, die gesetzlich im Jagdgesetz festgeschrieben seien.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 12 (Verbot der Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen)

Der Zustimmungsvorbehalt für die Naturschutzbehörde bei der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen sei für den Landesjagdverband „befremdend“. Zum einen beständen bereits Regelungen dahingehend, dass jagdliche Einrichtungen sich in das Landschaftsbild einzufügen und aus Naturmaterial zu bestehen hätten sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten seien (§ 30 Abs. 1 und 2 LJagdG). Zum anderen beständen z. B. bereits Verbotsregelungen in Bezug auf Horstschutzzone. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sei der Einsatz jagdlicher Einrichtungen (z. B. Kirrungen, Wildäcker, Hochsitze) unentbehrlich.

Zu § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 (Verbot von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen in der Pflegezone)

Der Bauernverband hat die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 normierten Verbote kategorisch abgelehnt. Es müsse Landwirten weiterhin möglich sein, unter Beachtung bestehender fachlicher und gesetzlicher Bestimmungen Pflanzenschutzmittel anzuwenden und Dünger auszubringen, ohne dass dazu zusätzliche Genehmigungen einzuholen seien. Der Gesetzentwurf vermittle den Eindruck einer „Gängelei“, zumal die Maßstäbe für die Entscheidung sowie der Zeitpunkt für die Erteilung der Genehmigung unklar seien. Es sei die Frage zu beantworten, ob der Landwirt jeden einzelnen Arbeitsgang genehmigen lasse und gegebenenfalls gerichtlich erstreiten müsse. In diesem Zusammenhang ist daran erinnert worden, dass nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis (in der Regel) umweltgerecht sei. Deshalb könne es nicht angehen, sich jede agrotechnische Maßnahme vor deren Ausführung behördlich bestätigen lassen zu müssen.

Die Untersagung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel führe nach Meinung der AG Grundbesitz faktisch zu einer „Bewirtschaftungsunmöglichkeit“, sodass es zu einer „wirtschaftlichen Totalentwertung“ der betroffenen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen komme. Das Gesetz verstoße zudem im Hinblick auf die betroffenen Forstflächen gegen die Festlegungen und Vereinbarungen im Landeswaldprogramm Mecklenburg-Vorpommern, in dem ausgeführt werde, dass „Waldbesitzer keine weitere legislative Steigerung der Sozialpflichtigkeit erfahren“ dürften. Vielmehr „... (seien) gewollte Entwicklungen auf eine vertragliche Basis zu stellen.“

Nach Einschätzung des Hofes Weitenfeld erfahre die die Kulturlandschaft prägende Milchviehwirtschaft gegenüber der bisherigen langjährigen Praxis auf mehr oder weniger bedeutsamen Flächenanteilen je Betrieb Einschränkungen bei der Düngung und dem Pflanzenschutz. Abgesehen von einer möglichen, langfristig nicht verlässlichen Ausgleichszahlung könne das neben dem bewirtschaftenden Betrieb auch dem Eigentümer hinsichtlich einer Wertminderung seiner Fläche erhebliche Nachteile bringen.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hat ausgehend davon, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 der Einsatz von Wirtschaftsdünger in den Pflegezonen (die 2.500 ha landwirtschaftlichen umfassten, wobei ca. 2.300 ha Grünland seien) nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt sei, darauf aufmerksam gemacht, dass es dann zu erheblichen Problemen kommen könne, sofern viehhaltende Betriebe mit einem hohen Flächenanteil in der Pflegezone lokalisiert seien. Es stelle sich die Frage, wo denn diese meist schon seit Jahrzehnten wirtschaftenden Betriebe den obligatorisch anfallenden Wirtschaftsdünger alternativ ausbringen sollten, wenn die Naturschutzbehörde dies in der Pflegezone untersagen würde. Nach Auffassung der Landgesellschaft müsse die Ausbringung von Wirtschaftsdünger - gegebenenfalls unter Beachtung entsprechender Auflagen - auch in der Pflegezone grundsätzlich möglich sein.

Der NABU hat sich in diesem Zusammenhang für den vollständigen Verzicht auf synthetische Düngemittel im Biosphärenreservat ausgesprochen. Dadurch ließen sich so pro Hektar und Jahr bis zu 200 Kilogramm mineralischer Stickstoff einsparen. Sowohl Nährstoffauswaschung mit nachfolgender Gewässereutrophierung als auch Treibhausgasemissionen [v. a. CO₂ und N₂O (Lachgas)] würden somit im Biosphärenreservat deutlich reduziert. Der NABU halte Modelllandschaften für nachhaltiges Wirtschaften, wie sie die Biosphärenreservate verkörpern, für einen zwingend zu berücksichtigenden Aspekt. Darüber hinaus fehlten Regelungen zur Fruchtfolge, die der auch in der Elberegion zu beobachtenden „Vermaisung“ entgegenwirkten. Auch auf dieses massive Nachhaltigkeitsproblem - sowohl im Hinblick auf den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit als auch bezüglich der verheerenden Folgen für die biologische Vielfalt - müsse ein Gesetz über ein Biosphärenreservat Antworten liefern.

Zu Artikel 1 § 8 (Zulässige Handlungen)

Der Bauernverband Ludwigslust hat den Hinweis gegeben, dass das nach § 8 Ziffer 15 stellenweise nötige Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden auf seinen Wunsch in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Ein etwaiger Ausnahmetatbestand müsste zwangsläufig bei der Naturschutzverwaltung beantragt werden und könnte somit auch verwehrt werden. Die Praxis auf den Flächen in dieser Region belege, dass mit derartigen Rinnen, die keinesfalls tiefer als eine Pflugtiefe seien, das Problem gut gelöst werden könne.

Vom Hof Weitenfeld ist die in Rede stehende Regelung positiv bewertet worden. Das angesprochene Oberflächenwasser entstehe aufgrund der in der Region vorhandenen bindigen Böden (Lehm); nur in Ausnahmefällen sei diese auf Schadverdichtungen der Krumbasis zurückzuführen.

Der NABU hat die Frage, ob es aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht günstiger wäre, in Bezug auf die Entwässerung einen Ausnahmetatbestand zu formulieren, anstatt die Abführung von Oberflächenwasser, deren Notwendigkeit im Einzelfall durchaus auf eine zu starke Bodenverdichtung zurückgeführt werden könne, pauschal freizugeben, zustimmend beantwortet.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat den Hinweis gegeben, dass das „stellenweise Ableiten von überschüssigem Oberflächenwasser“ eine Maßnahme sei, die nach starken Niederschlägen erforderlich werden könne. Diese müsse lediglich zeitlich und räumlich sehr begrenzt vorgenommen werden und führe zu keiner dauerhaften Veränderung des Wasserhaushaltes auf den Flächen. Naturschutzfachlich beständen gegen diese Regelung keine Bedenken.

Für die Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz ist das Ableiten überschüssigen Oberflächenwassers auf bindigen Böden eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft notwendige Maßnahme der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung. Da gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die ordnungsgemäße Landwirtschaft umweltgerecht sei, bestünden überhaupt keine Bedenken, eine entsprechende Entwässerung auch zukünftig zuzulassen. Eine entsprechende Aufnahme dieser Klarstellung in das NatSchAG M-V wäre wünschenswert.

Zu § 9 (Ausnahmen)

Die vorgesehene Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist nach Ansicht des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern nicht geeignet, einen angemessenen Interessenausgleich zu begründen. Sie enthalte die wesentliche Einschränkung, dass lediglich „im Einzelfall“ Ausnahmen gewährt werden könnten. Zudem müsse die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein. Hier sei völlig unklar, welche Maßstäbe gelten sollen. Nicht geklärt ist nach Auffassung des Landesbauernverbandes die rechtliche Situation von Ersatzbauten (z. B. bei Zerstörung durch Brand). Die Möglichkeit eines Neubaus müsse in diesem Fall einschränkungslos gegeben sein.

Die AG Grundbesitz wie der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern haben darauf verwiesen, dass die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 7 eine originäre Aufgabe unterer Naturschutzbehörden sei. Aufgrund der Erfahrungen im Biosphärenreservat Schaalsee werde eine Übertragung von Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde vom Landkreis auf ein Biosphärenreservatsamt abgelehnt, weil letzteres anders als die Kreisbehörden mit einem offensichtlichen Eigeninteresse agiere. Das Verhältnis zwischen dem Amt und der ansässigen Bevölkerung sei dort mindestens als gespannt zu bezeichnen. Es ist die Vermutung geäußert worden, dass diese Behörde für den Bereich des Biosphärenreservats Schaalsee kaum Ausnahmegenehmigungen erteilt habe.

Die Landgesellschaft hat ausgeführt, dass es sich bei den Ausnahmen von den Verboten um eine „Kann-Bestimmung“ handle. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 seien bauliche Maßnahmen zur Erweiterung vorhandener Gebäude an die Verhältnismäßigkeit der Erweiterung zum vorhandenen Gebäudebestand und zum Betrieb gebunden. Diese sehr allgemein gehaltene Bedingung sei einer objektiven Beurteilung kaum zugänglich und berge einen erheblichen Interpretationsspielraum für die zuständigen Behörden in sich. Klarzustellen wäre auch, wer diese Beurteilung vorzunehmen habe. Wenn überhaupt, wäre eine solche Beurteilung nur durch eine landwirtschaftliche Fachbehörde vorzunehmen.

In dem Gesetzentwurf werde geregelt, dass die Naturschutzbehörde Ausnahmen zu Verboten und Einschränkungen festlegen könne. Aus der Sicht des Siedlungsunternehmens sei es ganz wichtig, objektive Kriterien für die Genehmigung von Investitionen zu schaffen. Die landwirtschaftlichen Fachbehörden müssten zwingend in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, damit hier objektive Maßstäbe zur Prüfung von Bauanträgen Anwendung fänden. Der Gesetzentwurf sollte entsprechend konkrete Festlegungen enthalten.

Der NABU hat ausgehend von den Ausnahmeregelungen des Gesetzentwurfes seine Interessen grundsätzlich als ausreichend berücksichtigt angesehen.

Vom Hof Weitenfeld ist angemerkt worden, dass Ausnahmeregelungen meist zu „unkalkulierbaren Situationen“ für Landeigentümer/-nutzer führten, weil diese befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt würden. Die Folgen dieser nicht ausreichend berechenbaren Regelungen würden insbesondere in der Landwirtschaft deutlich. Die regelmäßige Dauer von Landpachtverträgen sei mit 12 Jahren ebenso langfristig wie kreditfinanzierte Landkäufe; die vorgesehenen Ausnahmeregelungen (z. B. Düngung) würden eher kurzfristig zu erteilen sein. Andernfalls wäre nicht die Ausnahmegenehmigung, sondern die entsprechende Regel im Gesetz festzuschreiben. Die Übertragung dieser Aufgaben berge zusätzlich die große Gefahr willkürlich getroffener Entscheidungen. Wie diese Gefahr zur Realität werden könne, sei eindrucksvoll am Beispiel der vorgenannten Veranstaltung deutlich geworden.

Zu Artikel 1 § 10 (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen)

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat angemerkt, dass die Entschädigungsregelung sich im Wesentlichen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen beschränke.

Dennoch hat die AG Grundbesitz es grundsätzlich begrüßt, dass mit § 10 eine eigene Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei, die aber lediglich den Inhalt von § 68 Abs. 1 BNatSchG wiedergebe und „nicht geeignet oder ausreichend“ sei, einen Ausgleich für bereits durch das Gesetz verursachte Eigentumsbelastungen, Bewirtschaftungserschwernisse und -einbußen verbindlich herbeizuführen. Ein eigener Regelungsgehalt komme ihr allerdings im Hinblick auf die Erwähnung freiwilliger Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu, was grundsätzlich zu begrüßen sei, wobei aber gänzlich offenbleibe, wie das durch striktes Ordnungsrecht geprägte Gesetz mit vertragsnaturschutzrechtlichen Elementen gefüllt werden könnte. Die Regelung in § 10 enthalte keine valide und hinreichend gefestigte Regelung bezüglich eines vorzunehmenden Ausgleiches. Dies sei im Hinblick auf die teilweise enteignungsgleichen Wirkungen der Verbotsregelungen, insbesondere in den Pflege- und den Kernzonen, inakzeptabel. Dies gelte auch für die teilweise erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen der Betriebe innerhalb der Entwicklungszone. Die AG Grundbesitz hat als wünschenswert herausgestellt, wenn der Gesetzgeber sich in solch massiven Fällen der Eigentumsbeschränkungen wie den Verboten in den Pflege- und den Kernzonen dazu entschließen würde, die konkrete Ausgleichspflicht solcher Maßnahmen direkt im Gesetz zu regeln und die Betroffenen nicht auf die vagen Entschädigungs- und Ausgleichsmöglichkeiten des § 68 BNatSchG zu verweisen.

Die Regelung eines entsprechenden Ausgleichsanspruches würde den betroffenen Bürgern die Sorge um die Verringerung des Wertes ihres Eigentums ersparen und zudem klare und verlässliche Handlungsanweisungen für die jeweiligen Behörden regeln. Zudem würde den Entscheidungsträgern offenbart, mit welchen tatsächlichen Kosten ein nach diesseitiger Auffassung weder notwendiges, noch sinnvolles Gesetz tatsächlich verbunden wäre.

Der Regelungsinhalt zu finanziellen Ausgleichsleistungen ist nach Auffassung des Hofes Weitenfeld hinsichtlich der Höhe, der Dauer sowie der haushaltsrechtlichen Ausstattung „völlig vage“ und nicht dazu geeignet, selbst gutwilligen Flächeneigentümern eine langfristige und nicht selten unwiderrufliche Nutzungsänderung ihrer Flächen „schmackhaft zu machen“.

Die AG Grundbesitz hat angemerkt, dass nur die Landesregierung die Frage beantworten könne, warum die Regelungsinhalte des § 10 nicht als Ergänzung zu § 68 Absatz 1 und 2 BNatSchG in § 36 NatSchAG M-V integriert worden seien, anstatt diese nur im Entwurf des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes zu verankern. Eine entsprechende Aufnahme würde seitens der Arbeitsgemeinschaft aber sehr begrüßt.

Der Bauernverband Ludwigslust sowie der Hof Weitenfeld haben Zweifel geäußert, dass zukünftig ausreichende Mittel zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen bereitgestellt werden könnten. Insofern könnte es hilfreich sein, diese Problematik in das NatSchAG M-V zu integrieren. Noch besser und sicherer wäre es, Verhältnisse zu schaffen, von denen derartige Nutzungseinschränkungen nicht ausgingen und somit auch keine Entschädigungen erforderlich würden.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat darauf hingewiesen, dass § 68 BNatSchG unmittelbar gelte. § 10 des Gesetzentwurfs regele zudem den Vorrang von freiwilligen Vereinbarungen, Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, des Flächentausches oder anderer Maßnahmen vor der Zahlung nach § 68 BNatSchG. Das sei als begrenzte Regelung für den Bereich des Biosphärenreservates durchaus sinnvoll.

Bewirtschaftungseinschränkungen sollten nach Auffassung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern für alle im Bereich des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in vollem Umfang finanziell entschädigt werden. Außerdem seien ausreichende Entschädigungen für die Eigentümer einzuplanen, deren Grundstücke durch die Naturschutzaufgaben im Wert gemindert würden.

Zu Artikel 1 § 12 (Verordnungsermächtigung der obersten Naturschutzbehörde zur Festsetzung von Suchräumen für die Kern- und Pflegezone)

Für den Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, bereits im Gesetzentwurf eine klare Abgrenzung der Zonen vorzunehmen. Sofern das nicht möglich sei, sollte eine spätere Zonierung dem Parlamentsvorbehalt unterstellt werden. Der Verband hat darauf verwiesen, dass nach dem Gesetzentwurf für den oben genannten Zweck vorrangig Flächen des Bundes, des Landes sowie der Landesforstanstalt heranzuziehen seien. Sofern Flächen privater Eigentümer in Anspruch genommen würden, sei deren Zustimmung erforderlich. Diese Regelung stelle eine erhebliche Verbesserung zum vorangegangenen Ressortentwurf dar.

Gleichwohl sehe der Bauernverband eine Verordnungsermächtigung als äußerst kritisch. Diese werde deshalb abgelehnt, weil die nachträglich zum Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Bestimmung von Kernzonenflächen erheblichen Einfluss auch auf die angrenzenden Flächen privater Eigentümer habe. Erfahrungen im Biosphärenreservat Schaalsee zeigten, dass auch durch Verkäufe vorrangig landeseigener Flächen (beispielsweise an die Stiftung für Umwelt und Natur) und durch die damit einhergehende veränderte Bewirtschaftung die angrenzenden privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich „in Mitleidenschaft gezogen“ werden könnten. Aus prinzipiellen Gründen „der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“ sollte daher der Parlamentsvorbehalt zwingend bestehen bleiben.

Für den Fall, dass der Gesetzgeber schon im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens Regelungen zur Festlegung der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen trafe, würde nach Meinung der Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz im Hinblick auf Landesrecht der „Makel einer möglichen Rechtswidrigkeit“ vermieden. Darüber hinaus sei das Vorhandensein von Flächen, die die Anforderungen an die Einordnung von Pflege- und Kernzonen erfüllten, bereits Ausweisungsvoraussetzung. Der Gesetzgeber müsse sich selbst die Prüfung vorbehalten, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung der wesentlichen Bestandteile des Gebietes, die ihm gemäß § 14 Abs 1 NatSchAG M-V allein vorbehalten sei, vorlägen. Darüber hinaus könnten die Betroffenen bereits im Gesetzgebungsverfahren bei der Schwere der geplanten Eingriffe Rechtssicherheit verlangen, welchem Zonenregime ihre Flächen unterworfen seien und welche Rechtsvorschriften überhaupt für ihre Flächen Anwendung fänden. Da nach § 25 Abs. 4 BNatSchG das Zonenregime elementarer Inhalt eines Biosphärenreservates sei, müsse dessen Festlegung auch durch den Gesetzgeber im Rahmen eines Gesetzes erfolgen.

Der Bauernverband Ludwigslust hat den Hinweis gegeben, dass die UNESCO die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für das Biosphärenreservat bis 2017 verlange. Der Umstand, dass mit großem Zeitdruck an der unverzüglichen Umsetzung gearbeitet werde, belege, dass an einer Abgrenzung von Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen bereits im Gesetz kein Interesse bestehe. Mit der vorgesehenen Verordnungsermächtigung bestehe zukünftig die Option, ständig weiteren Flächen einen höheren Schutzstatus (Kern- oder Pflegezone) aufzuerlegen. Das Beispiel der Schaalsee-Region, in der der Anteil der Kernzonen bereits deutlich über 6 % (erforderlich seien 3 %) liege, mache deutlich, wozu die Verordnungsermächtigung dienen solle und weshalb im Gesetzentwurf eine abschließende Zonierung nicht gewollt sei.

Der Hof Weitenfeld hat kritisch angemerkt, dass bei allen Schwierigkeiten, die mit einer parzellenscharfen Abgrenzung der Zonen zum jetzigen Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren verbunden seien, eine voraussichtlich mehrjährige Unklarheit der Zugehörigkeit von Flächen im Grenzbereich der Zonen nicht vertretbar sei. Die Frage, ob eine bewirtschaftete Fläche zu einer Zone mit höherer Einschränkung gehöre oder nicht, wirke sich naturgemäß auf Bewirtschaftung und damit Ertrag, Pachteinnahme und Grundstückswert aus. Im Zweifel würden handelnde Personen (Pächter, Käufer, Bewirtschafter, Finanziers) von der Zugehörigkeit zur „höher“ geschützten Zone ausgehen müssen.

Auf die Frage, inwieweit es von Vorteil wäre, bereits mit dem Gesetzentwurf eine klare Abgrenzung von Entwicklungs-, Pflege- und Kernzone vorzulegen und dies nicht einer nachfolgenden Verordnung zu überlassen, hat der NABU geantwortet, dass diese Vorgehensweise sicher optimal wäre. Der jetzt eingeschlagene Weg sei aber vor allem vor dem Hintergrund der seinerzeit noch nicht abschließend geklärten Flächenverfügbarkeit im Bereich des ehemaligen TÜP Lübtheen nachvollziehbar und werde mitgetragen.

Laut LJV müsste aus Gründen der Rechtssicherheit eine klare Abgrenzung der Zonenbereiche angestrebt werden. Auf jeden Fall wäre eine Zonierung unter Parlamentsvorbehalt zu stellen.

Vom Landkreis Ludwigslust-Parchim ist hervorgehoben worden, dass eine gesetzlich vorgenommene Abgrenzung von Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu einer größeren Nachvollziehbarkeit des Gesetzes und zu einer größeren Rechtssicherheit der betroffenen Bewirtschafter und Flächeneigentümer führen würde.

Für die Stadt Lübtheen wäre eine Festlegung im Gesetz wünschenswert, aber aufgrund des Zeitdruckes und der noch ausstehenden Entscheidungen hinsichtlich des Truppenübungsplatzes sei eine andere als die gewählte Verfahrensweise nicht möglich.

Vom Hof Weitenfeld ist ausgeführt worden, dass die Zonierung letztendlich konkrete Eingriffe in Eigentums- und Nutzungsrechte zur Folge habe, die nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar demokratisch legitimiert sein sollten. Insofern müsse Wert auf eine parlamentarisch vorgenommene parzellenscharfe Abgrenzung der einzelnen Zonen gelegt werden.

Seitens des Landesjagdverbandes ist unter Bezugnahme auf die sich aus § 12 des Gesetzesentwurfes ergebende Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde zur Festsetzung von Suchräumen für die Kern- und Pflegezone wie folgt Stellung genommen worden. Da eine Festlegung von Teilen der Pflegezone und der gesamten Kernzone durch eine Verordnung erfolgen sollte, würden Gebiete mit besonderem Schutzcharakter ohne Parlamentsbeteiligung und Öffentlichkeit definiert. Das werde aufgrund der damit zusammenhängenden möglichen Folgen als nicht akzeptabel gesehen.

C) Weitere Regelungsbedarfe

Zu Artikel 1

Nach Ansicht des NABU fehlten im Gesetzesentwurf dringend notwendige Regelungen zur Waldbehandlung im Biosphärenreservat. Die Erfahrungen auch in Wäldern in öffentlichem Eigentum zeigten, dass ohne spezifische Festlegungen eine umfassende Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung in der Regel nicht erreicht werde. Aus diesem Grunde sei es erforderlich, ökologische Mindeststandards festzulegen, die über die für die „Normallandschaft“ geltenden Kriterien hinausgingen. Dieses sollte vorzugsweise in Form von Zielvorgaben für den durchschnittlichen Holzvorrat in den Waldbeständen erfolgen. Der NABU hat empfohlen, als Richtwert für bewirtschaftete Wälder im Biosphärenreservat 80 % des natürlichen Vorrats anzusetzen. Die Wälder würden auf diese Weise nicht nur erheblich vorratsreicher (damit auch wirtschaftlich wertvoller), sondern auch älter, struktur- und totholzreicher. Außerdem sollte im Zuge der Bewirtschaftung eine konsequente Orientierung an der jeweils natürlichen Waldgesellschaft erfolgen und der Anteil nicht standortheimischer Baumarten im Zuge der Waldentwicklungsplanung/des Forsteinrichtungswerks sukzessive reduziert werden. Für Wälder im öffentlichen Eigentum sollten die genannten Vorgaben verbindlich werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes)

Der Städte- und Gemeindetag hat ausgeführt, dass durch das BNatSchG-NeuregG in die Biotopschutzregelung des § 20 der neue Absatz 4 aufgenommen worden sei. Nach dieser Neuregelung könne einer Gemeinde auf Antrag für die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen, mit deren Verwirklichung biotopbeeinträchtigende Maßnahmen verbunden seien, eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden, die innerhalb einer Sieben-Jahres-Frist weitere Ausnahmen oder Befreiungen auf der Ebene der Vorhaben überflüssig machten. Durch diese Regelung werde nach den einschlägigen Kommentierungen zum BNatSchG jedoch nicht die praxisrelevante Fallgestaltung erfasst, wonach sich nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans gesetzlich geschützte Biotope entwickeln könnten. Auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche könnten, wenn bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwirklichung der festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten ein längerer Zeitpunkt liege, gesetzlich geschützte Biotope entstehen. Daher sollte die Verbotsregelung nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen gelten, die in einem Bebauungsplangebiet nach dessen Inkrafttreten entstanden seien, wenn auf einer solchen Fläche eine nach diesem Plan zulässige Nutzung verwirklicht werde. In der landesrechtlichen Vorgängerregelung (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LNatG M-V) sei für genau diesen Fall eine gebundene Ausnahmegenehmigung vorgesehen und die Kompensationspflicht außer Kraft gesetzt worden. Beim Erlass des NatSchAG M-V sei diese nicht im Wege der Abweichungsgesetzgebung in § 20 NatSchAG M-V aufgenommen worden. Wie Einzelfälle zeigten, spreche viel dafür; dies zu korrigieren.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat zu Artikel 4 angemerkt, dass die Änderung des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 in § 3 zu einer Übertragung der Zuständigkeiten für Tiergehege auf die unteren Naturschutzbehörden führe. Von dieser Regelung seien alle unteren Naturschutzbehörden betroffen. Fraglich sei, ob diese Aufgabenübertragung der Konnexität nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterliege, da die Aufgaben bisher durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wahrgenommen worden seien.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner Sitzung am 26. März 2014 abschließend beraten. Er hat dem federführenden Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit empfohlen, in seiner Beschlussempfehlung die Belange der regenerativen Energieerzeugung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass in den Entwicklungs- und Pflegezonen die Potenziale zur Erzeugung von (a) Solarenergie (Dach-, Fassaden- und Freiflächenanlagen) sowie (b) Bioenergie im Sinne von § 34 und § 35 BauGB sowie der LBauO M-V genutzt werden könnten, sofern das nicht im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führe.

Darüber hinaus hat er es als erforderlich angesehen, dass in den Entwicklungs- und Pflegezonen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Bau sowie die Unterhaltung einer insbesondere touristisch nutzbaren Radwege- und ÖPNV-Infrastruktur möglich bleiben.

Ansonsten ist empfohlen worden, den ausschussrelevanten Sachverhalten unverändert zuzustimmen.

Der Energieausschuss hat weiter mitgeteilt, dass er den im Gesetzentwurf verankerten Schutzzweck grundsätzlich unterstütze. Die landesrechtliche Unterschutzstellung als UNESCO-Biosphärenreservat biete mit dem Leitziel einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes) große Chancen für eine nachhaltige Entwicklung der Region, die insbesondere auch die regenerative Energieerzeugung einschlieÙe.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat sich am 4. September 2014 mit der Vorgehensweise während des Gesetzgebungsverfahrens befasst, wobei die Frage im Mittelpunkt gestanden hat, inwieweit die angekündigte Übertragung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen, der als Kernzone des Biosphärenreservates dienen soll, durch den Bund als Nationales Naturerbe (NNE) auf das Land Mecklenburg-Vorpommern mit hinreichender Sicherheit tatsächlich vollzogen werde.

Während seiner 57. Sitzung am 6. November 2014 ist der Ausschuss übereingekommen, zunächst die zuvor übermittelten Änderungsanträge der Fraktionen zu erörtern und diese während der folgenden Beratung am 27. November 2014 zur Abstimmung zu stellen.

Keine Mehrheit gefunden haben die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE, deren Ziel es war,

- ausgehend von der ebenfalls beantragten Aufhebung von § 12 (Verordnungsermächtigung) in § 2 Abs. 2 den Verweis auf die Option der Grenzänderung der Pflege- und Kernzonen auf dem Ordnungswege zu streichen,
- in § 6 Abs. 1 den Hinweis auf die nach § 12 zu erlassende Rechtsverordnung zu streichen und eine Klarstellung vorzunehmen, dass als Kernzone und als weitere Pflegezone nur Flächen festgesetzt werden können, die sich im Eigentum des Landes, der Landesforstanstalt, des Bundes oder von Gesellschaften und Anstalten des Bundes befinden und dass andere Flächen nur mit Zustimmung des Eigentümers als Kernzone und weitere Pflegezone festgesetzt werden können,
- § 12 deshalb aufzuheben, weil dessen Verordnungsermächtigung mit der Übertragung der Flächen des TÜP Lübtheen als NNE nach ihrer Auffassung nicht mehr erforderlich sei.

Ebenfalls abgelehnt worden sind die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die darauf abzielten, bei Artikel 1

- in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a den 2. Halbsatz mit der Begründung zu streichen, dass die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft nach Auffassung der antragstellenden Fraktion mangels hinreichender Begriffsbestimmung nicht per sé umweltgerecht sei,
- in § 3 Abs. 1 eine neue Nr. 5 einzufügen, wonach das Biosphärenreservat der naturnahen Waldbewirtschaftung dienen solle und die zudem Vorgaben für deren Realisierung enthält,

- in § 7 Abs. 1 Nr. 7 vor den Wörtern „zu entwässern“ das Wort „zusätzlich“ zu streichen,
- in § 7 einen neuen Abs. 2 einzufügen, mit dem die Ausübung der Wasservogeljagd verboten wird,
- in § 7 Abs. 2 Nr. 1 durch die Streichung der Wörter „zu betreten,“ in der Pflegezone das außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege bestehende Betretungsverbot aufzuheben,
- in § 9 Abs. 2 eine neue Nr. 4 einzufügen, wonach die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Entwicklungs- und Pflegezone unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten ausgenommen sein solle,
- § 10 aufzuheben, weil dieser durch eine ebenfalls beantragte Änderung von Artikel 4 nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verzichtbar wäre,
- in § 8 Nr. 15 eine Klarstellung anzufügen, dass das stellenweise Ableiten von Oberflächenwasser auf bindigen Böden unabhängig von dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 bleiben solle, wenn dies der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt und durch diese genehmigt worden sei

sowie

- in Artikel 4 eine neue Nummer 8 anzufügen, weil nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die mit Artikel 1 § 10 gesetzte Norm über das Biosphärenreservat hinaus allgemeine Geltung erhalten sollte.

und

- in Artikel 7 die Nr. 1 mit der Begründung zu streichen, dass das Biosphärenreservatsgesetz die Bestimmungen der aufzuhebenden Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nicht in befriedigender Weise fortschreiben könne.

Angenommen worden sind hingegen die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. Diese betreffen unter anderem:

- die Änderung und Ergänzung der Präambel,
- in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a den Ersatz der Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“,
- in § 6 Abs. 4 eine klarstellende Ergänzung,
- in § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Klarstellung, dass Grundwasserabsenkungen nur dann verboten sind, wenn sie dauerhaft erfolgen,
- in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 die Anfügung der Klarstellung, dass die Zustimmung der Naturschutzbehörde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschafts- oder Sekundärrohstoffdünger eine Woche nach Antragstellung als erteilt gilt,

- in § 8 die Einfügung einer neuen Nummer 20, wonach der alsbaldige Wiederaufbau eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle von dem Verbot nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 unberührt bleibt,
- in § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Klarstellung, dass die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 7 zulassen kann, wenn diese der regenerativen Energieerzeugung dienen,
- in § 12 die aus der Übertragung der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen als Nationales Naturerbe auf das Land Mecklenburg-Vorpommern resultierende Streichung der Sätze 3 und 4,
- die Einführung eines neuen § 14 in den Gesetzentwurf, der die Schaffung eines Beirates für das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe sowie dessen Zusammensetzung regelt, sowie die entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht,
- die Einfügung einer neuen Nr. 5 in Art. 4, womit eine über die Einfügung eines neuen Abs. 3 in § 20 NatSchAG M-V die Ausnahmeregelung für den Fall wiederhergestellt wird, dass sich auf einer Fläche zwischen dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und dem Maßnahmenbeginn gesetzlich geschützte Biotopflächen herausgebildet haben,
- die Änderung von Artikel 8, die sich aus der Befristung der Tätigkeit des Beirates beim Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe auf fünf Jahre ergibt.

Im Einzelnen hat der Agrarausschuss in Artikel 1

- die ergänzte Inhaltsübersicht, die geänderte und ergänzte Präambel einstimmig,
 - die unveränderten Paragraphen 1 und 13 einstimmig, 4 und 5 sowie 10 und 11 einvernehmlich sowie 2 mehrheitlich,
 - die geänderten Paragraphen 3, 6 bis 9 und 12 mehrheitlich sowie
 - den neuen Paragraphen 14 einvernehmlich
- beschlossen.

Der Ausschuss hat die unveränderten Artikel 6 und 7 einstimmig sowie die ebenfalls unveränderten Artikel 2, 3, 5 einvernehmlich gebilligt.

Die Annahme des geänderten Artikel 4 ist mehrheitlich und des ebenfalls geänderten Artikels 8 einvernehmlich empfohlen worden.

Es ist weiterhin einvernehmlich beschlossen worden, die Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 2 (Anlage 1 zum Gesetzentwurf der Landesregierung) sowie die Detailkarten (Abgrenzungskarten) gemäß § 2 Abs. 3 mit den Nummern 3, 10, 12 bis 14, 16, 18 bis 20, 22 bis 24, 26 und 27, 29, 31 bis 36, 38 und 39, 41 bis 43 sowie 46 (Anlage 2 zum Gesetzentwurf) durch die Karten zu ersetzen, die der Beschlussempfehlung beigelegt sind.

Der Agrarausschuss hat unter Berücksichtigung dessen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU sowie DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ ist Teil des Weltnetzes der UNESCO-Biosphärenreservate. Die diesen zu Grunde liegende Programmatik findet sich bislang nur in der Gesetzesbegründung ausführlicher wieder. Mit der geänderten Präambel soll diese Bezugnahme darauf deutlicher herausgestellt werden.

Zu Artikel 1 § 3

Bei der Änderung - Ersatz der Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ - handelt sich um eine Anregung des Bauernverbandes aus der Anhörung, die klarstellende Funktion hat.

Zu Artikel 1 § 6

Die eingefügten Sätze stellen klar, dass das Weltnetz der UNESCO-Biosphärenreservate darauf abzielt, ein partnerschaftliches Miteinander aller Akteure in dem Gebiet zu fördern.

Zu Artikel 1 § 7

Die Einfügung der Wörter „nicht nur vorübergehend“ vor dem Wort „Grundwasserabsenkungen“ im § 7 Abs. 1 Nummer soll deutlich werden lassen, dass temporäre Grundwasserabsenkungen - beispielsweise bei der Errichtung des Fundaments im Zuge des Ersatzes eines vorhandenen Gebäudes - nicht unter die Verbote fallen.

Mit dem Ersatz des Wortes „zusätzlich“ durch die Wörter „über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Umfang hinaus“ in § 7 Abs. 1 Nummer 7 ist der Empfehlung der AG Grundbesitz und der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern folgend klargestellt worden, dass die bislang bestehenden Entwässerungen vom Verbotstatbestand nicht erfasst sind (Bestandsschutz).

Die Anfügung des Halbsatzes „; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einer Woche nach dem Eingang des Antrags verweigert wird“ in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 trägt gleichermaßen den aus dem Vegetationsverlauf resultierenden agronomischen Erfordernissen sowie den Möglichkeiten des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe Rechnung. In den genannten Fällen sollen Belastungen für die betroffenen Landwirte durch den Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde dadurch verringert werden, dass nach dem Vorbild der Nummer 12 eine Zustimmungsfiktion eingeführt wird. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass davon ausgegangen werden könne, dass die Zustimmung der Naturschutzbehörde unmittelbar erteilt werde.

Zu Artikel 1 § 8

Die Anfügung der neuen Nummer 20 ist auf Empfehlung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zu § 9 während der Anhörung vorgenommen worden, der das Fehlen einer Regelung für Ersatzbauten (z. B. bei Zerstörung durch Brand) kritisiert hatte.

Zu Artikel 1 § 9

Die neu aufgenommene Ausnahme für Vorhaben der regenerativen Energieerzeugung ist auf Anregung des mitberatenden Energieausschusses erfolgt. Die Steigerung der regenerativen Energieerzeugung entspricht dem Ziel nachhaltiger Entwicklung, der das Biosphärenreservat in besonderer Weise verpflichtet ist. Für die Errichtung von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung kommt insbesondere die Entwicklungszone in Betracht.

Zu Artikel 1 § 12

Mit der Streichung sollen die Suchräume an die zwischenzeitlich geänderten Bedingungen angepasst werden. Als Suchräume werden jetzt nur noch die Flächen des Vierwaldes bei Boizenburg, die im Eigentum des Landes oder der Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN) stehen, sowie die Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen festgesetzt.

Bei den Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen war zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung noch offen, ob und in welchem Umfang diese Flächen für die Ausweisung von Kernzonen und weiteren Pflegezonen gemäß § 12 des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehen. Inzwischen hat der Bund auf der 83. Umweltministerkonferenz in Heidelberg im Oktober 2014 die Lübtheener Heide als Bestandteil der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes benannt. Es ist vorgesehen, dass die Flächen im Rahmen der sogenannten „Bundeslösung“ weiter im Eigentum des Bund bleiben sollen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird diese Flächen mit Mitteln des Bundes nach den fachlichen Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz als Nationales Naturerbe pflegen und entwickeln. Die Bundesregierung strebt die Beschlussfassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur 3. Tranche des Nationalen Naturerbes für Ende 2014/Anfang 2015 an. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die zur Erfüllung der UNESCO-Verpflichtungen erforderlichen Kernzonen und weiteren Pflegezonen im Vierwald sowie auf den Flächen des ehemaligen TÜP Lübtheen ausgewiesen werden können. Alle darüber hinausgehenden Suchräume können entfallen. Die Übersichtskarte nach § 2 Abs. 2 und die Detailkarten (Abgrenzungskarten) nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung werden dementsprechend durch das dieser Beschlussempfehlung als Anlage beigefügte Kartenwerk ersetzt. Da nunmehr nur der Bund, das Land sowie die StUN Eigentümer der betroffenen Flächen sind, können auch die Sätze 3 und 4 von § 12 entfallen.

Zu Artikel 1 § 14 (neu)

Die Errichtung des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe stellt gerade in den ersten Jahren eine umfangreiche Aufgabe für das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, aber auch für alle anderen Akteure der Region dar. Aus diesem Grunde ist es als hilfreich angesehen worden, diesen Prozess während der Anfangszeit (fünf Jahre) durch einen Beirat aktiv zu begleiten. Diesem Beirat sollen neben vier Abgeordneten des Landtages, die auf Vorschlag der Fraktionen vom Agrarausschuss bestimmt werden, auch der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Träger zentraler Verwaltungsaufgaben der Region angehören. Auf diese Weise kann auch der Prozess der Erarbeitung der nach § 12 vorgesehenen Verordnungen durch den Landtag begleitet werden.

Zu Artikel 4

Mit der Anfügung der neuen Nummer 5 ist eine Anregung des Städte- und Gemeindetages aus der öffentlichen Anhörung zur Korrektur eines redaktionellen Fehlers des Naturschutzausführungsgesetzes aufgegriffen worden. Eine Kompensation ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

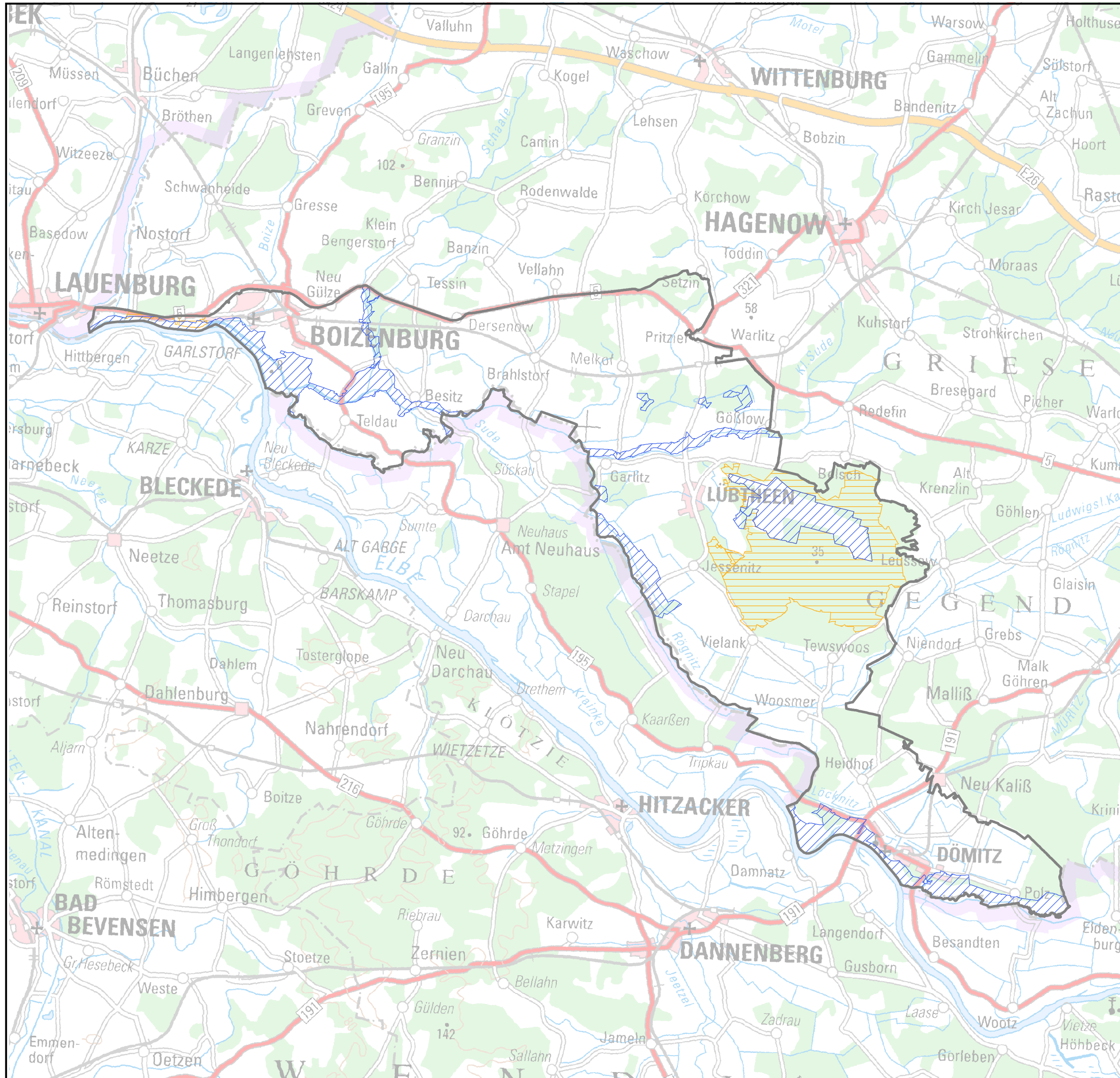
Zu Artikel 8

Artikel 8 Absatz 2 ist entbehrlich geworden, weil mit Datum vom 1. Oktober 2014 die Bundeswehr den Betrieb auf dem Truppenübungsplatz Lübtheen endgültig eingestellt hat und die Fläche in die Verfügungsgewalt der BImA übergegangen ist.

Der neue Absatz 2 befristet die Dauer der Tätigkeit des Beirates nach § 14 auf fünf Jahre.

Schwerin, den 2. Dezember 2014

Prof. Dr. Fritz Tack
Berichterstatler






Anlage 1

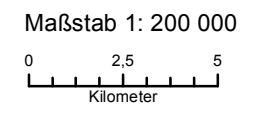
**zum Entwurf eines Gesetzes über
das Biosphärenreservat
Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern
(Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz -
BREibeG M-V)**

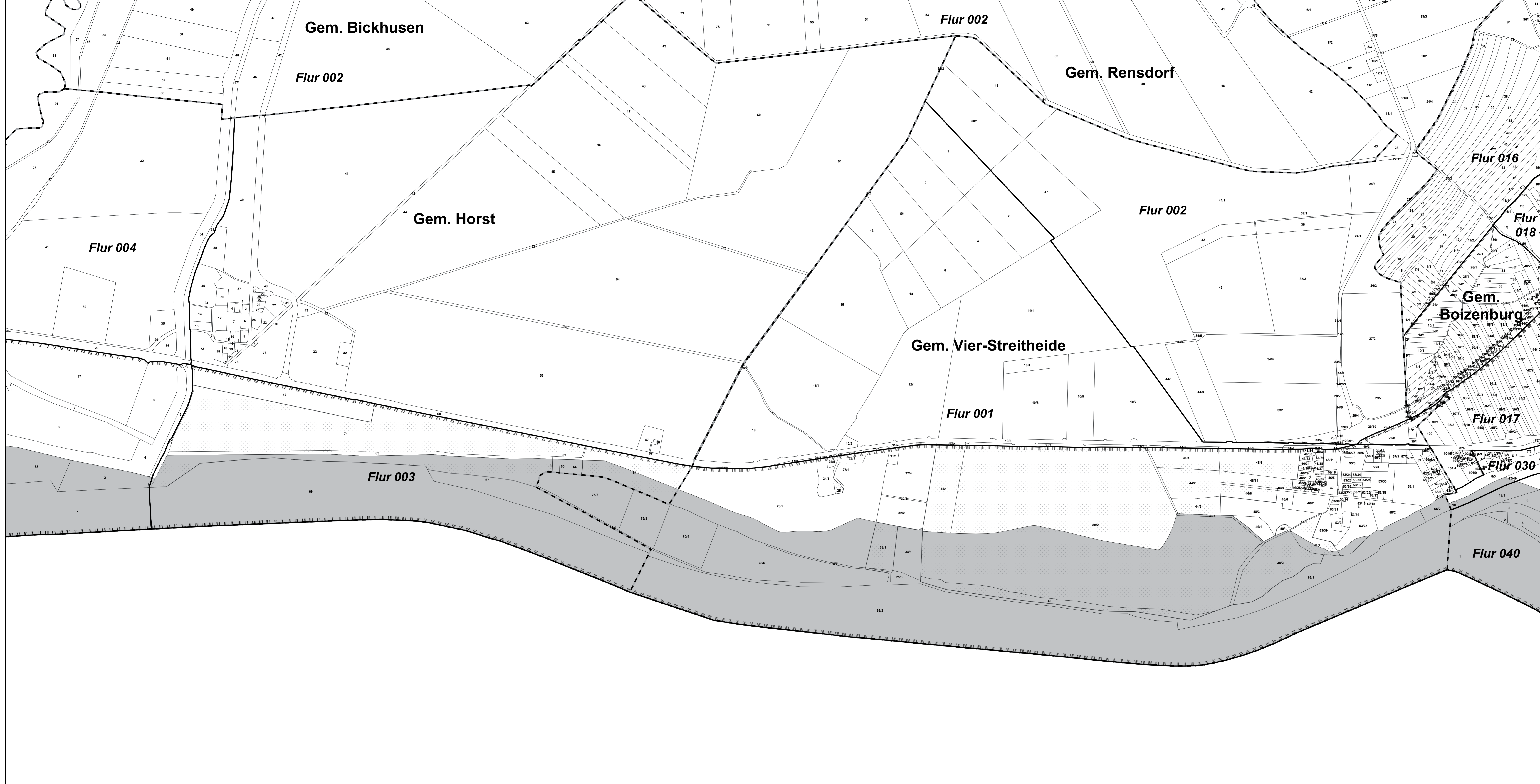
**Übersichtskarte
gemäß § 2 Absatz 2**

**Beschlüsse des Agrarausschusses
(6. Ausschuss)**

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)




Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.








Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiEG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

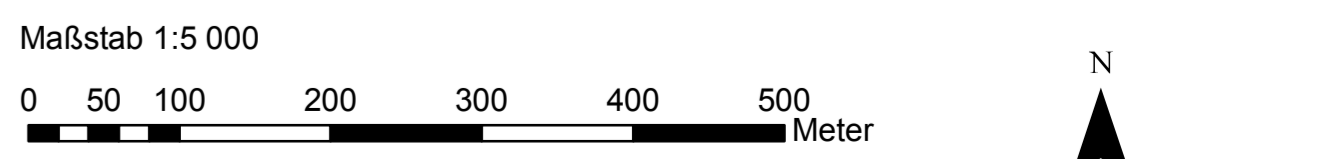
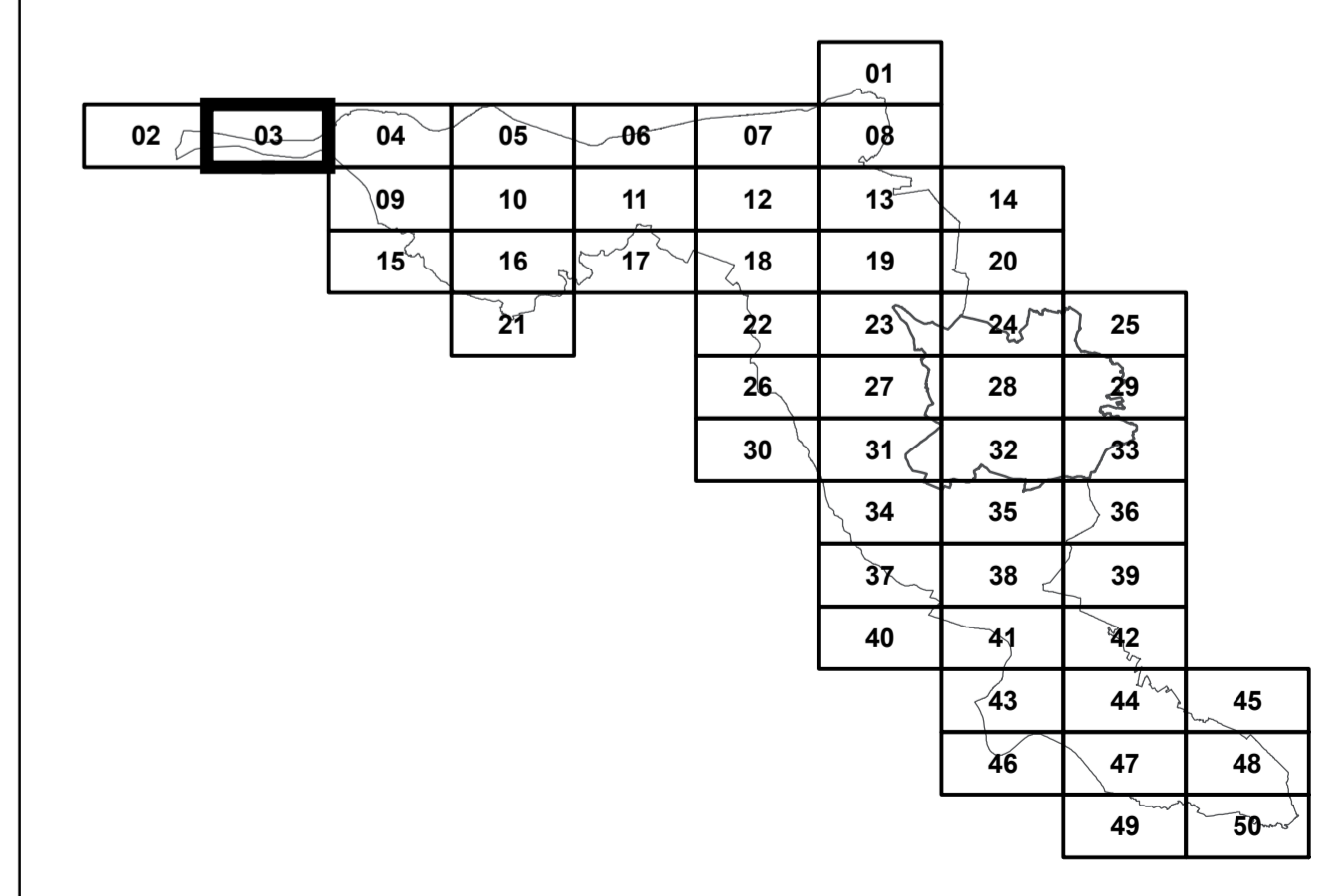
Abgrenzungskarte Nr. 3
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

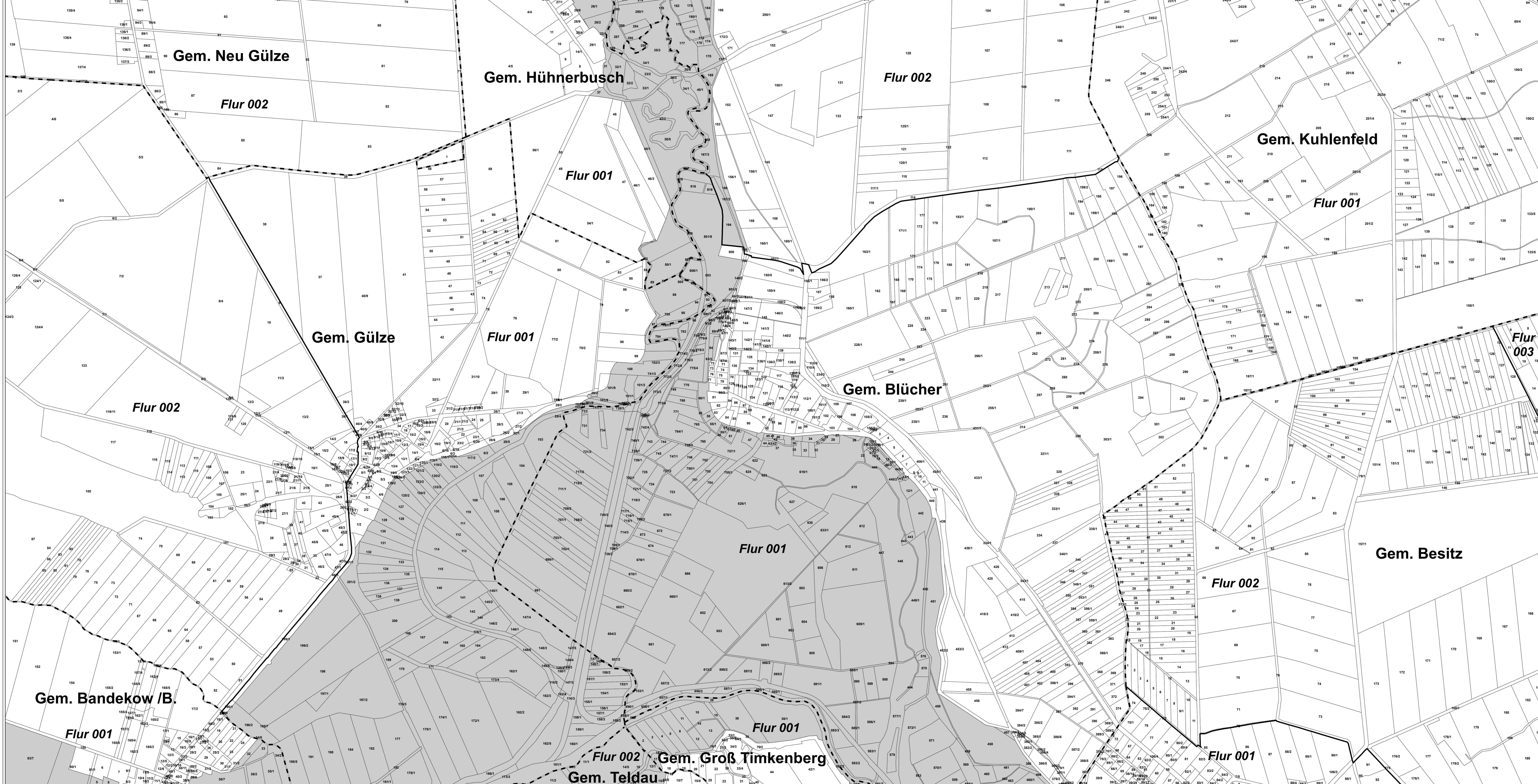
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





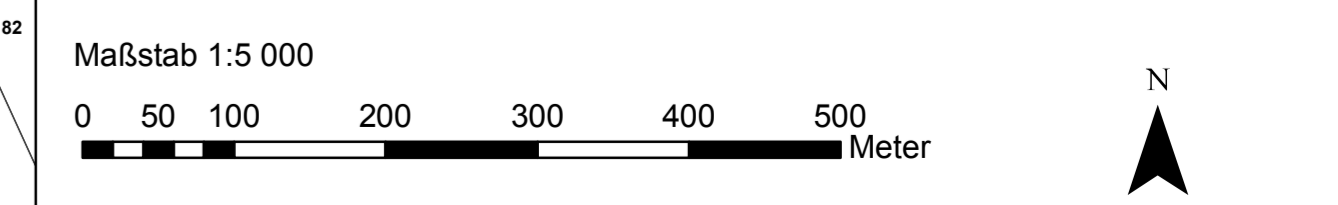
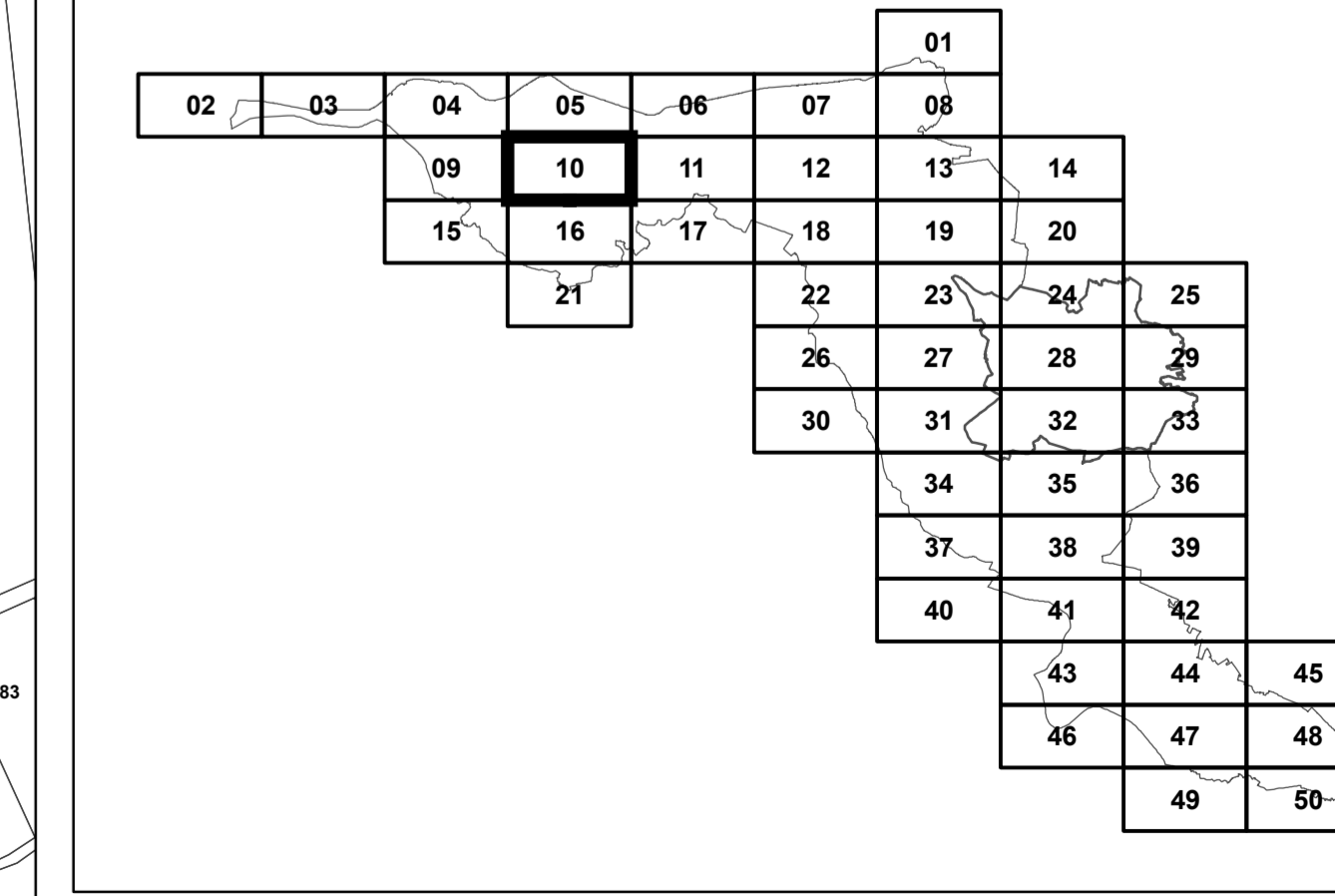
Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREBeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 10
Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezone
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 - Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
 - Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 - Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.




Blattübersicht / Kartennummer:





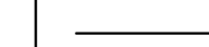


Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREBeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

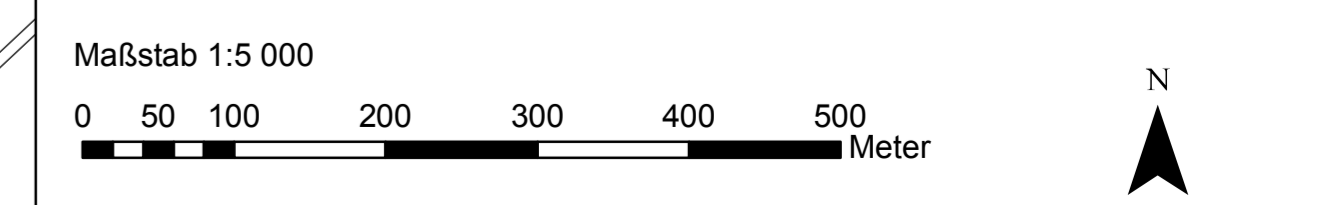
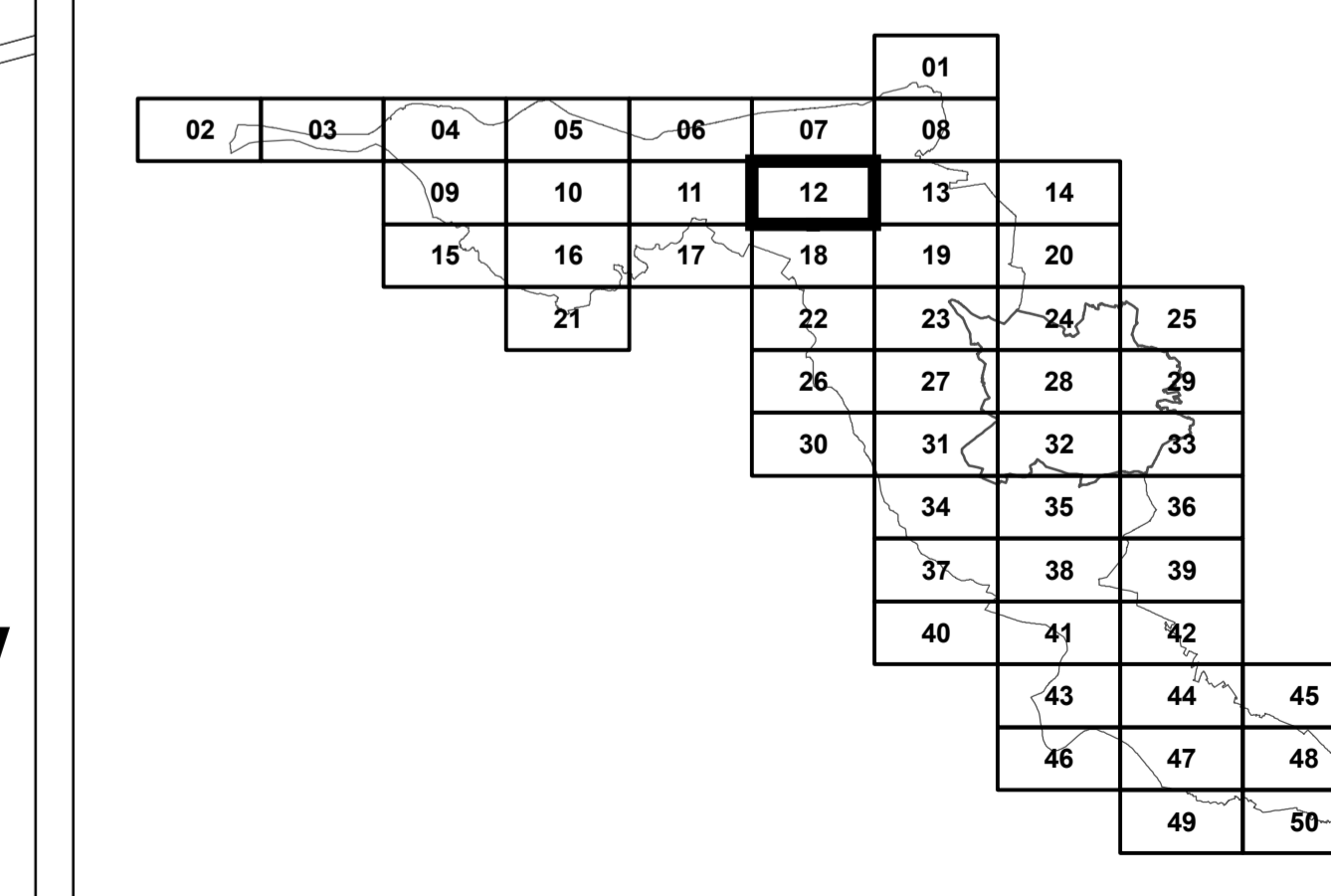
Abgrenzungskarte Nr. 12
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

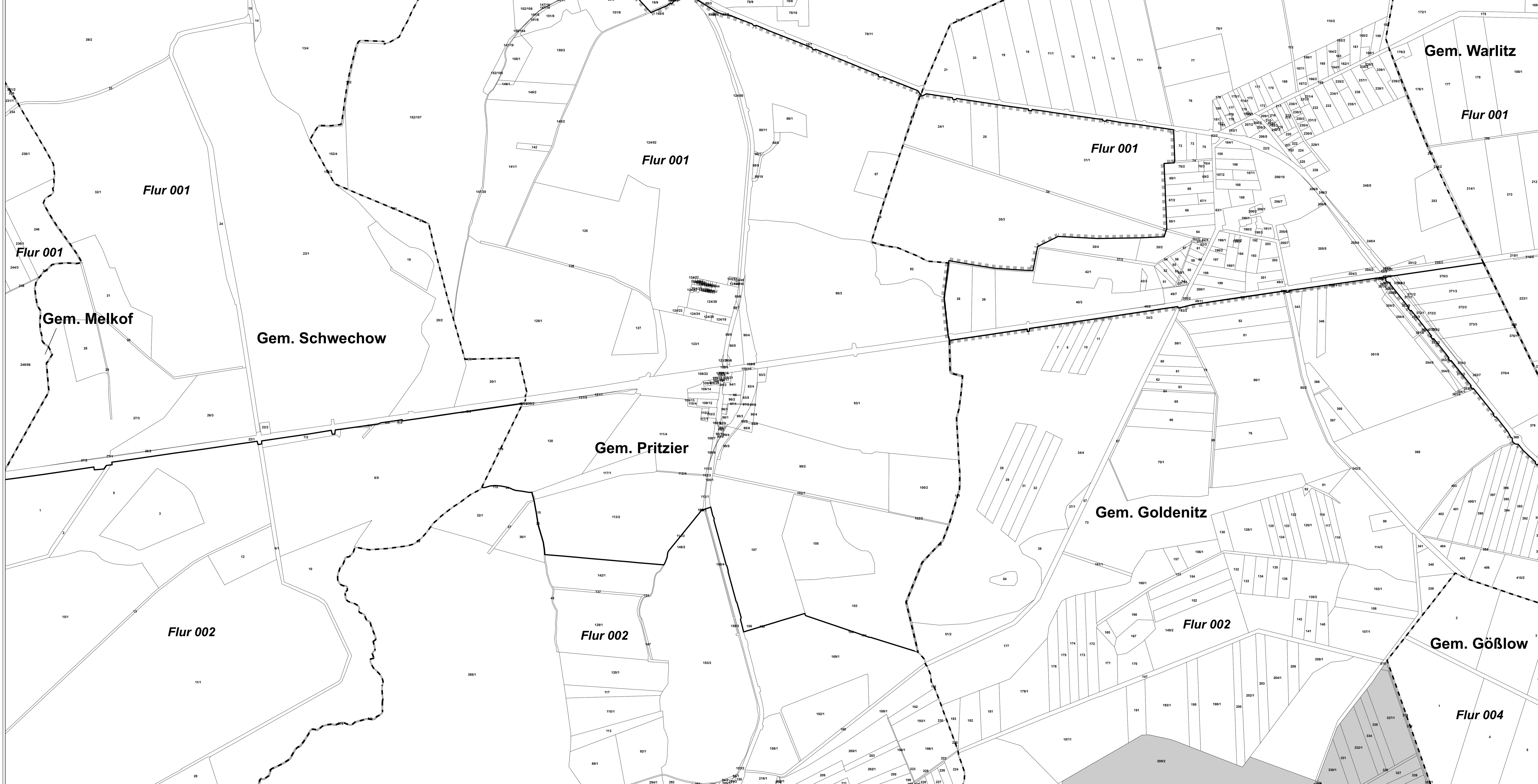
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungzone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)




Blattübersicht / Kartennummer:





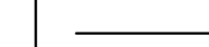


Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiB-G M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

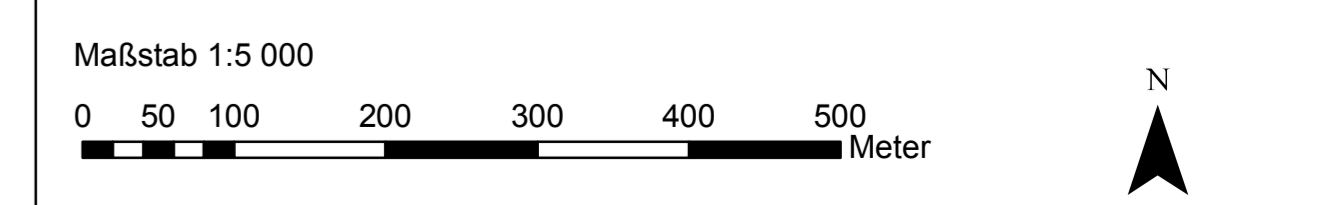
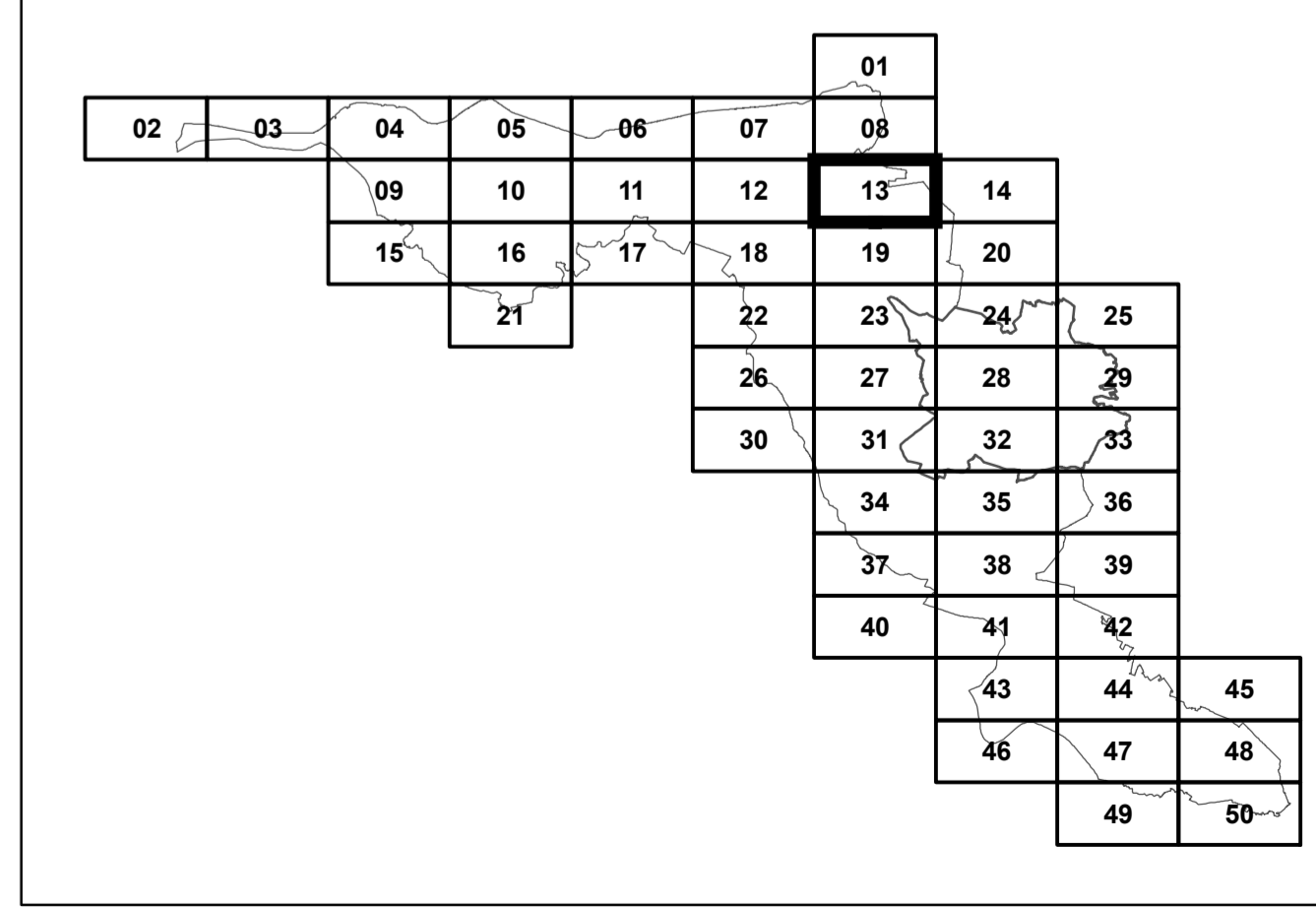
Abgrenzungskarte Nr. 13
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Gem. Hagenow Heide

Flur 002

Flur 004

Flur 006

Flur 007

Flur 008

Flur 009

Gem. Warlitz

Gem. Redefin

Gem. Goldenitz

Gem. Gößlow

Gem. Gößlow

Flur 001

Flur 002

Flur 003

Flur 004

Flur 005

Flur 006

Flur 007

Flur 008

Flur 009

Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 14

Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woomser“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

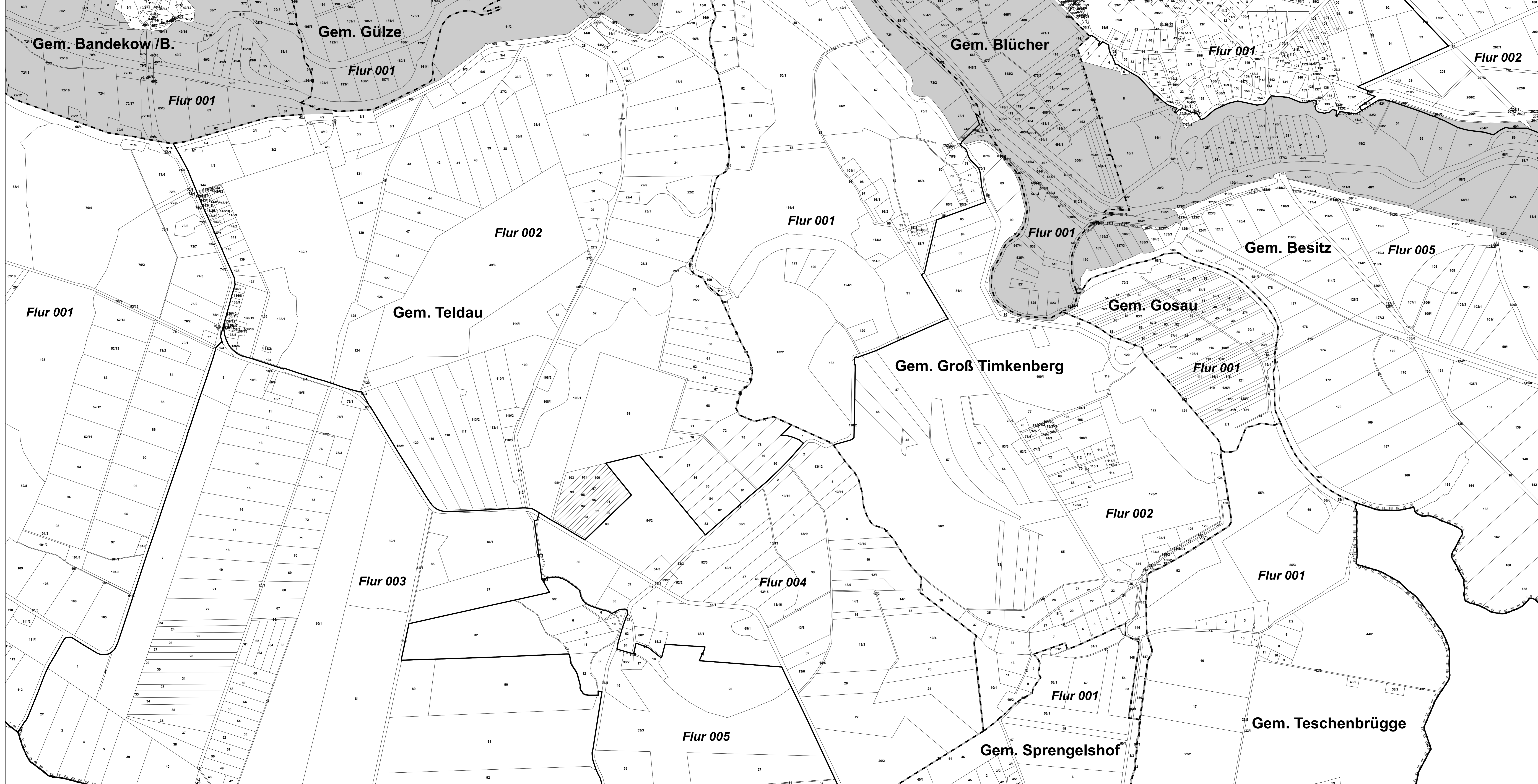
Blattübersicht / Kartennummer:

							01		
02	03	04	05	06	07	08			
	09	10	11	12	13	14			
15	16	17							
		21							
			22	23	24	25			
			26	27	28	29			
			30	31	32	33			
			34	35	36				
			37	38	39				
			40	41	42				
				43	44	45			
				46	47	48			
				49	50				

Maßstab 1:5 000

0 50 100 200 300 400 500 Meter

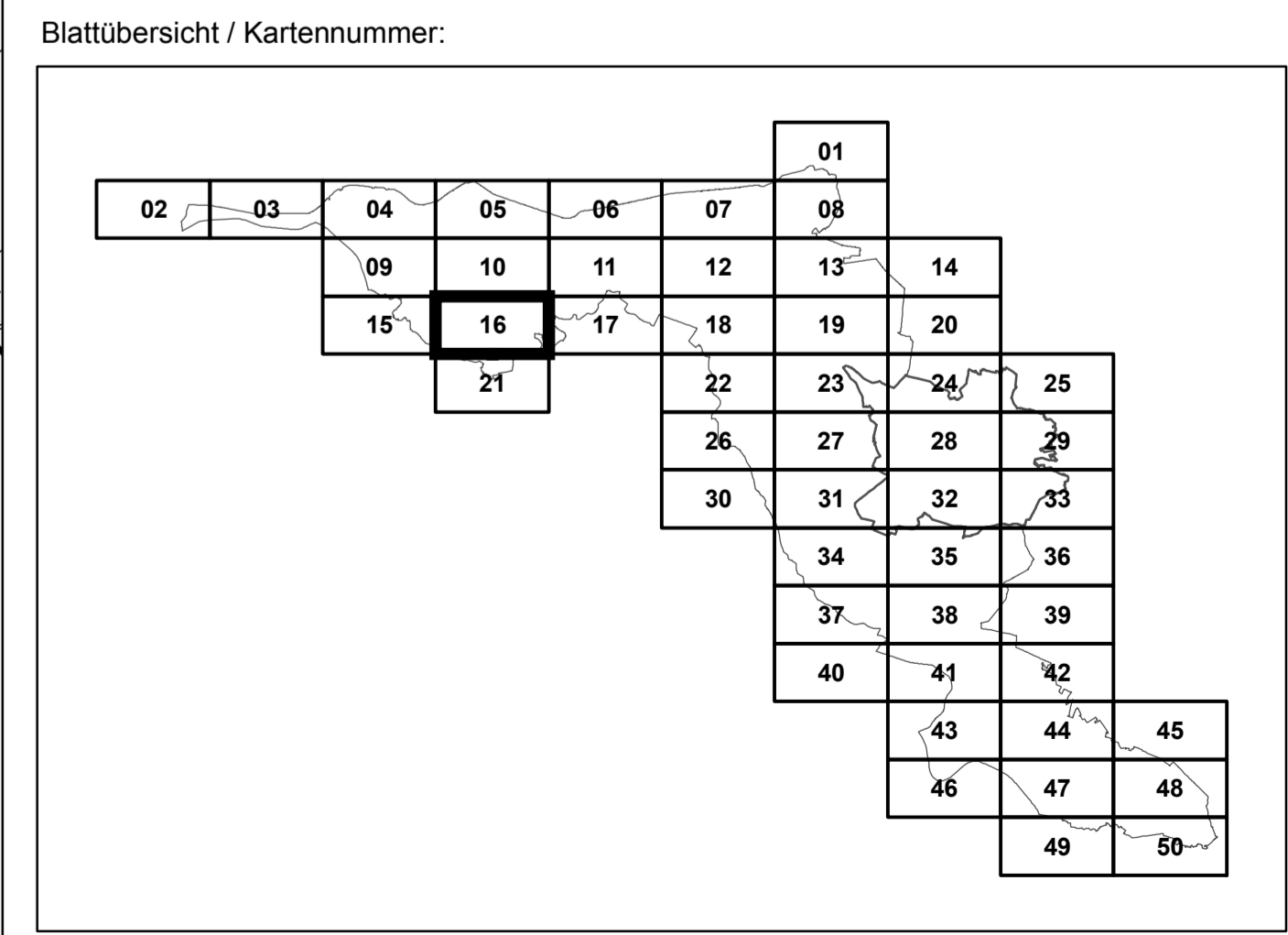
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiB-G-M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 16
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
- Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woomser“)
 - Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 - Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)



Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter




Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
 zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
 Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREBeG M-V),
 Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 18

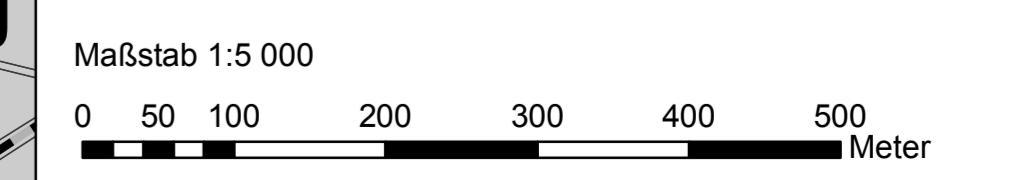
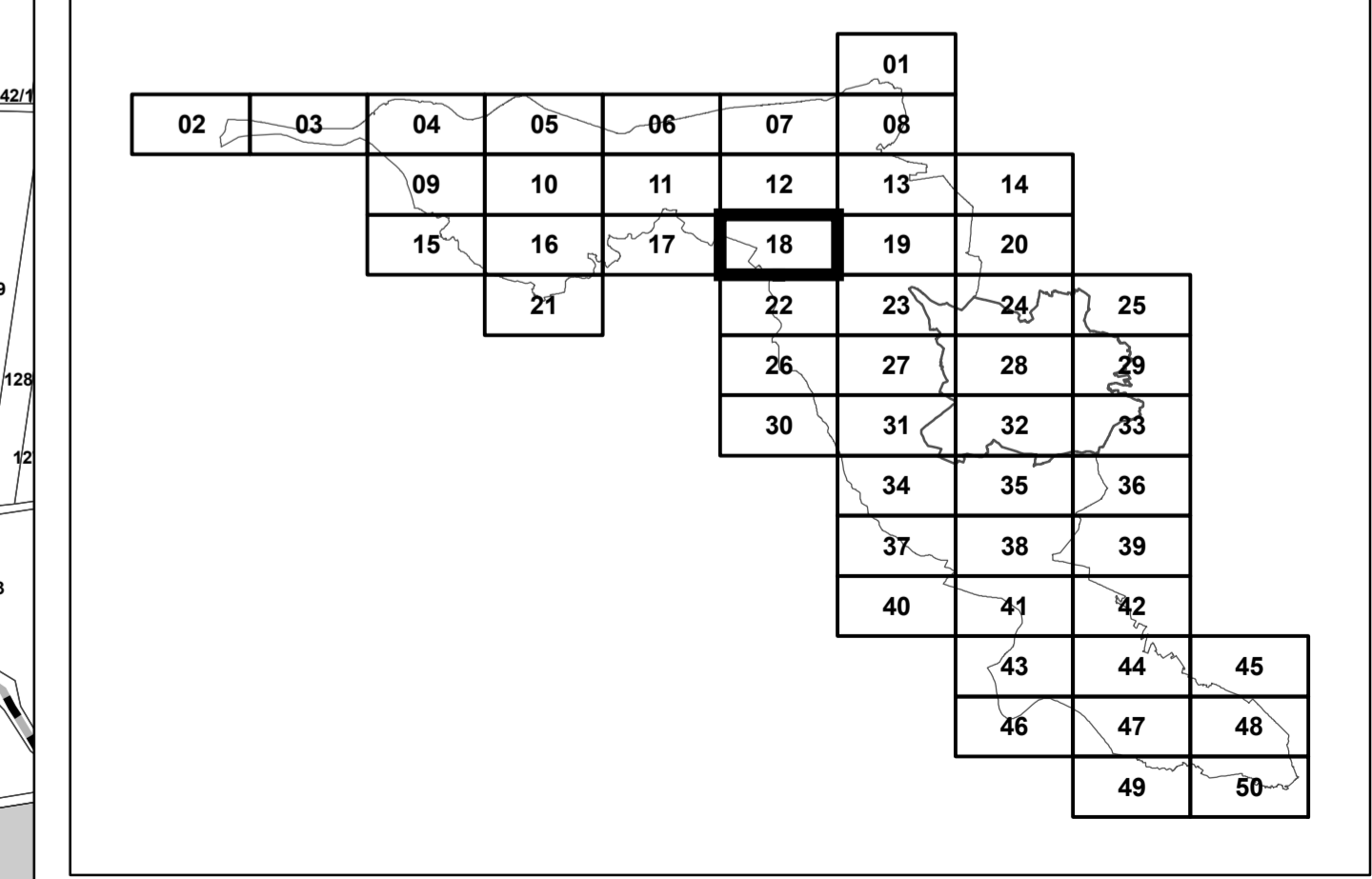
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
 gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Wosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012





Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

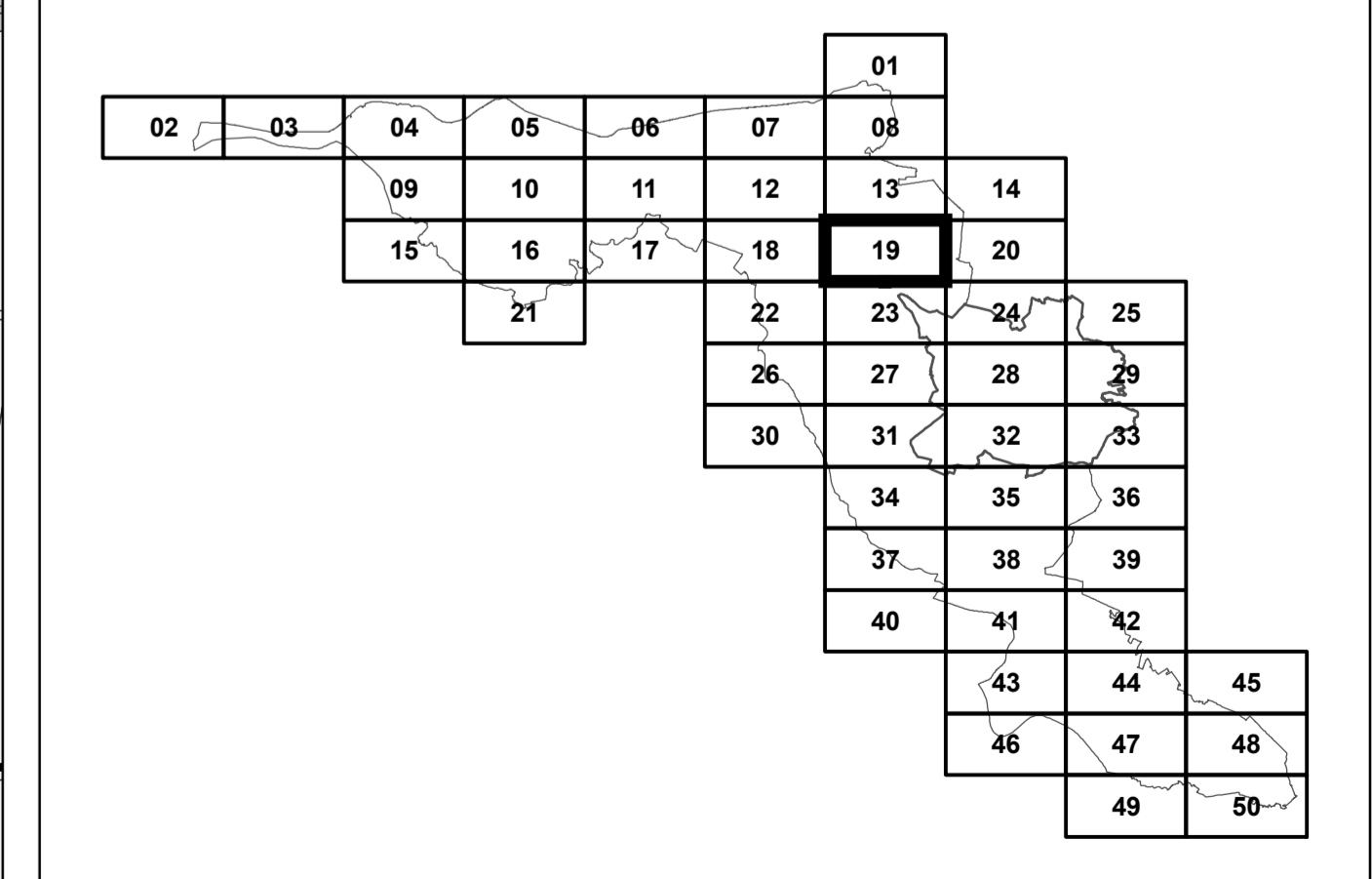
Abgrenzungskarte Nr. 19
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
 - Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 - Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)
 - Biosphärenreservat
 - Pflegezonen
 - Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind, gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartenummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012

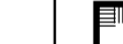
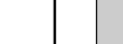
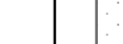




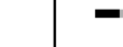
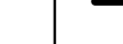
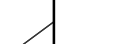
Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiB-G-M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 20

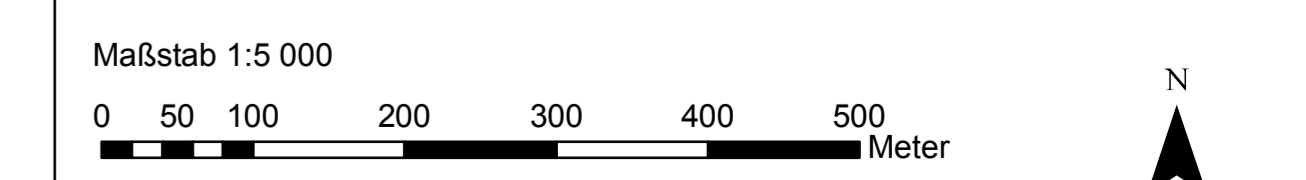
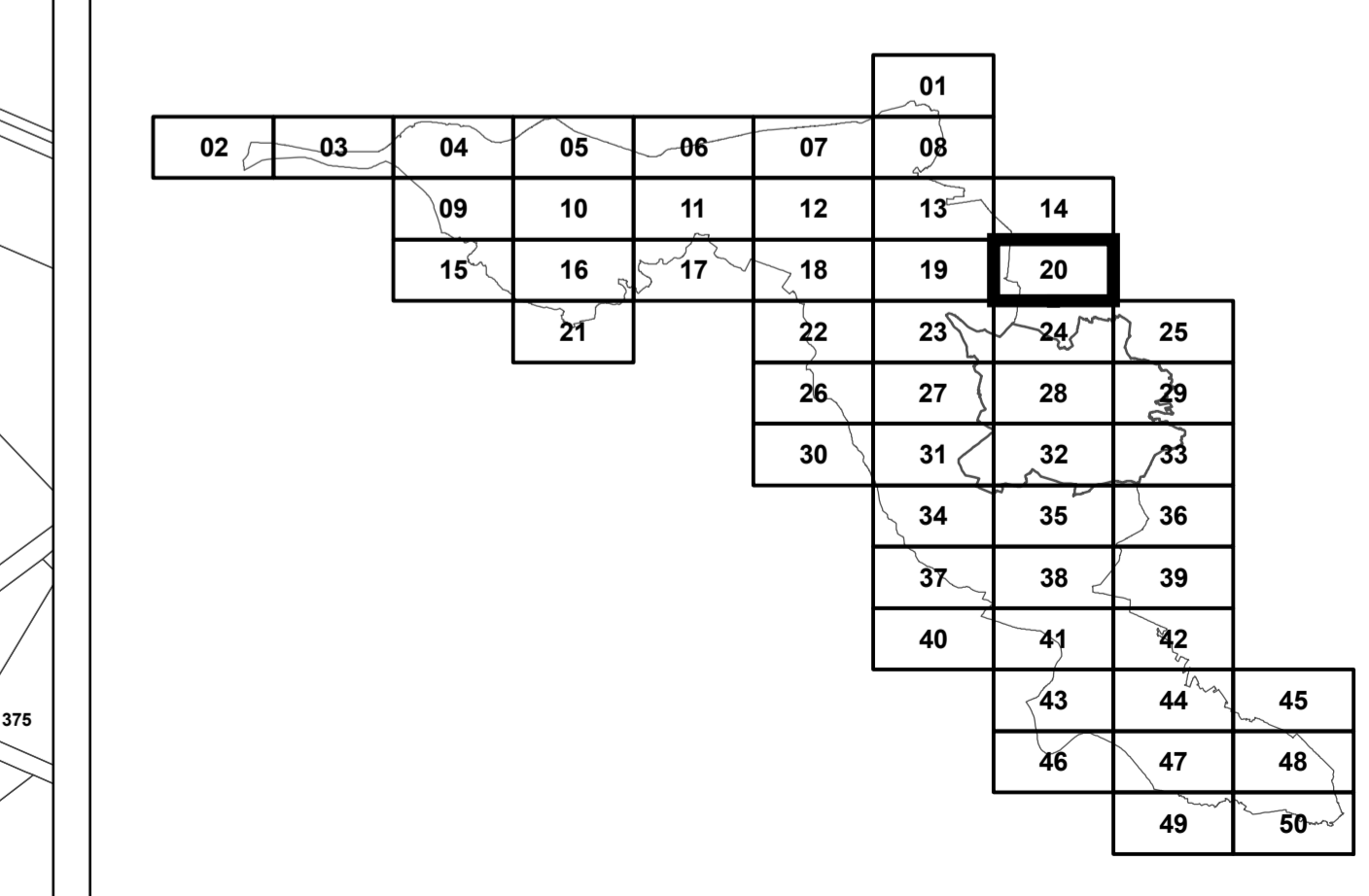
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Wosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:











Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiBeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 22

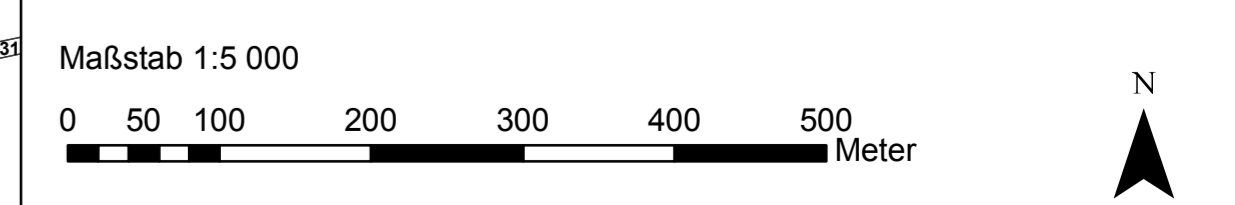
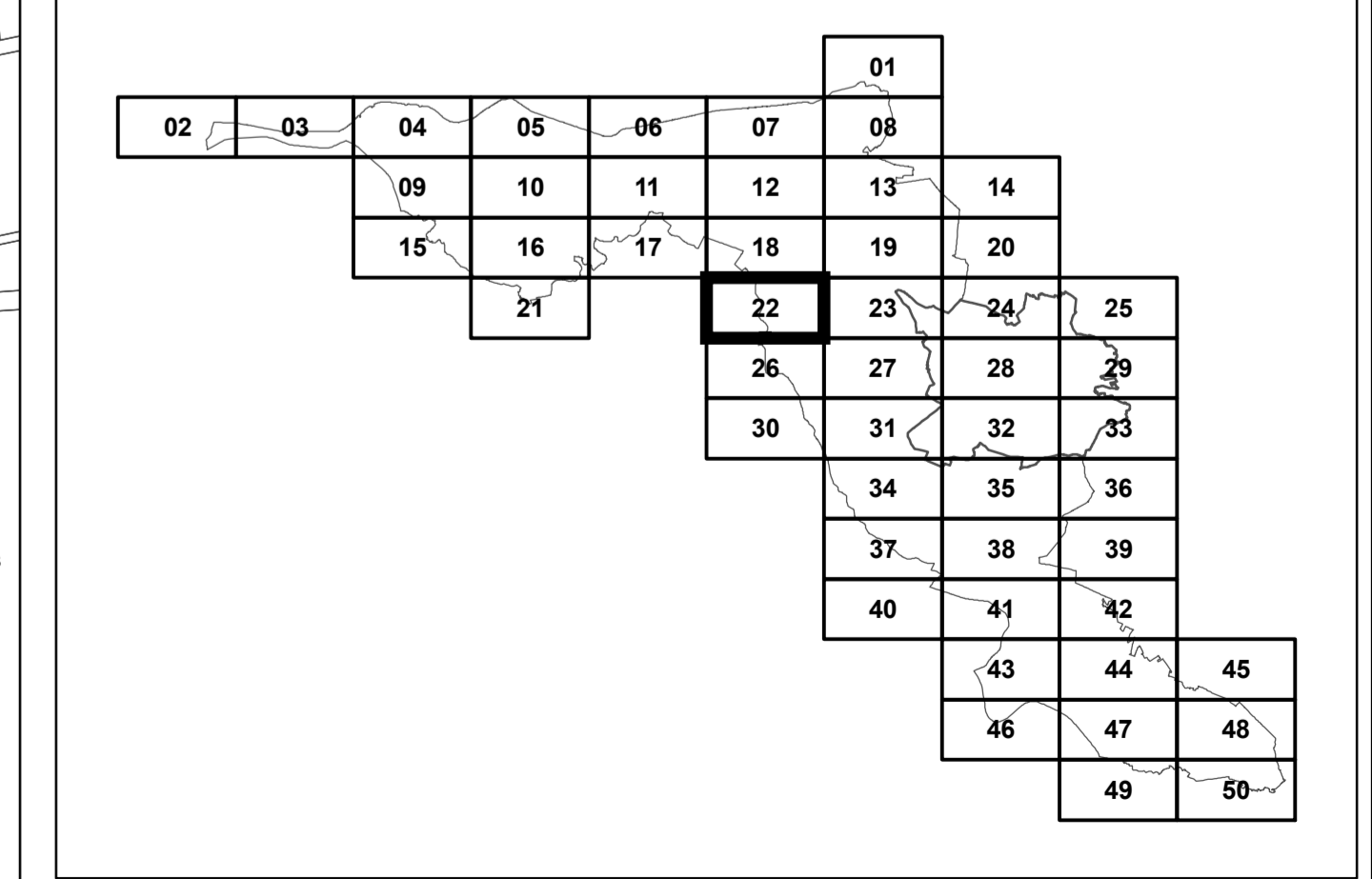
Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

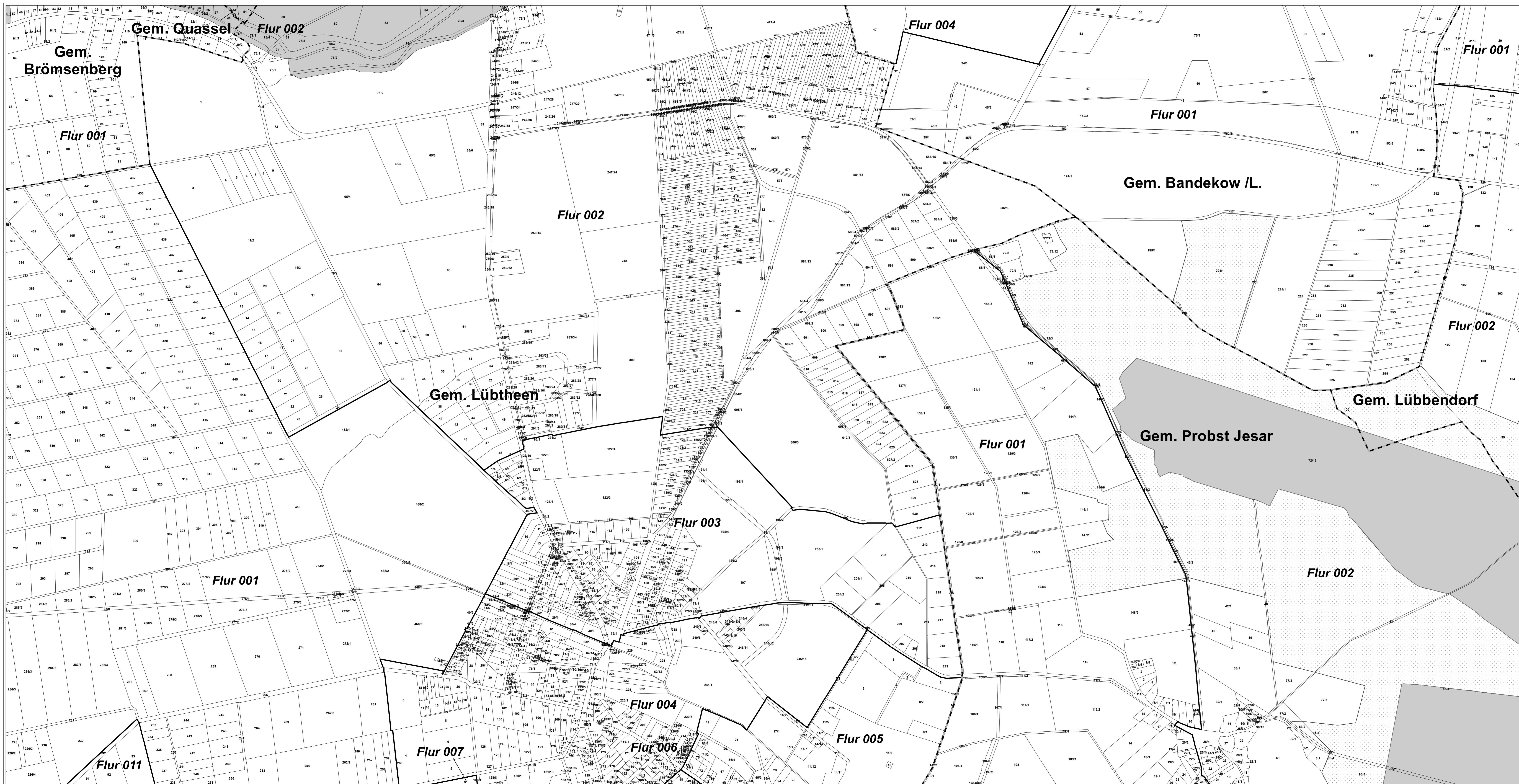
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 23

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

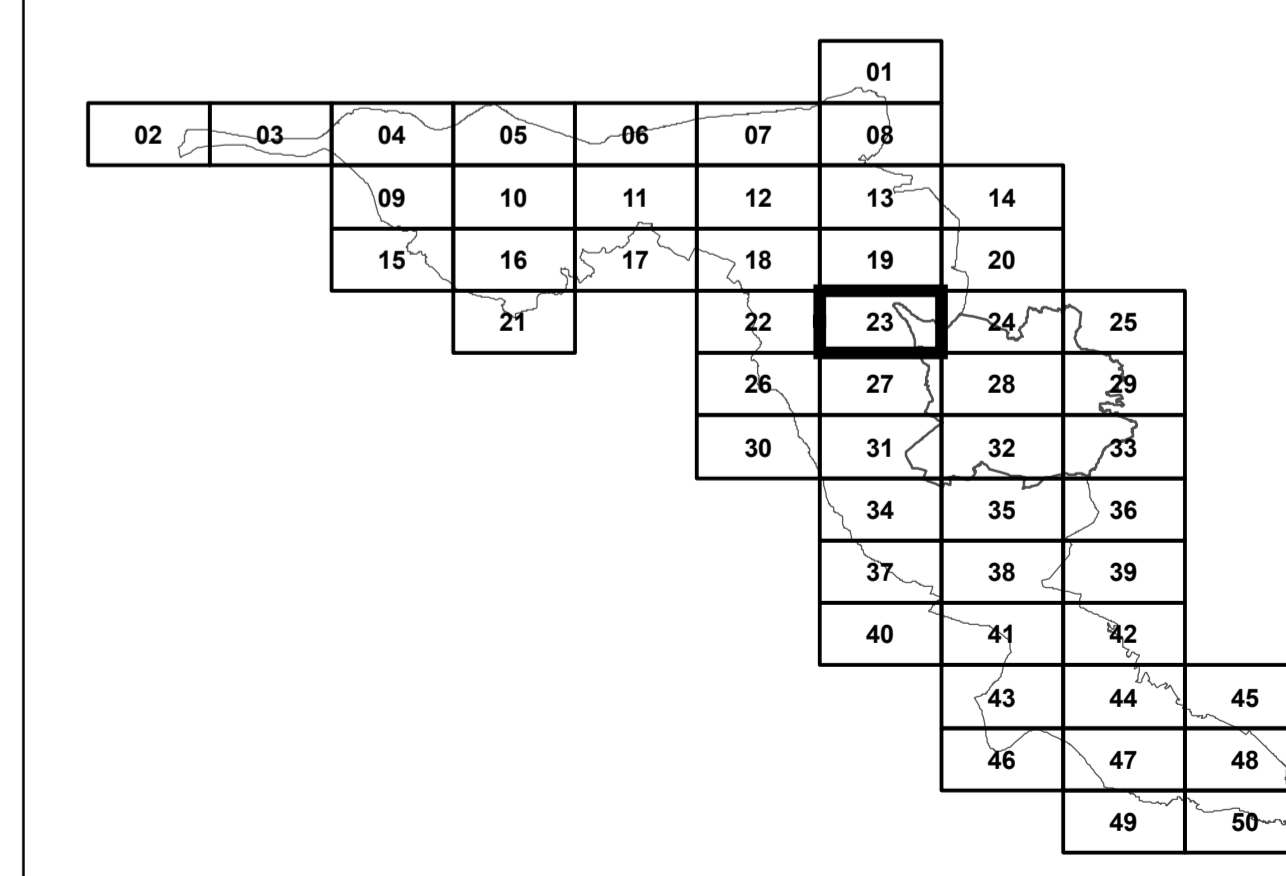
Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:






Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
 zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
 Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibG M-V),
 Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 24

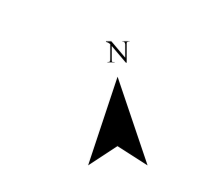
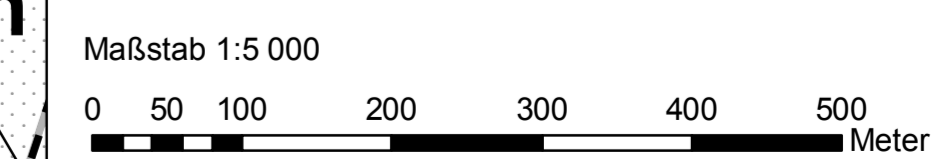
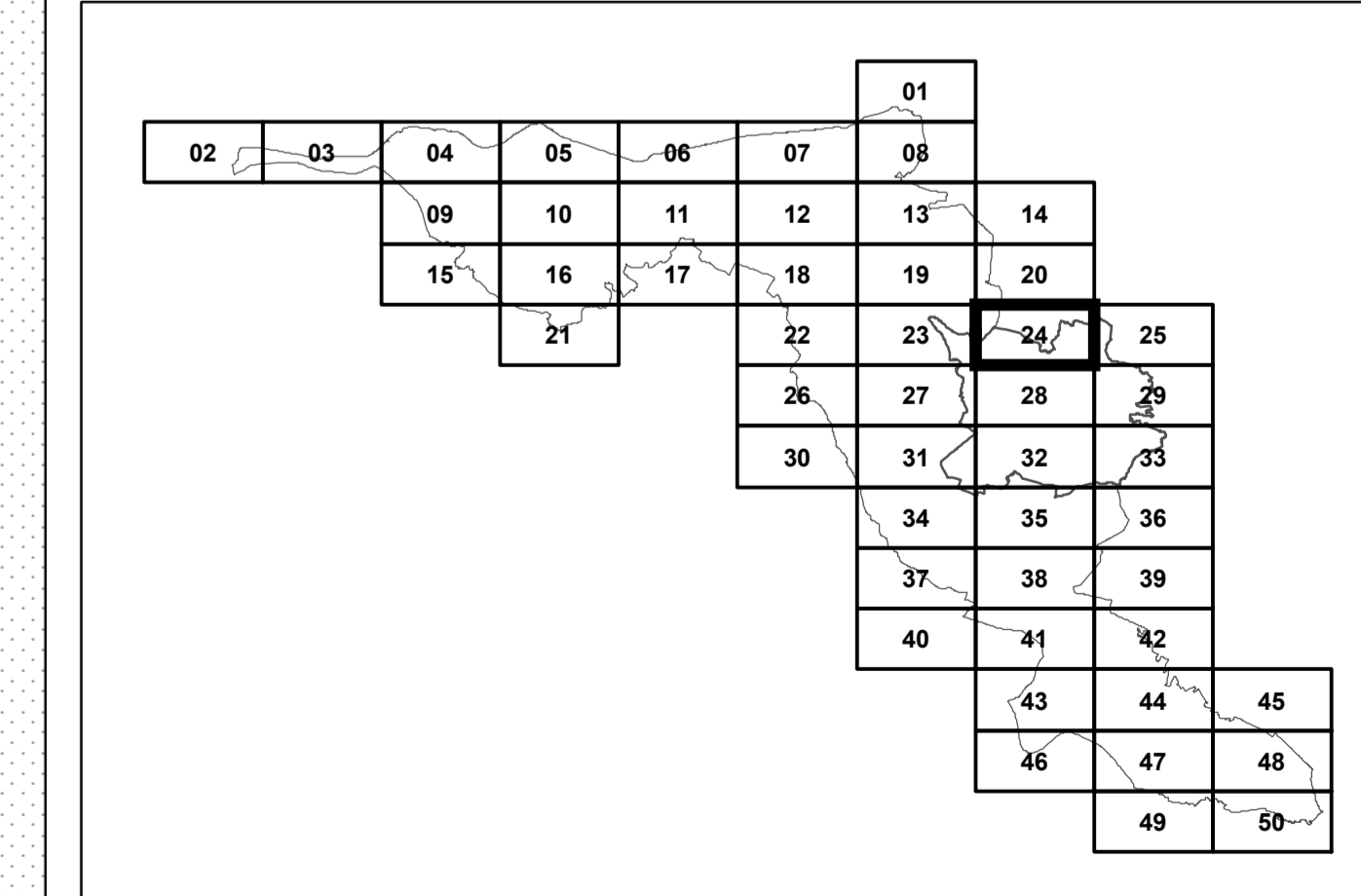
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
 gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3



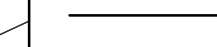
Abgrenzungskarte Nr. 26

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

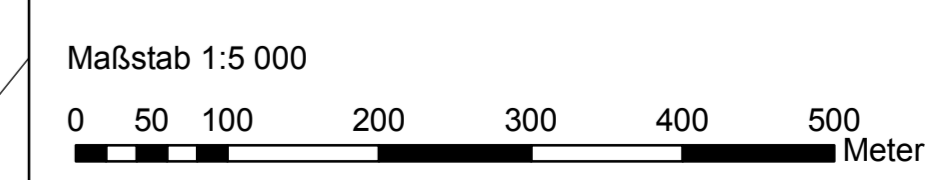
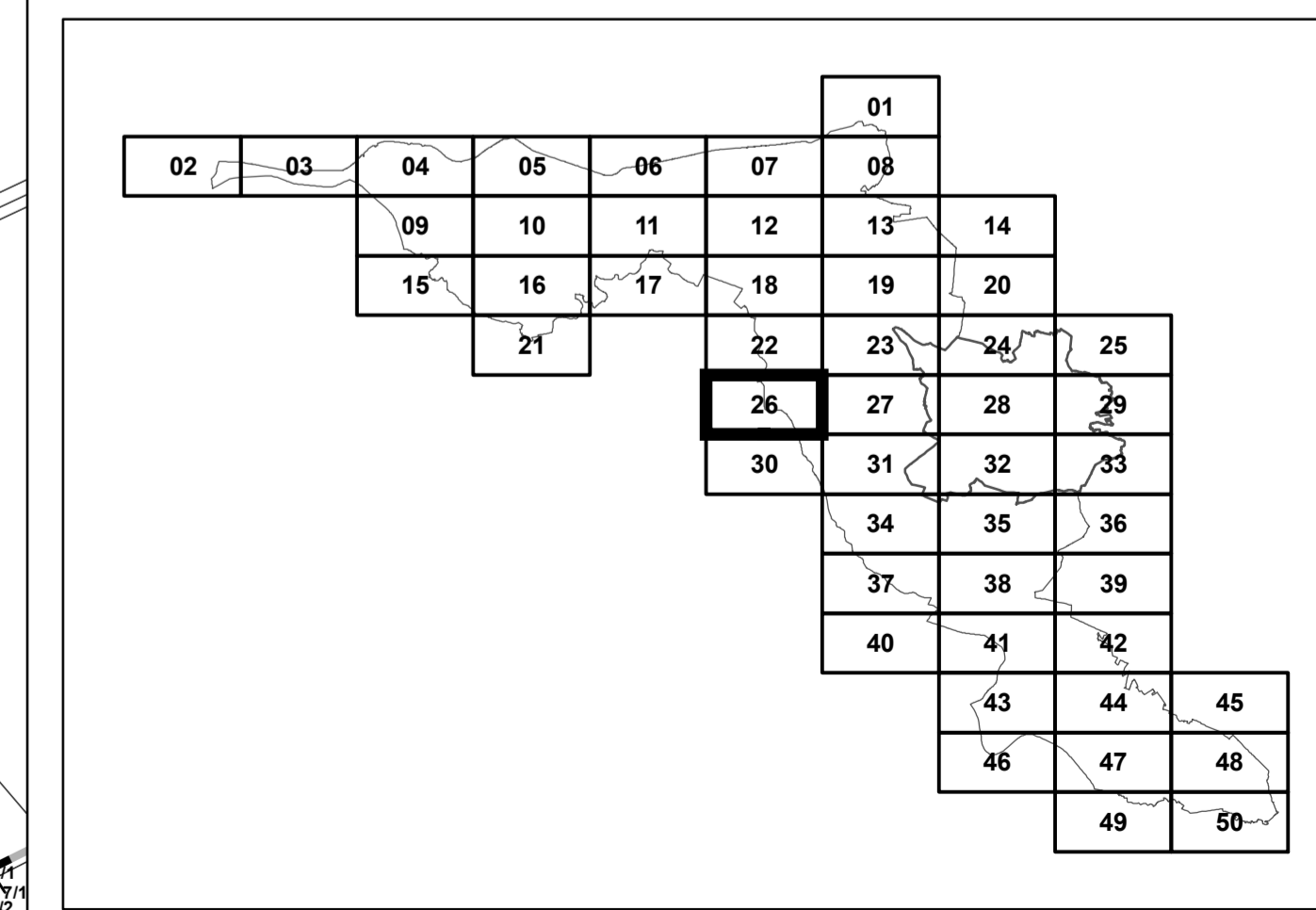
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

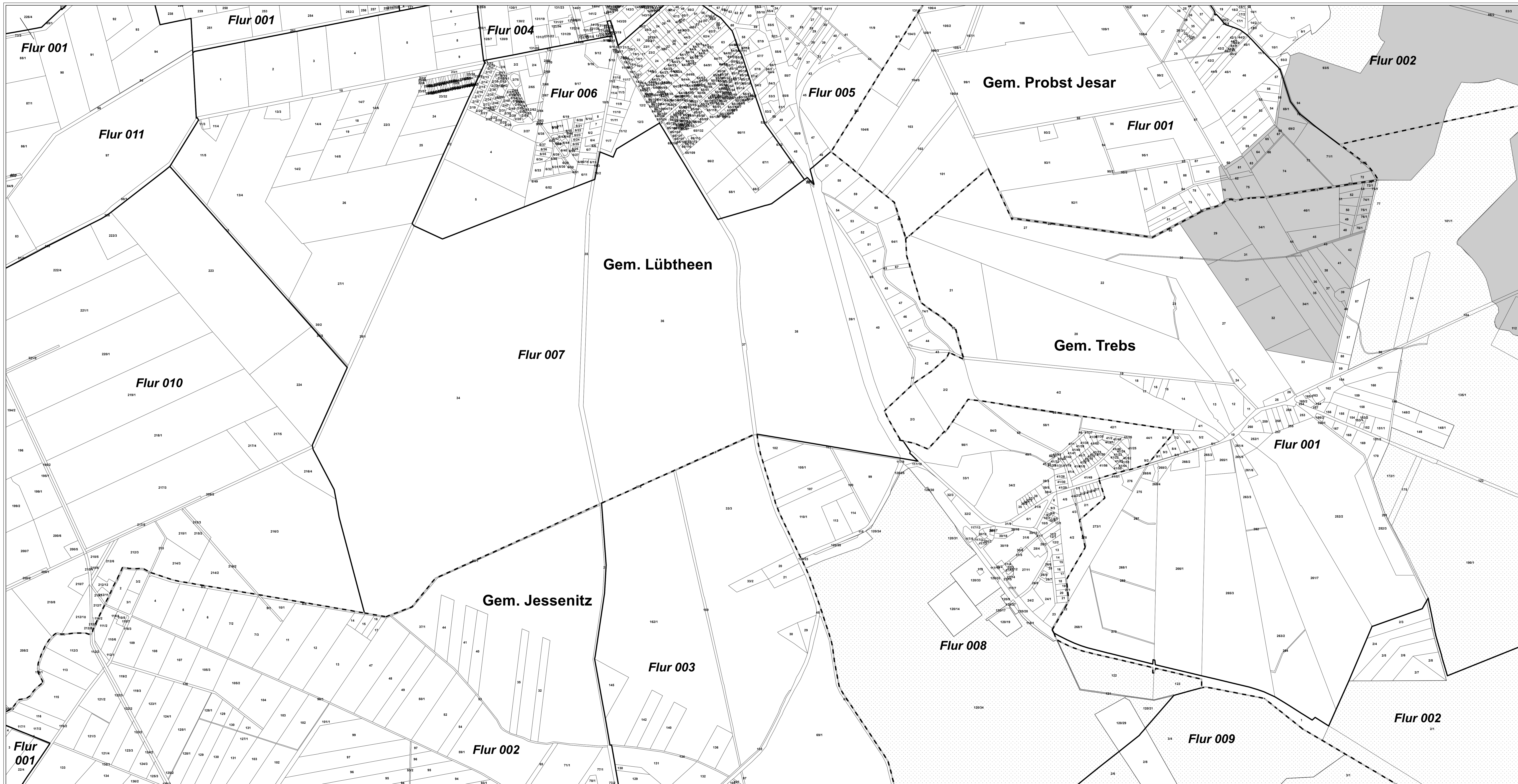
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartenummer:






Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 27

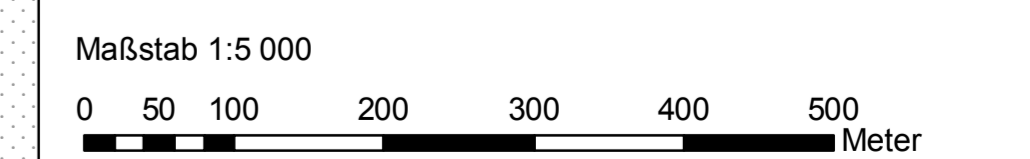
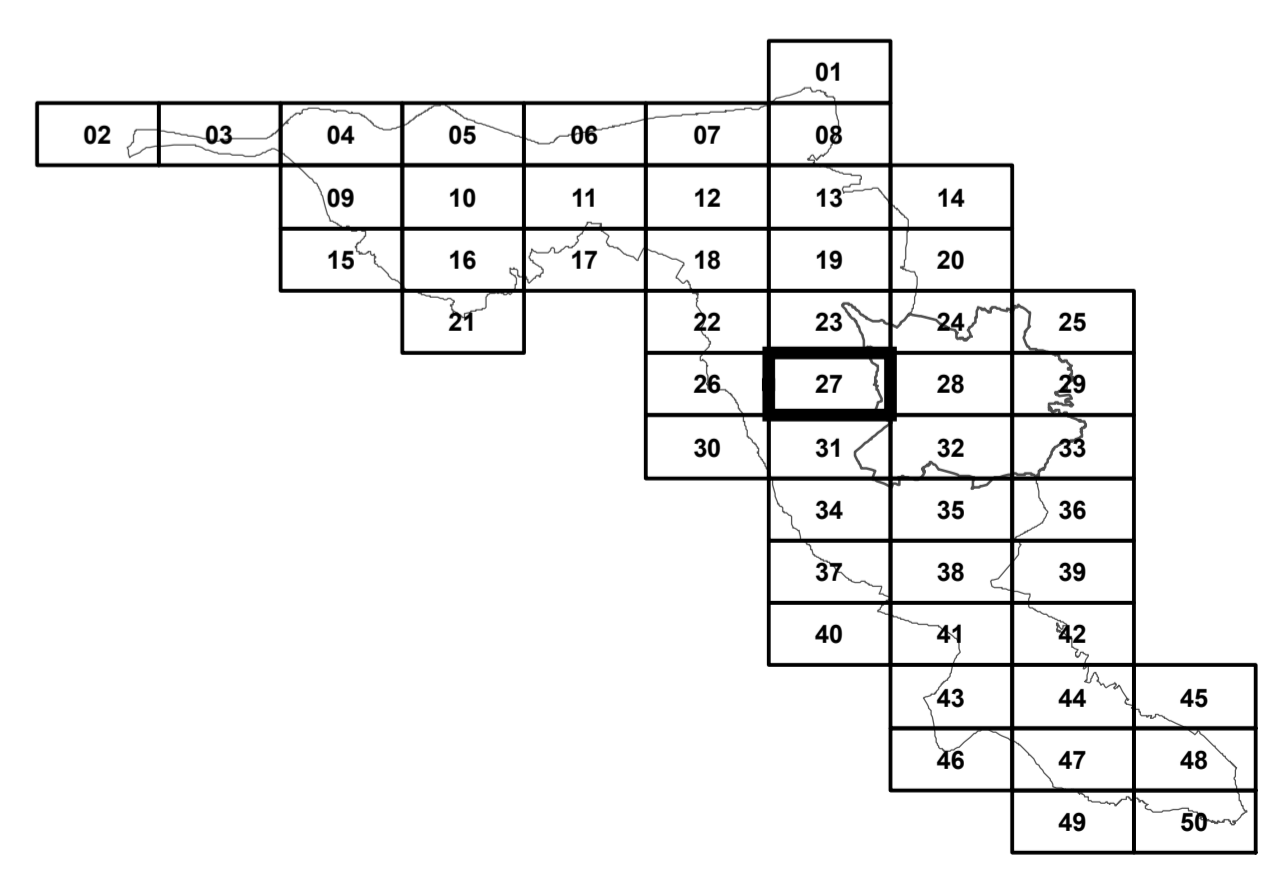
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Wosmers“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartenummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3




Abgrenzungskarte Nr. 29

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

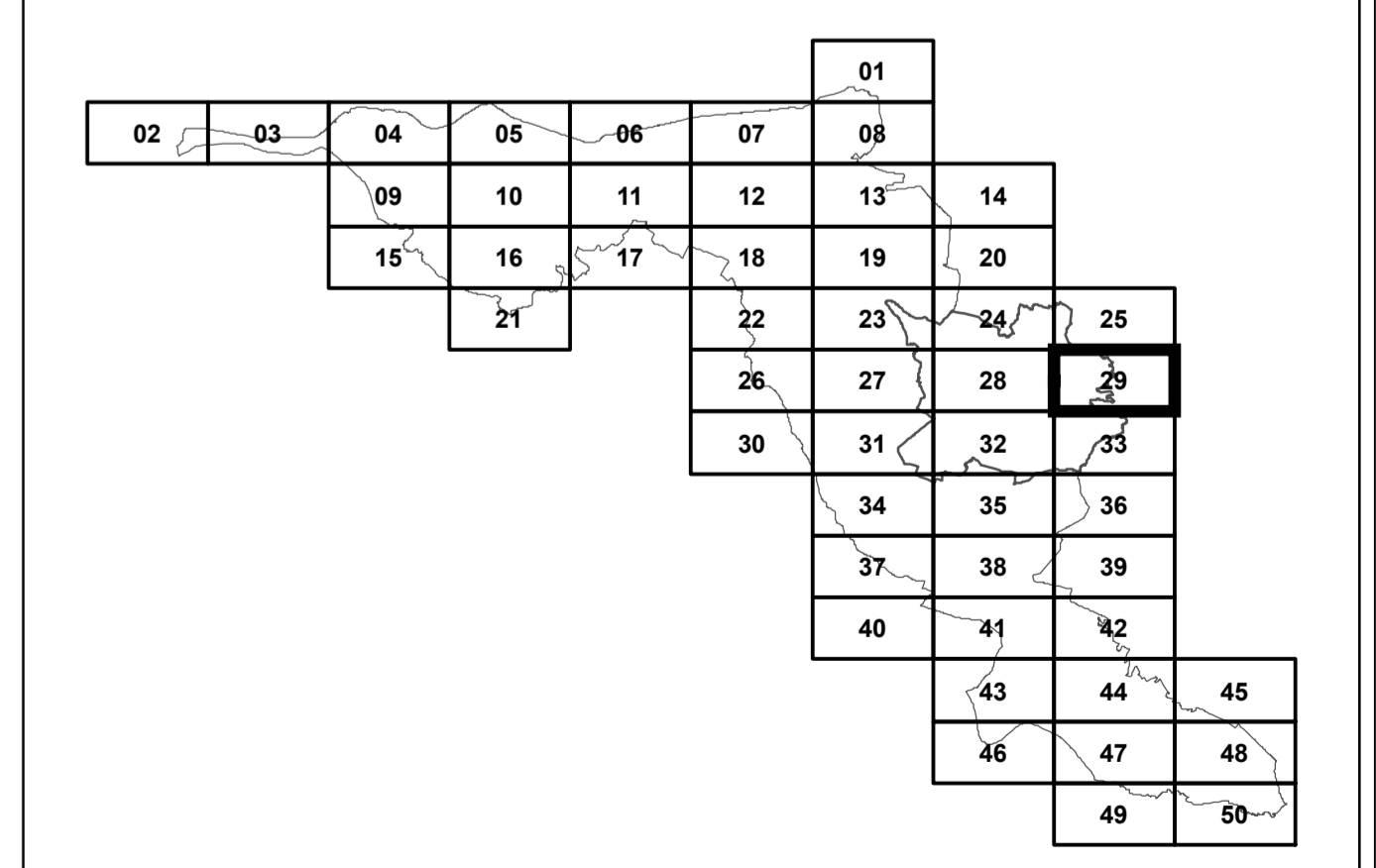
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflanzzone
-  Suchräume (Kern-/Pflanzzone)

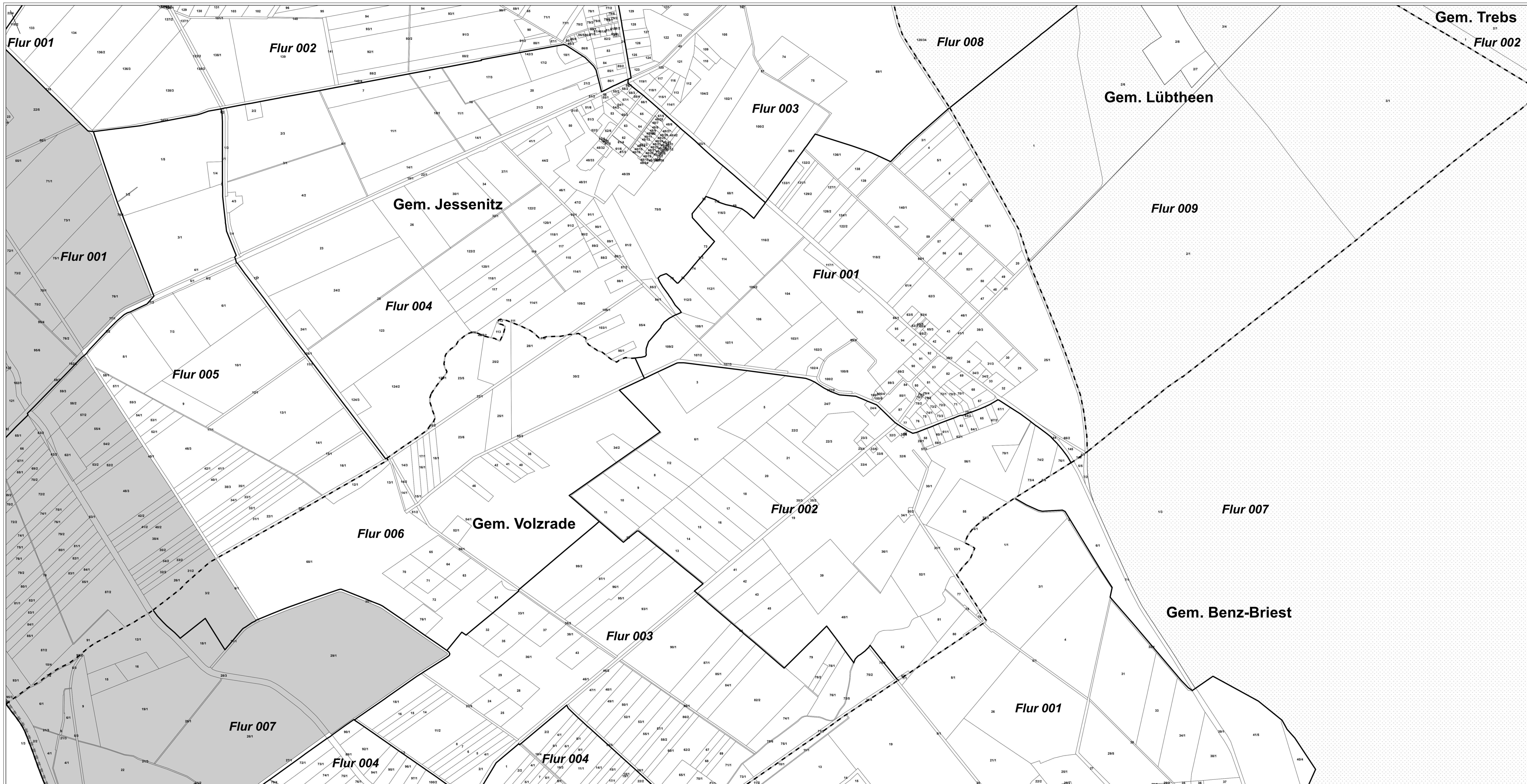
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflanzzone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:









Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012



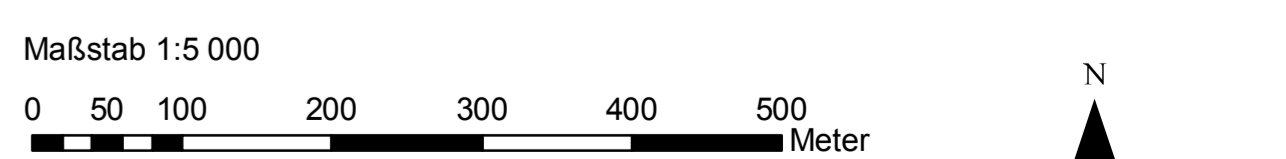
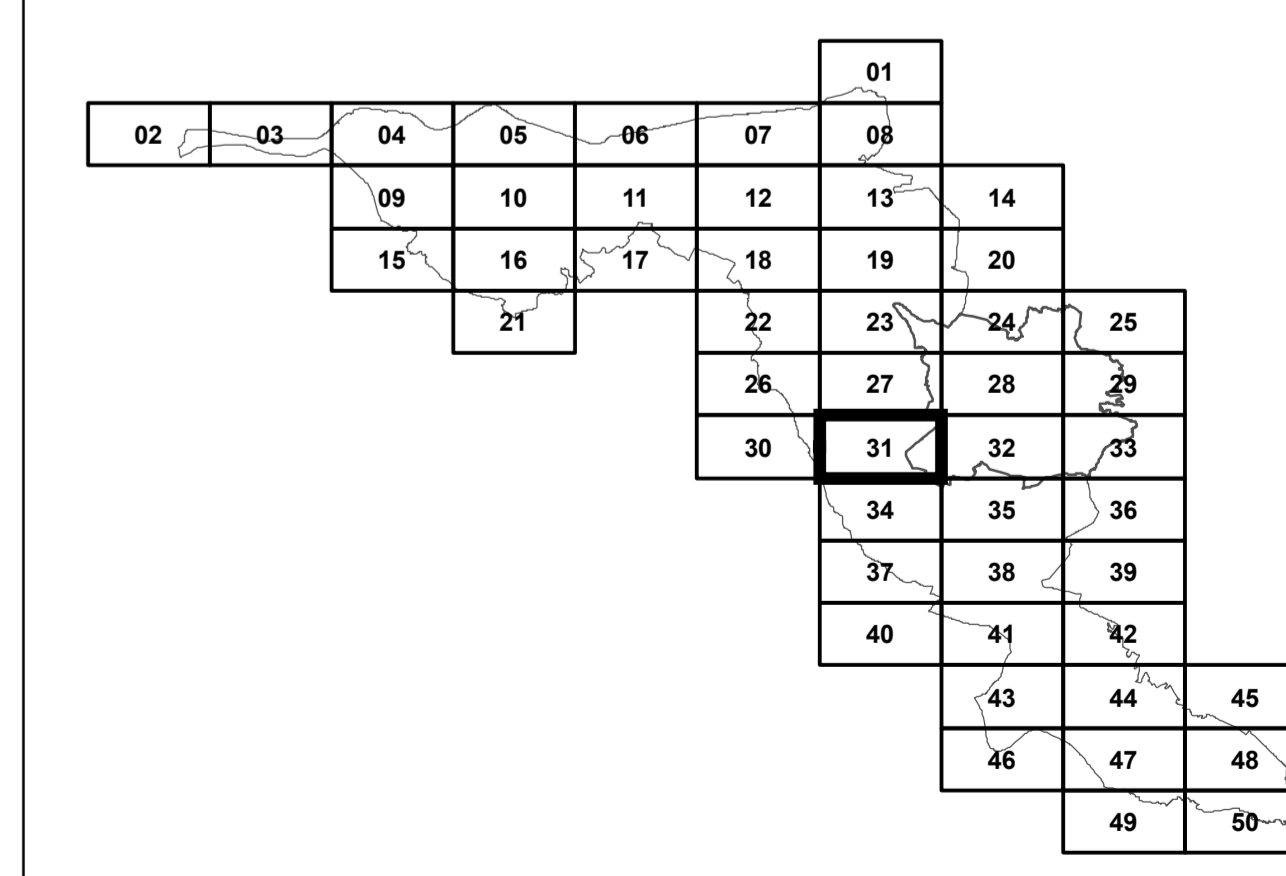
Gem. Trebs
Flur 002

Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 31
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
 -  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





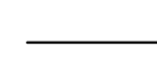



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012

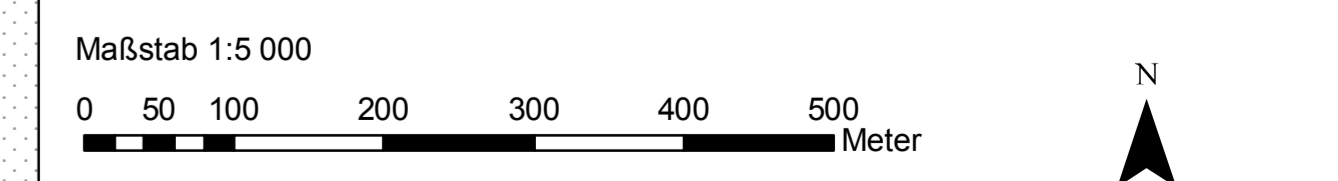
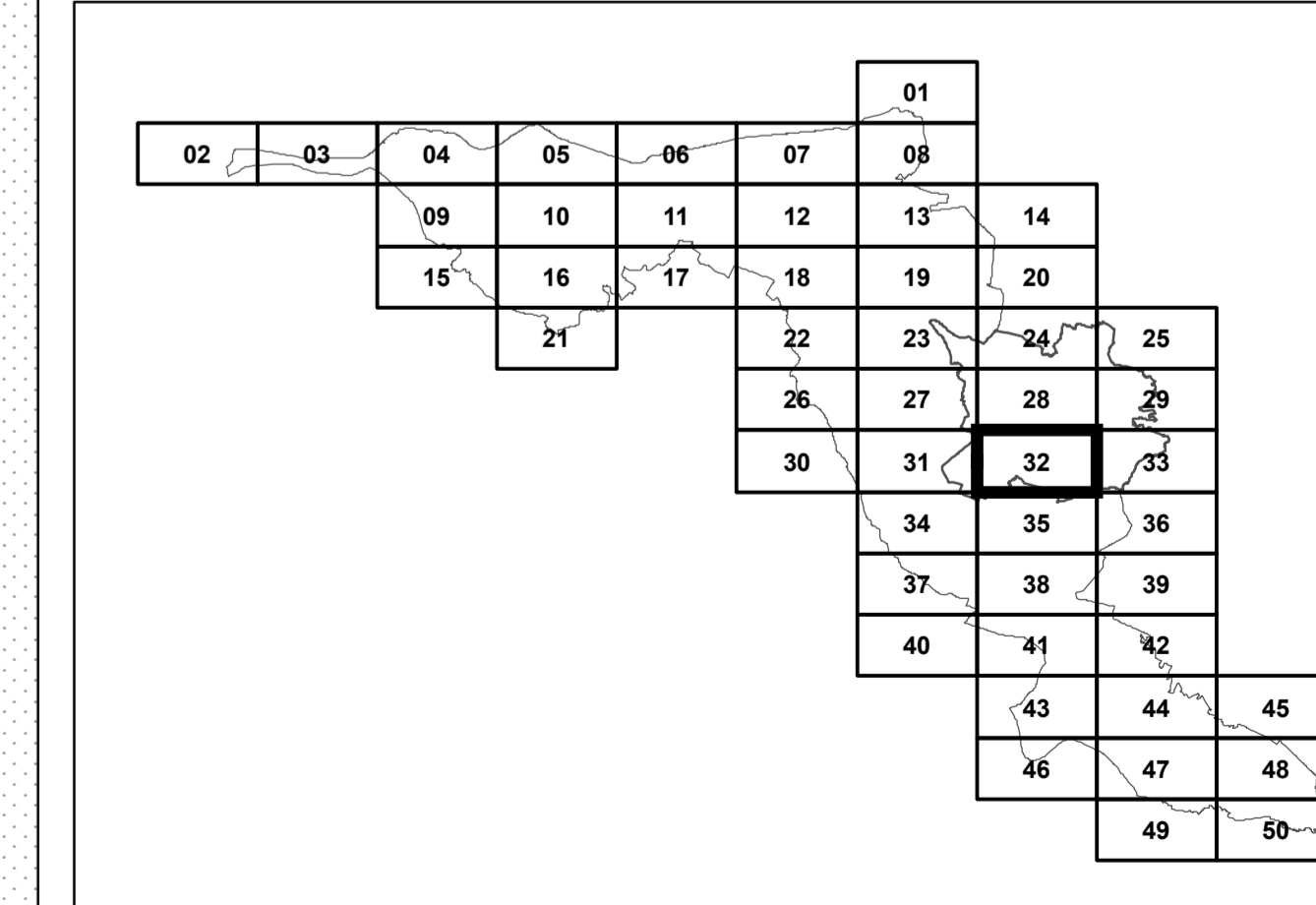


Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREiB-G M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 32
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:










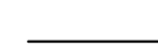
Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BREiG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 33

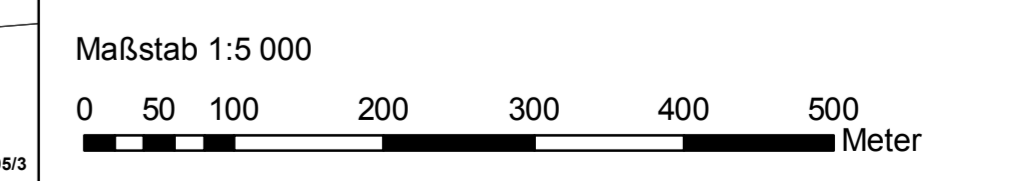
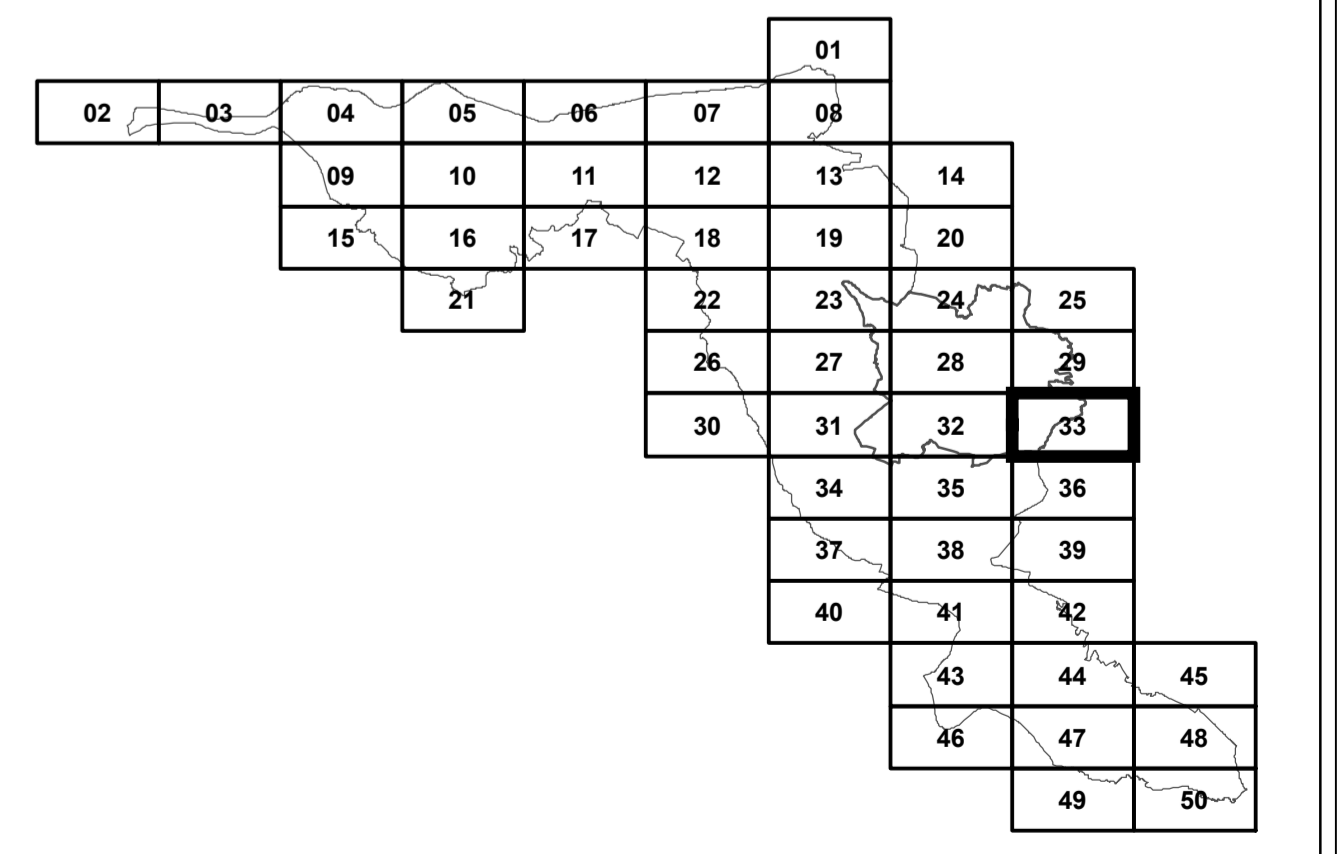
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezone
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

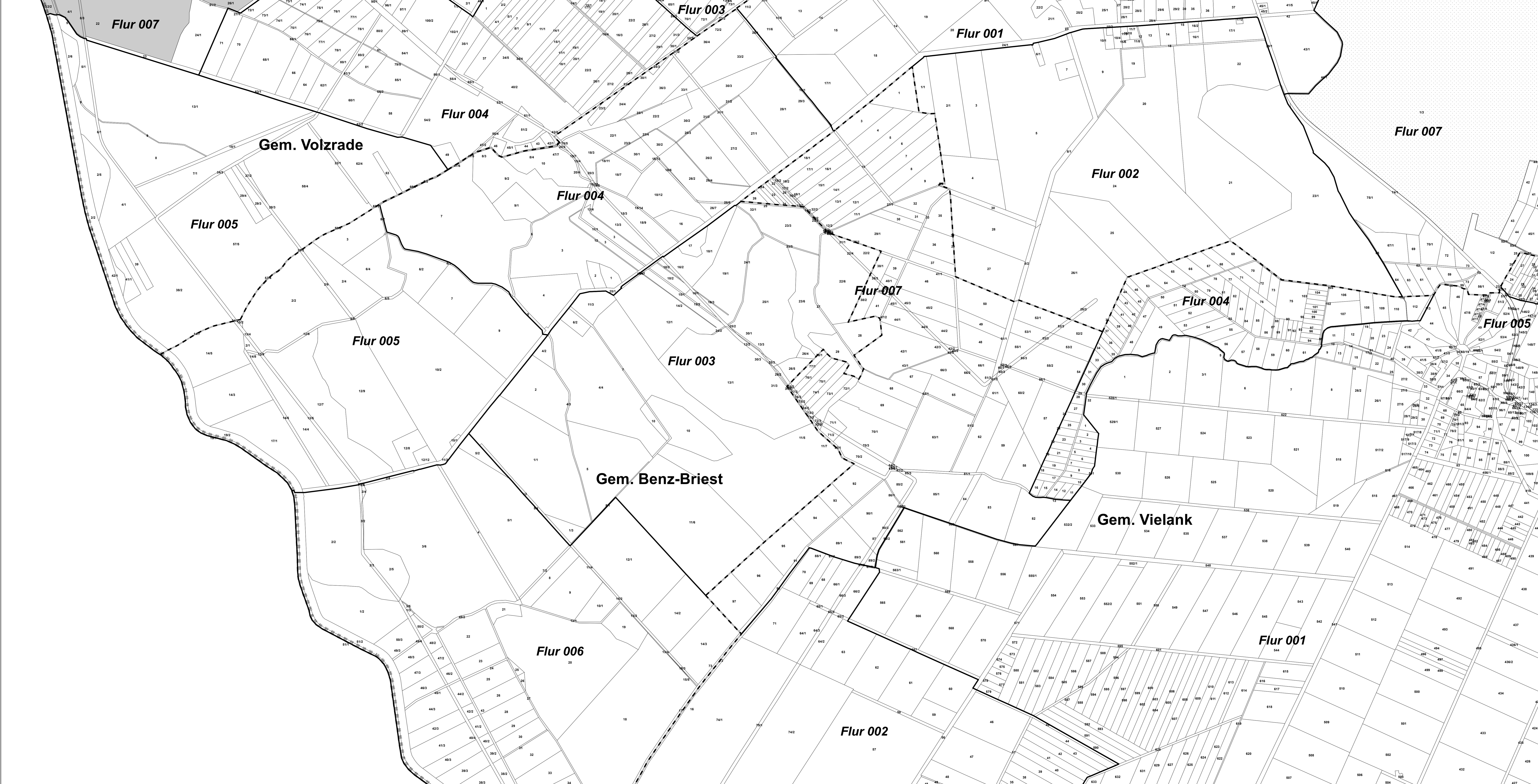
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:


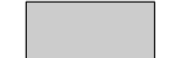



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012


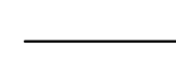



Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

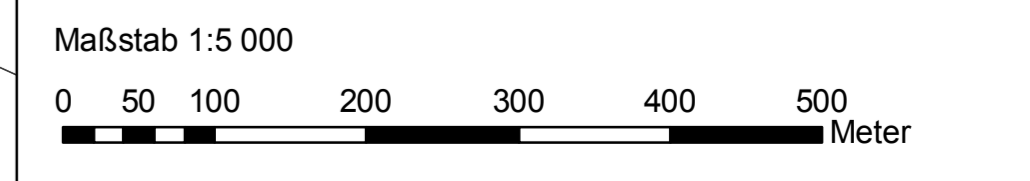
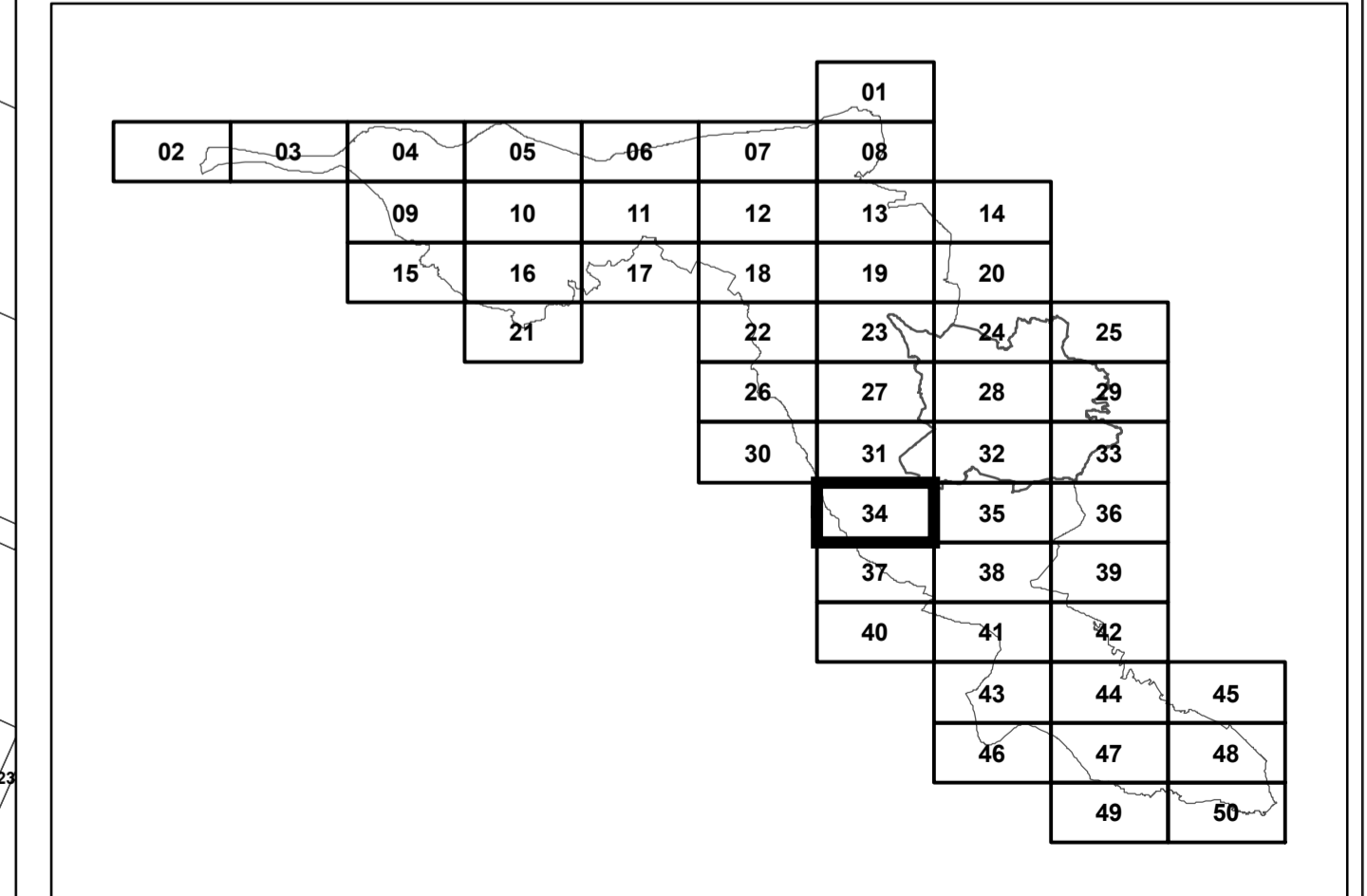
Abgrenzungskarte Nr. 34
Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

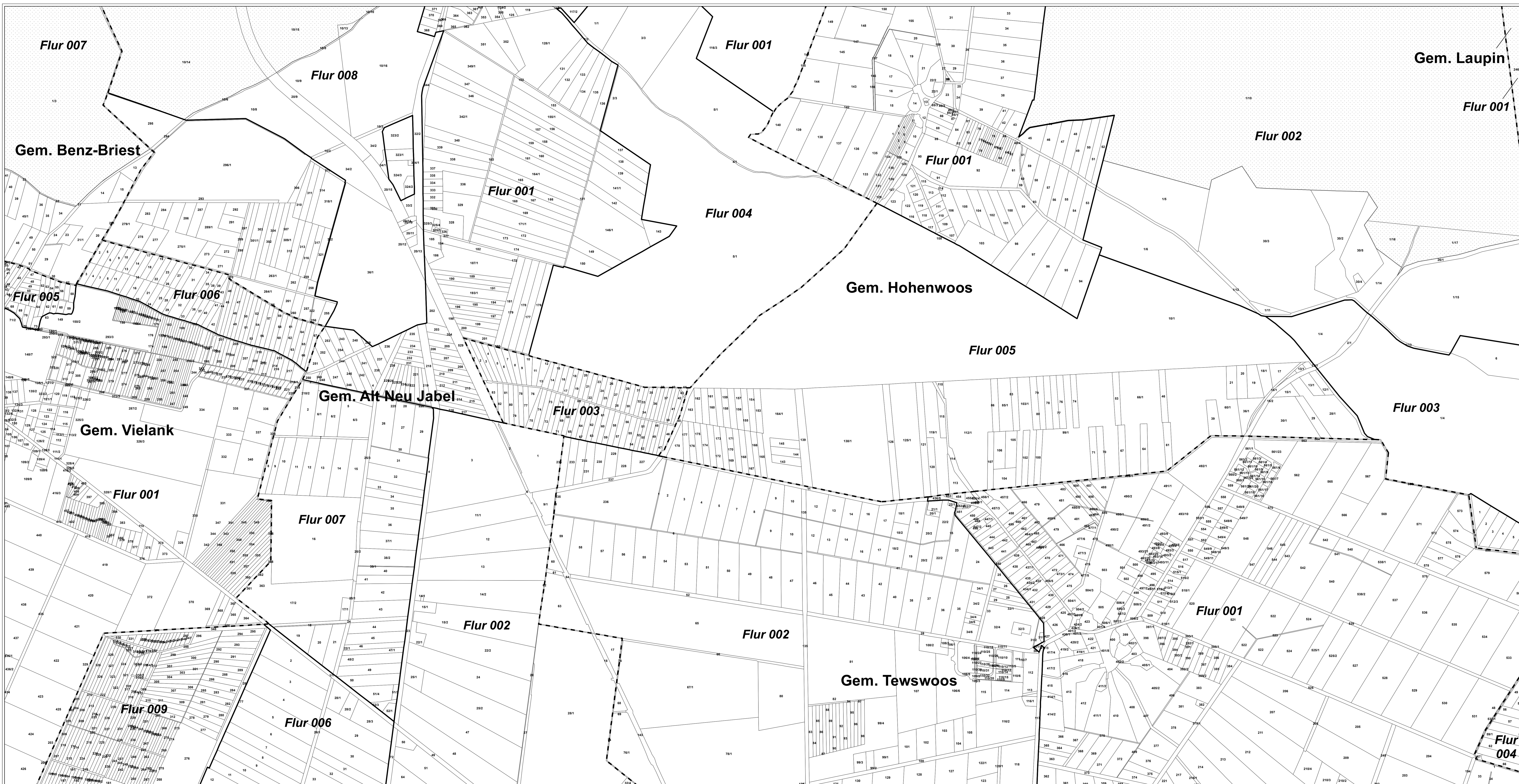
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:








Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3



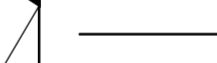
Abgrenzungskarte Nr. 35

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

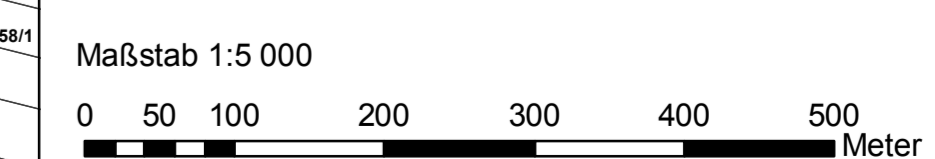
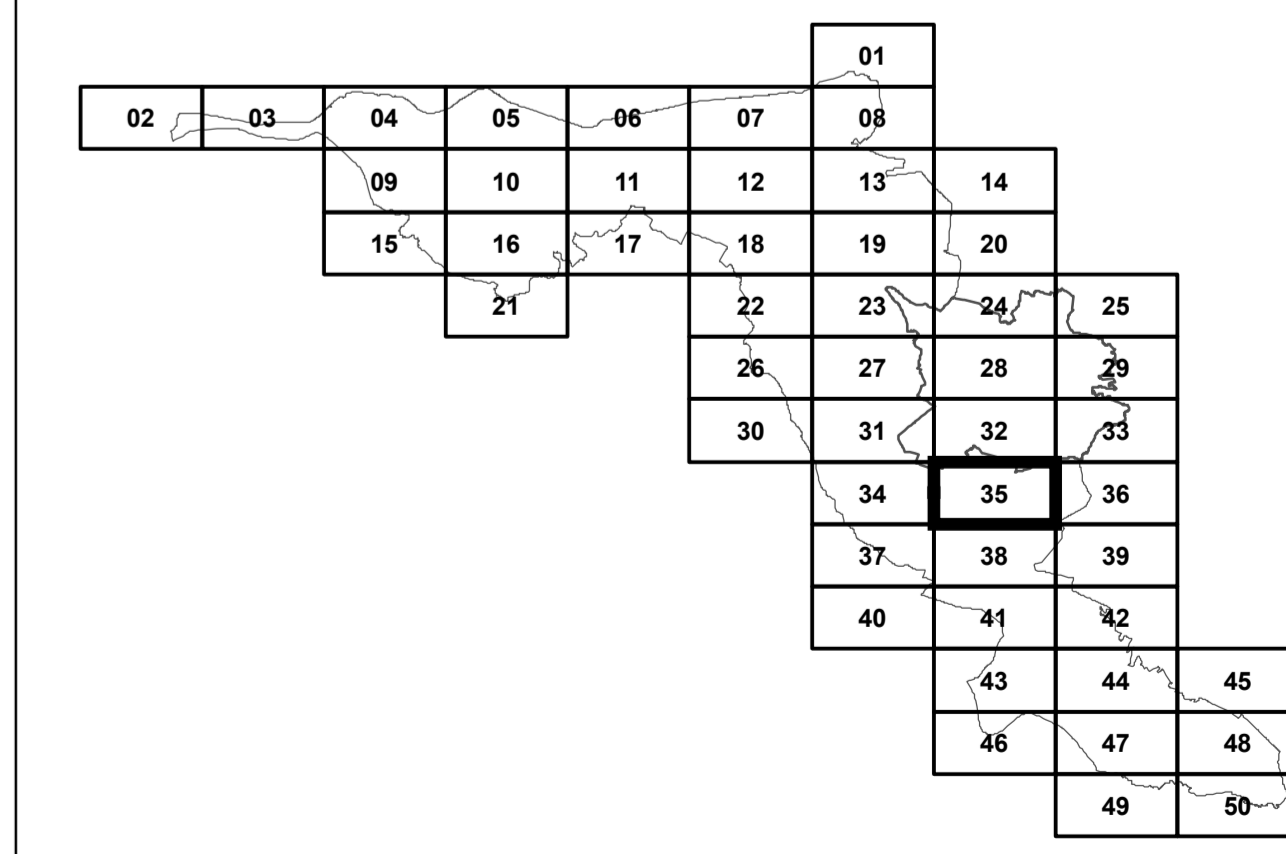
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

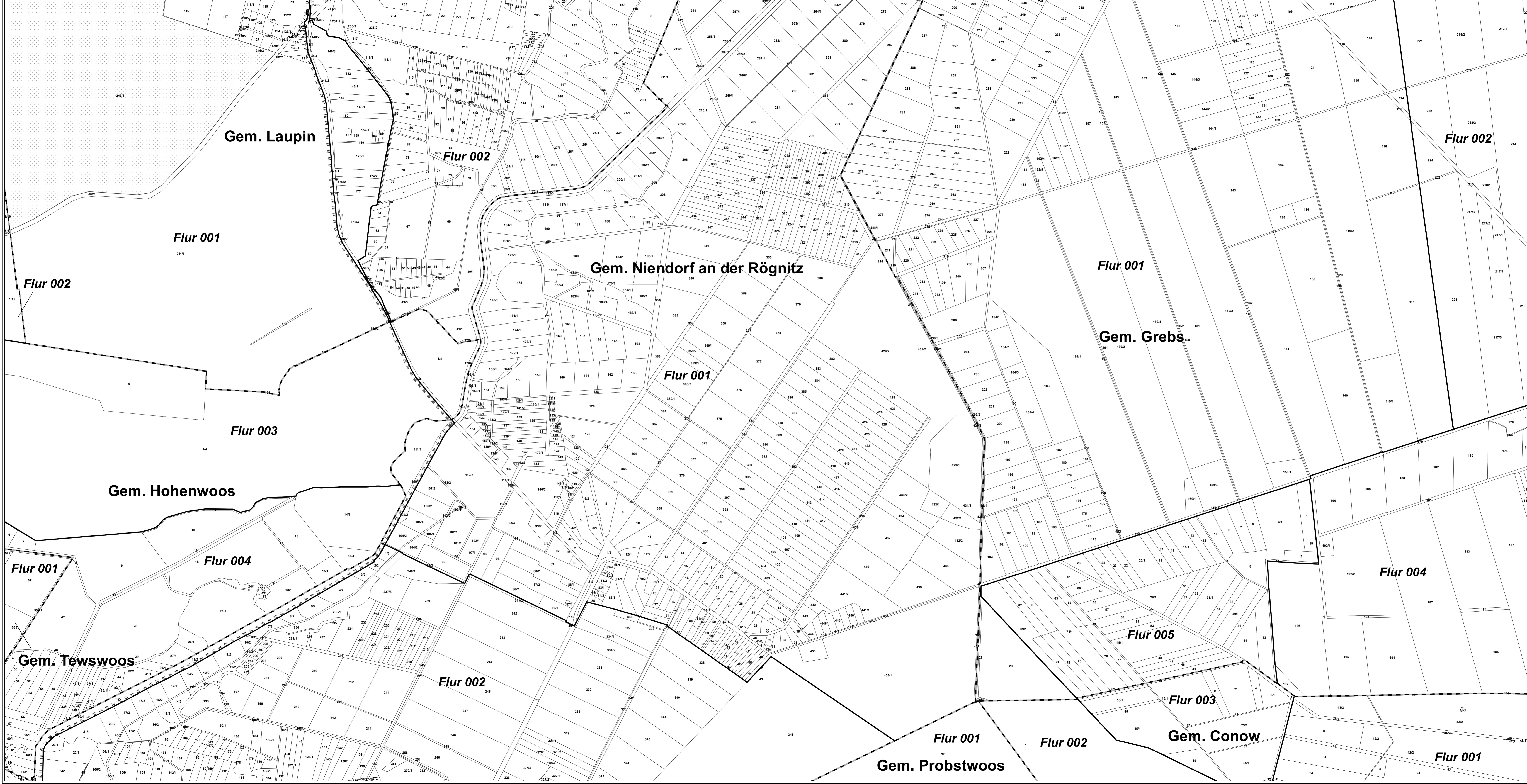
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012





Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Absatz 3

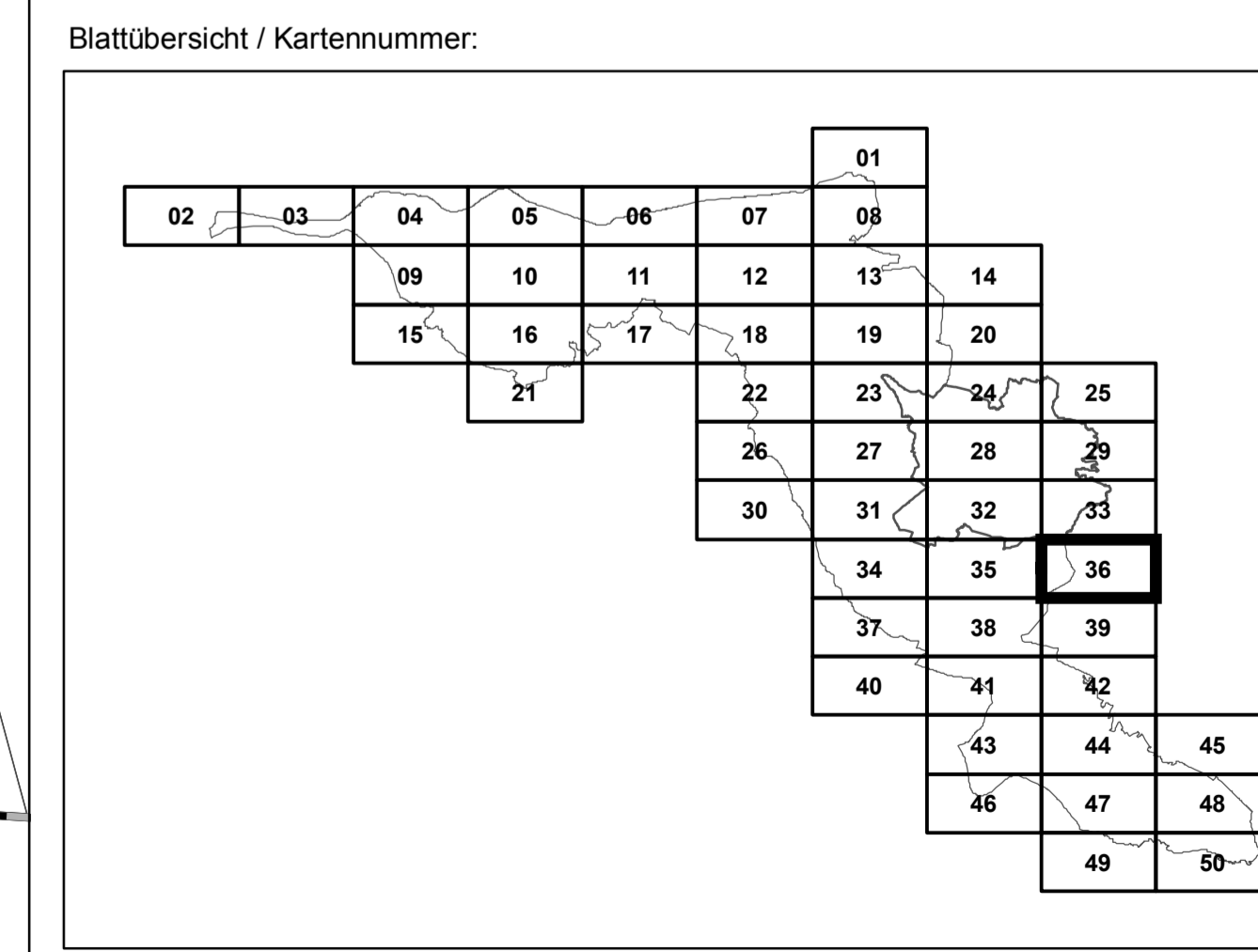
Abgrenzungskarte Nr. 36
Beschlüsse des Agraraussschusses (6. Ausschuss)

Legende

- Biosphärenreservat
- Pflegezonen
- Suchräume (Kern-/Pflegezone)

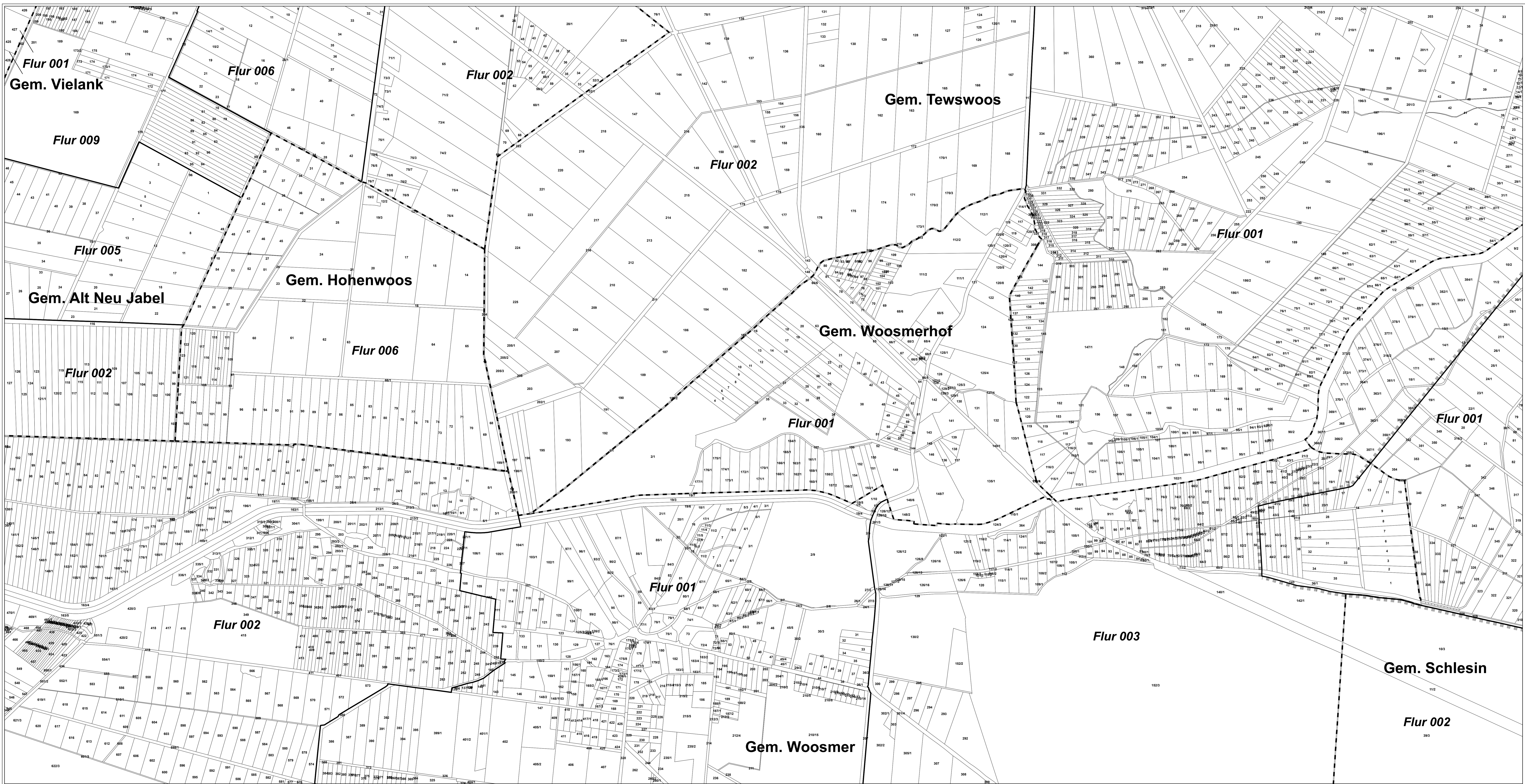
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

- Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
- Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
- Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)



Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter




Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012





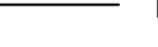
Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREIbeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 38
Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

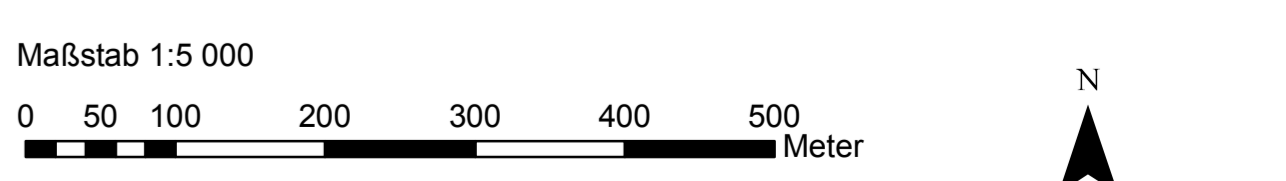
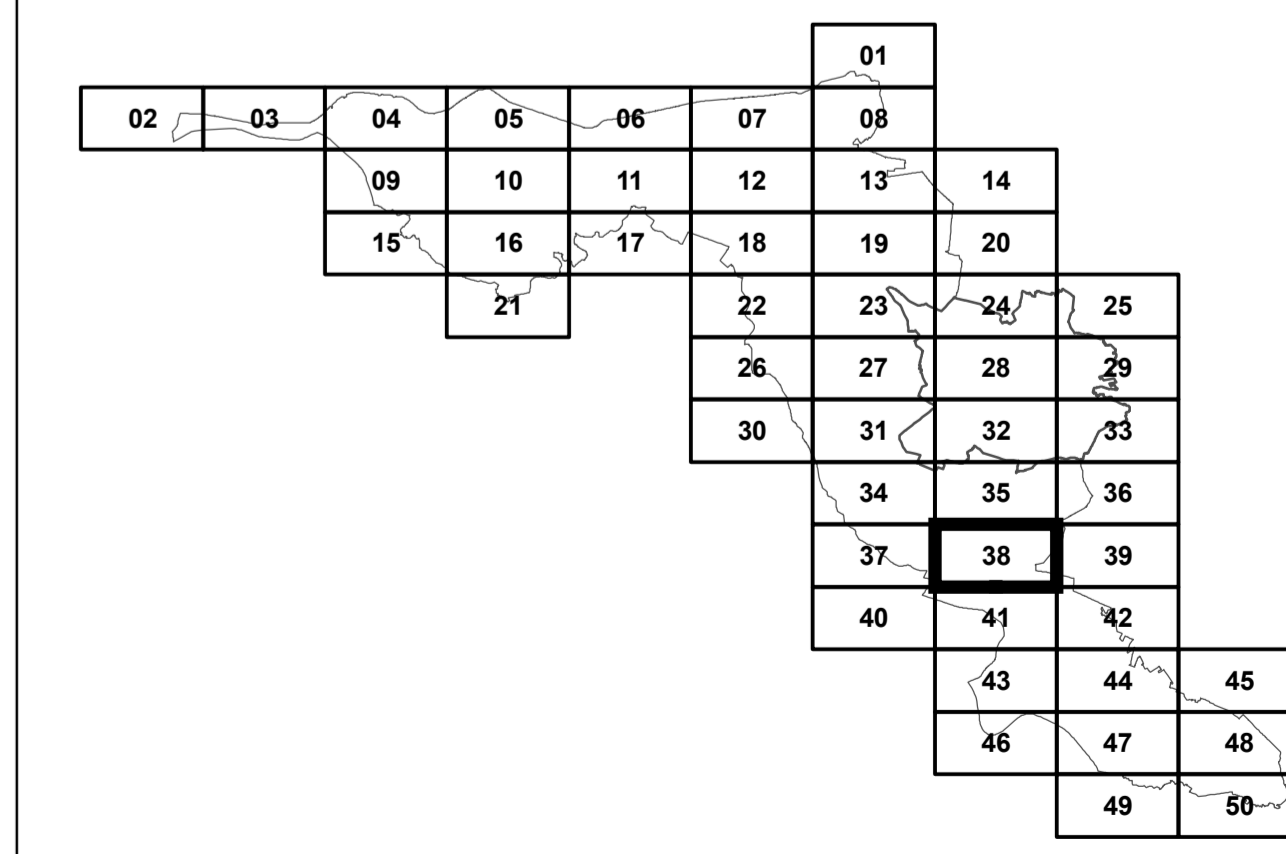
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

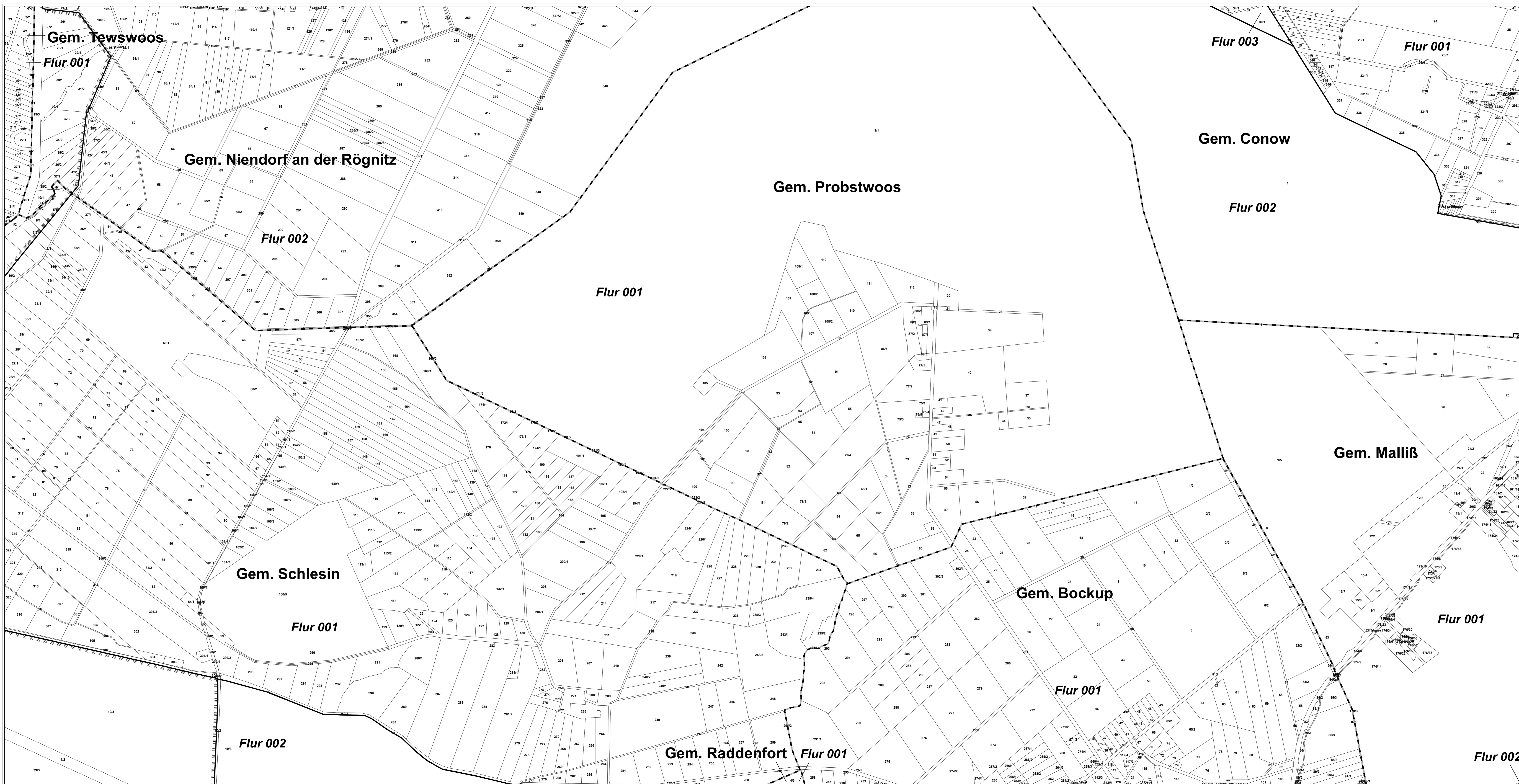
Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3




Abgrenzungskarte Nr. 39

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

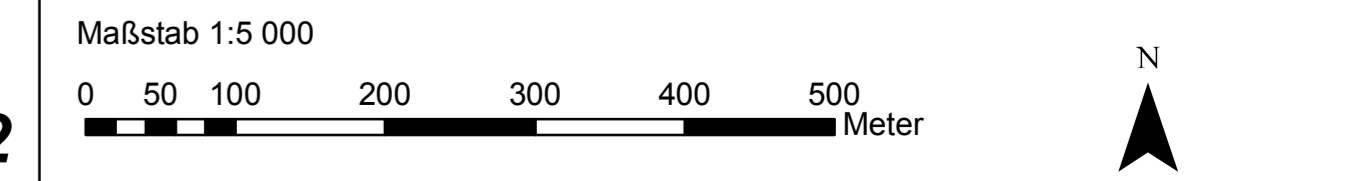
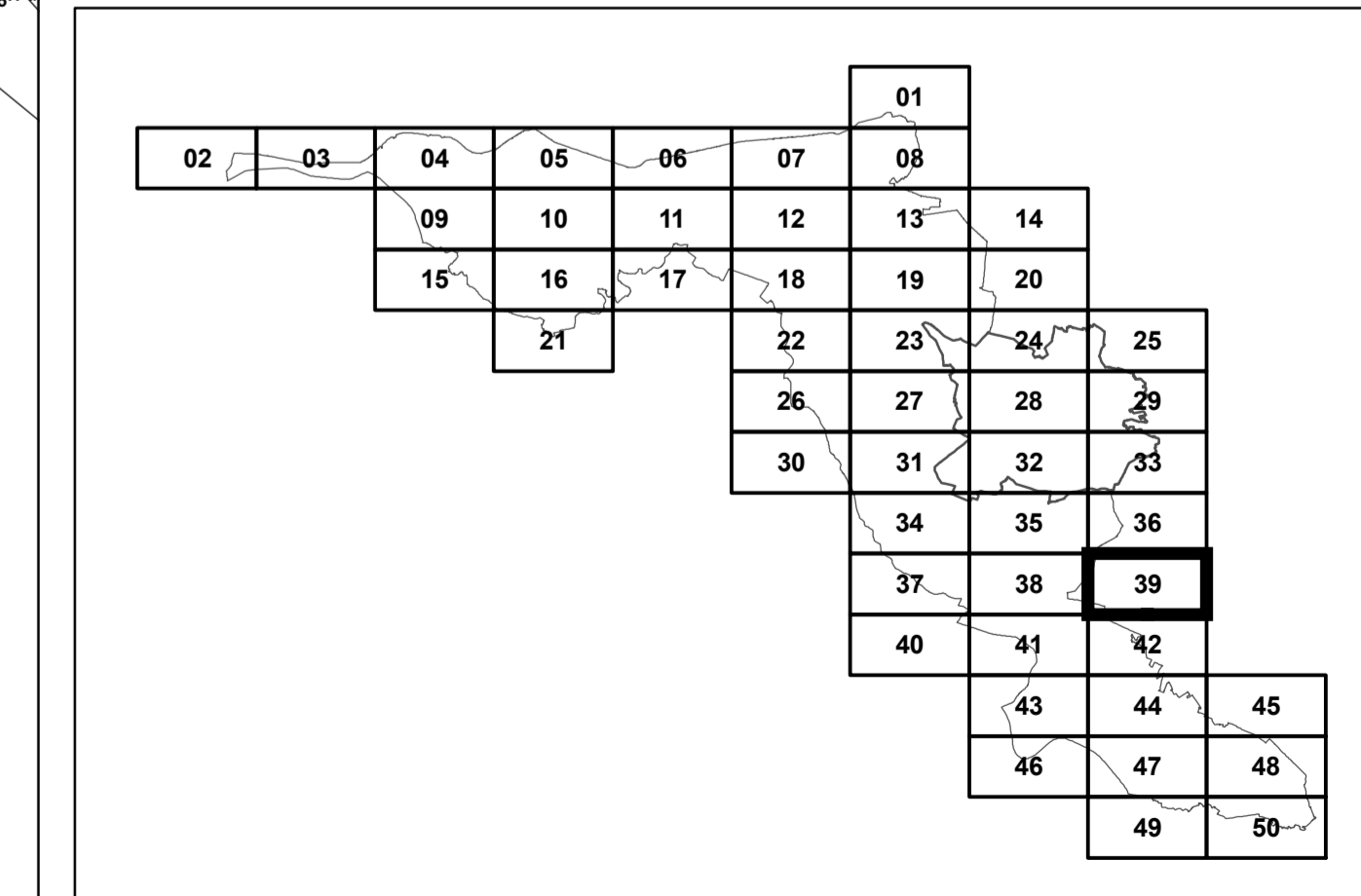
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:


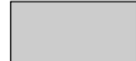
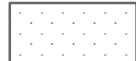


Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012






Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

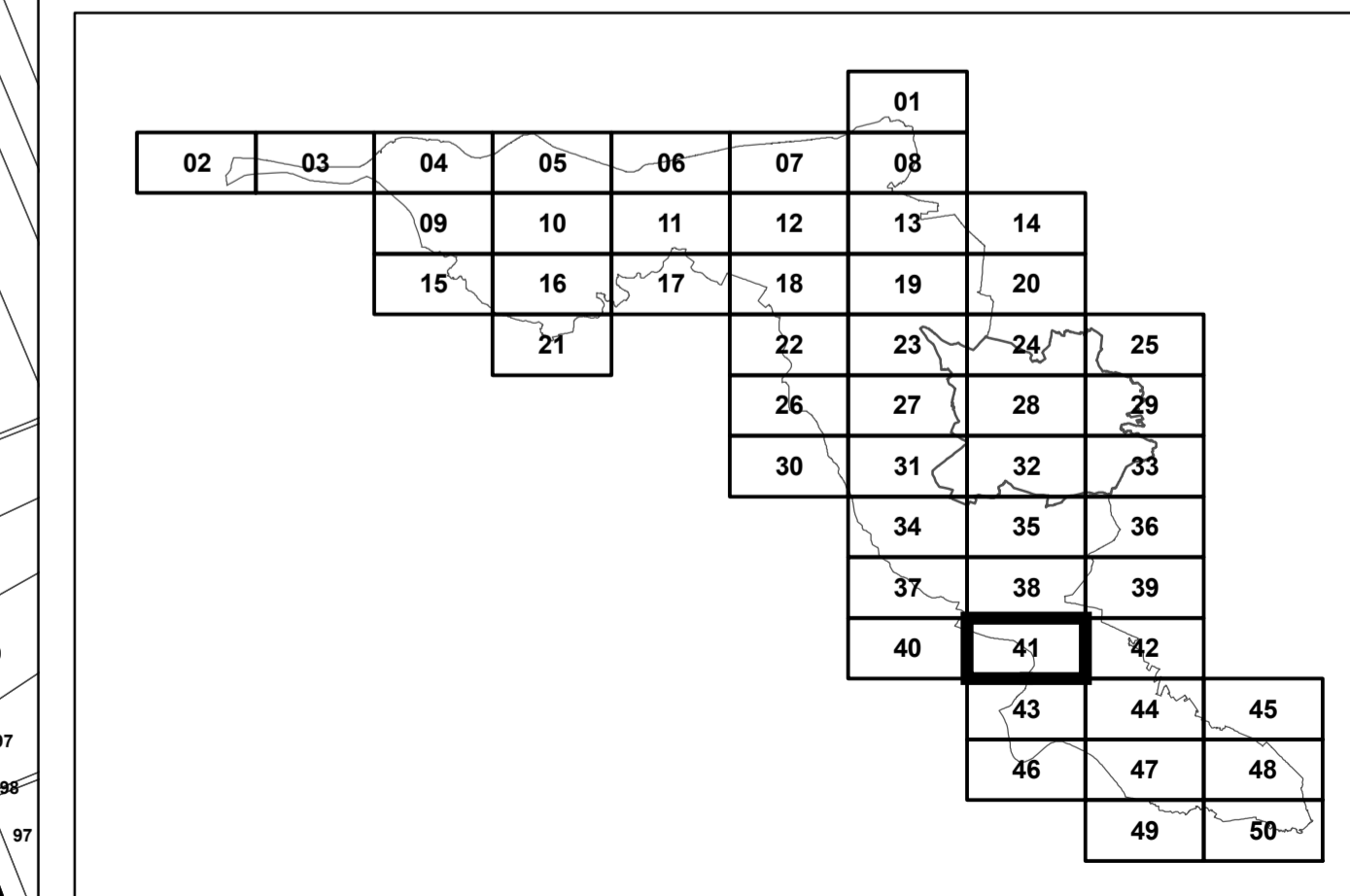
Abgrenzungskarte Nr. 41
Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

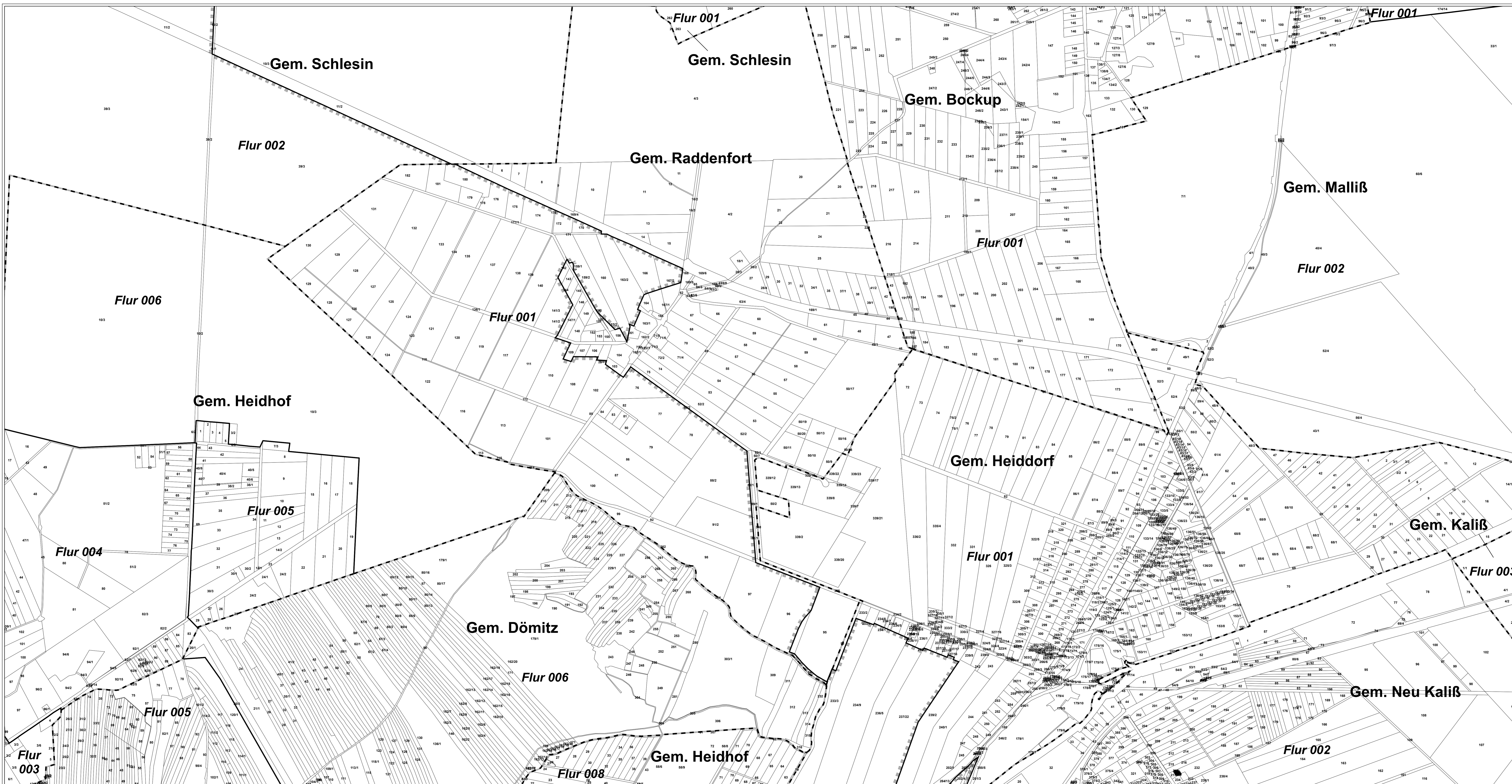
Blattübersicht / Kartennummer:



Maßstab 1:5 000
0 50 100 200 300 400 500 Meter

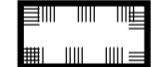
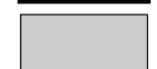






Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012

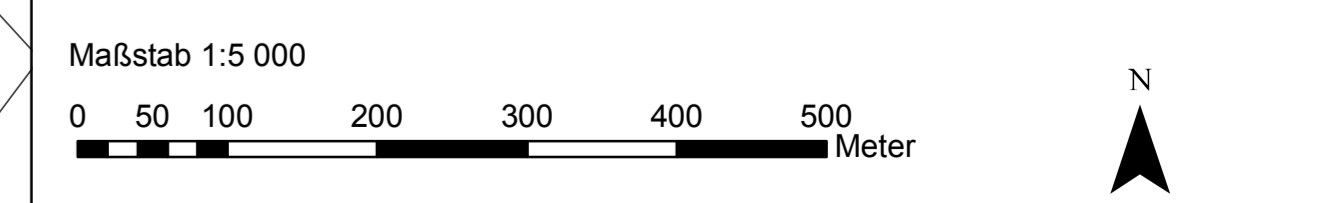
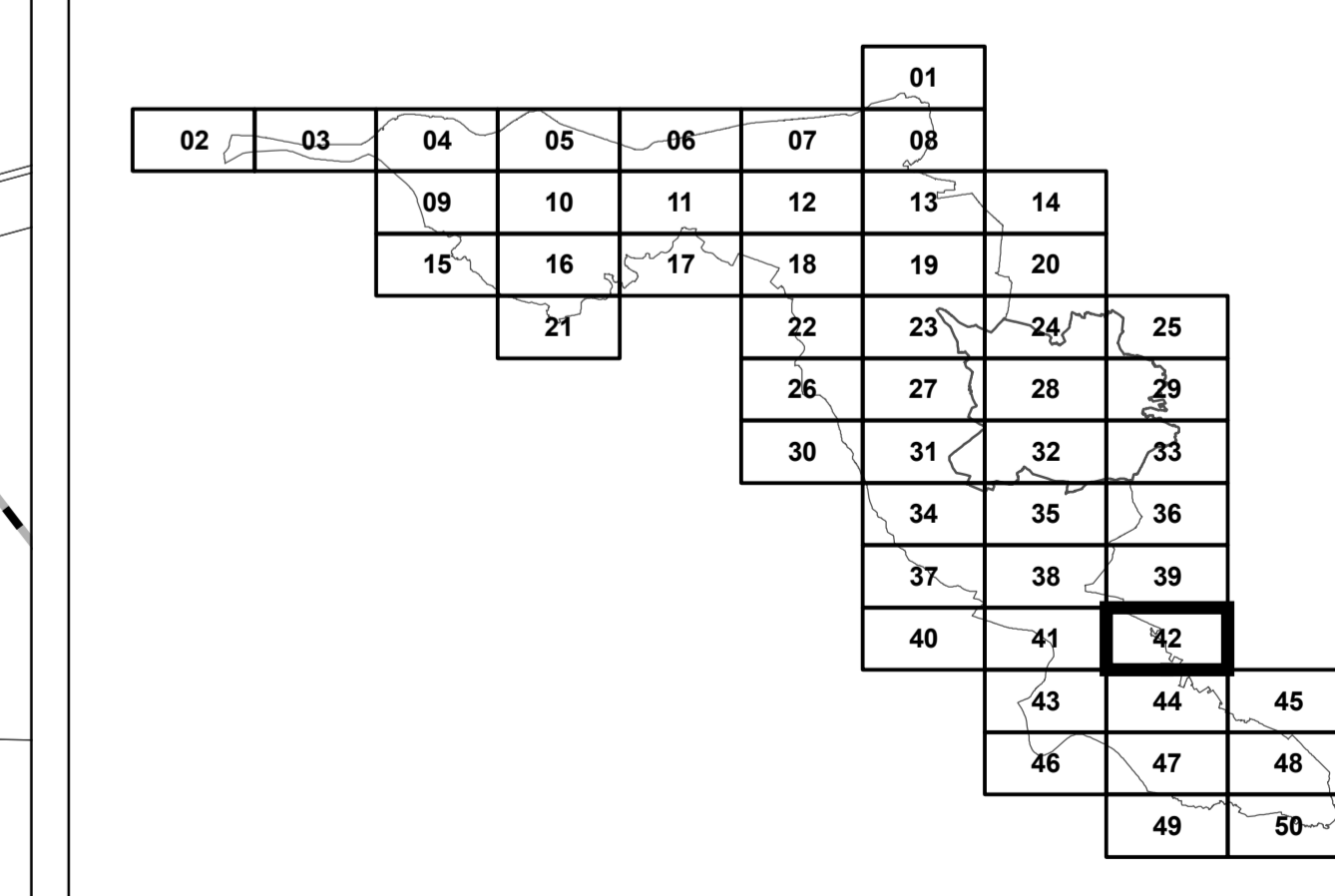


Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 42
Beschlüsse des Agrarrausschusses (6. Ausschuss)

- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)
- Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.
-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
 -  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
 -  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:


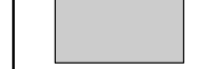
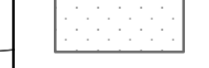







Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BREibeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3

Abgrenzungskarte Nr. 43

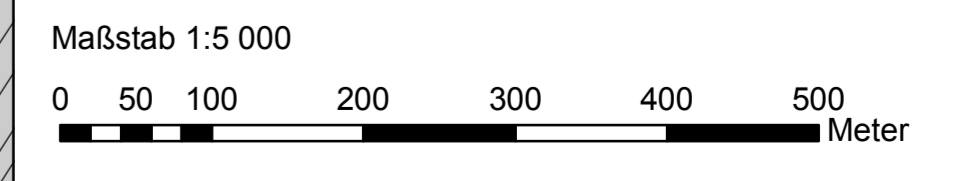
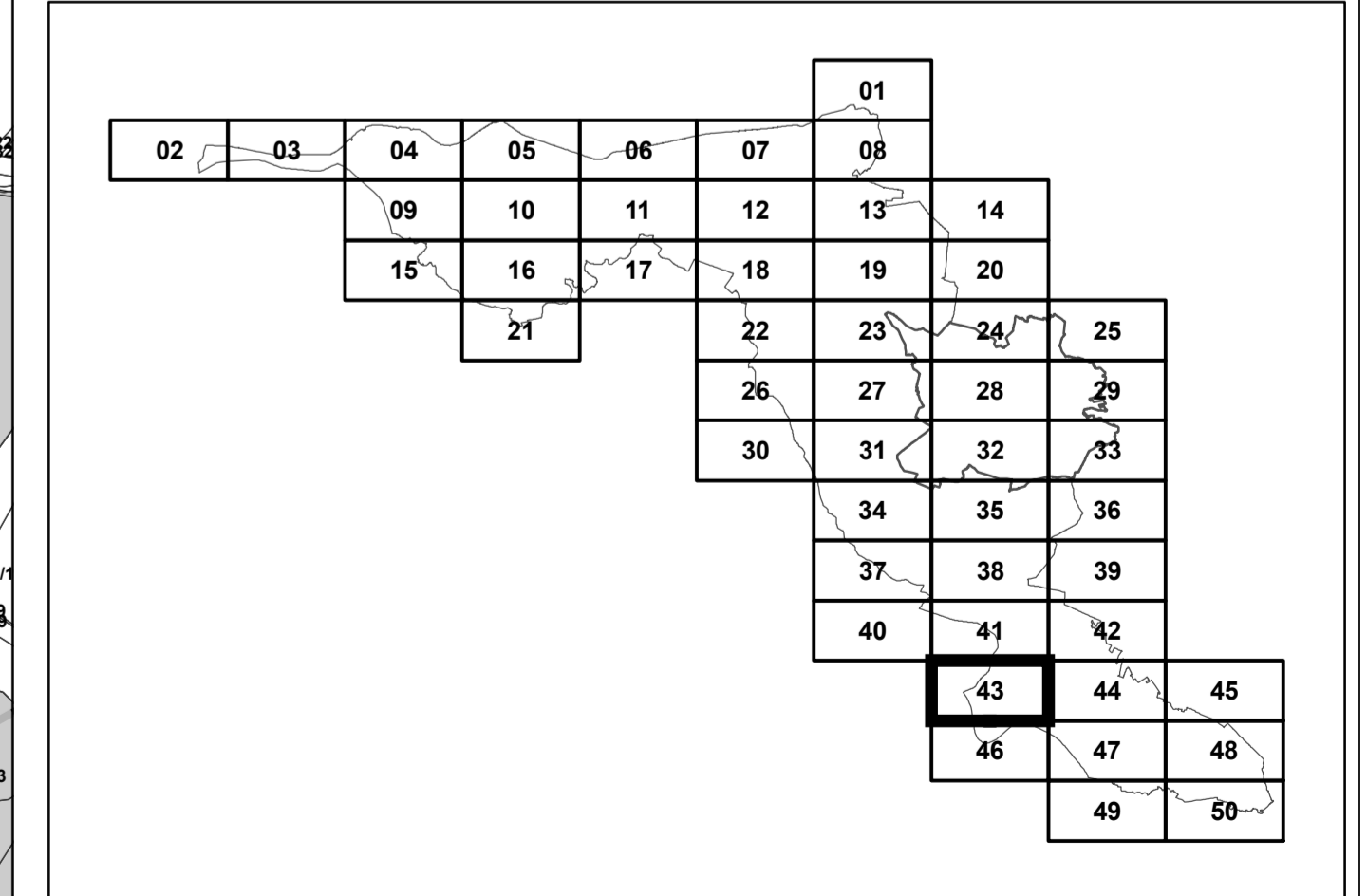
Beschlüsse des Agrausschusses (6. Ausschuss)

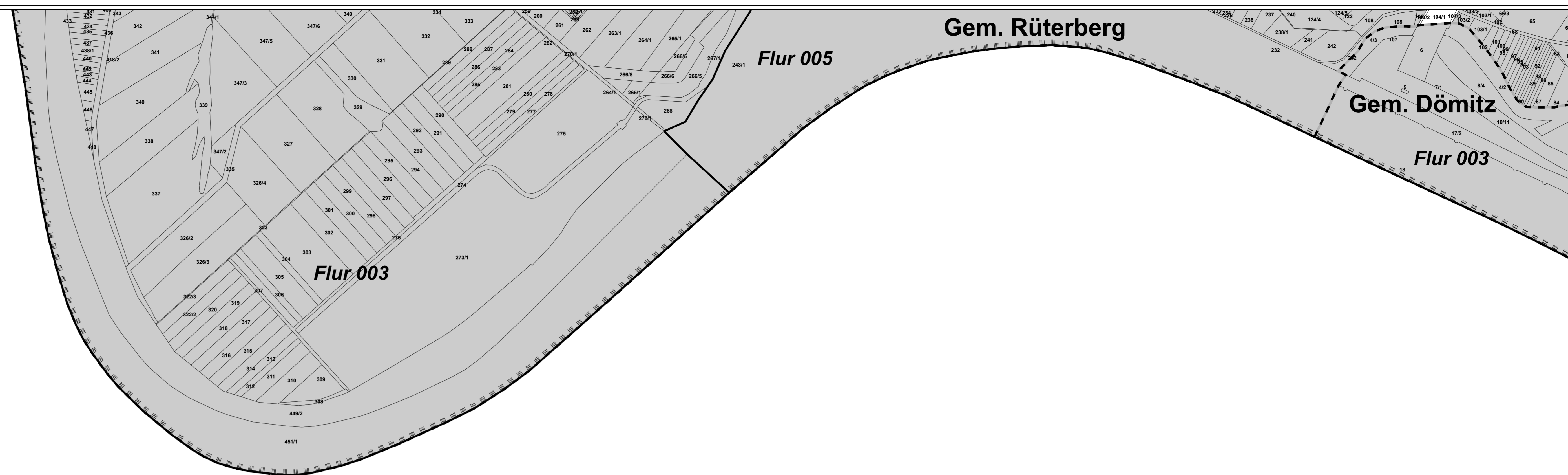
- Legende**
-  Biosphärenreservat
 -  Pflegezonen
 -  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosmer“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:





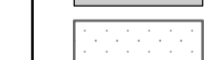


Anlage 2
zum Entwurf eines Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe
Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz – BRElbeG M-V),
Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 3




Abgrenzungskarte Nr. 46

Beschlüsse des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

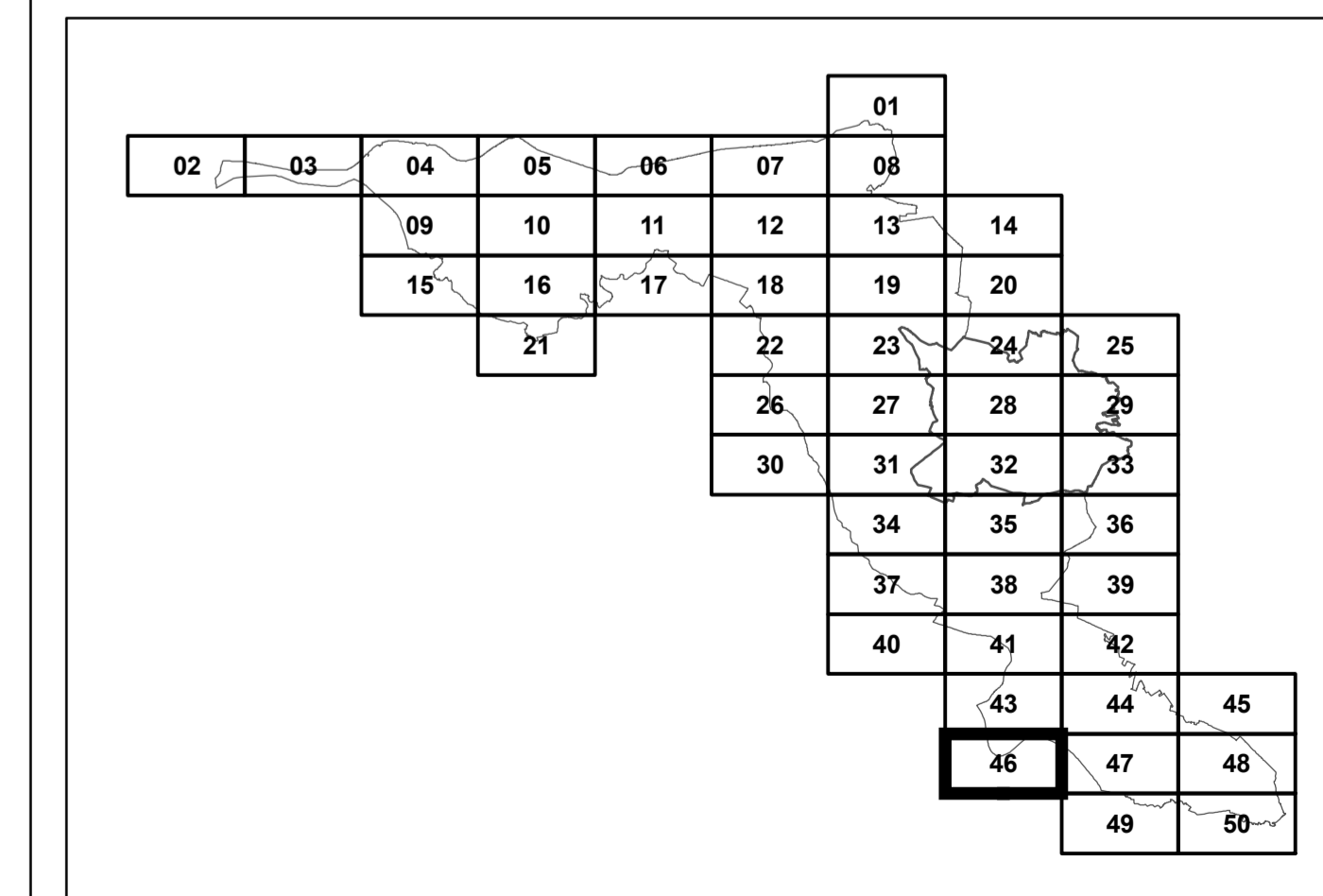
Legende

-  Biosphärenreservat
-  Pflegezonen
-  Suchräume (Kern-/Pflegezone)

Soweit Flächen des Biosphärenreservats nicht als Pflegezone gekennzeichnet sind,
gehören sie zur Entwicklungszone.

-  Gemarkung (mit Name der Gemarkung, z.B. „Gem. Woosner“)
-  Flur (mit Flurnummer, z.B. „Flur 001“)
-  Flurstücke (ALK) (mit Flurstücksnummer)

Blattübersicht / Kartennummer:



Maßstab 1:5 000



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/MV 2012